

Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zum Asylbewerberleistungsgesetz

Diese Übersicht enthält von **Ende 1993 bis Juni 1997** erfasste Entscheidungen zum Flüchtlingssozialrecht. Fundstellen und pdf-links wurden später nachgetragen.

Ab Juli 1997 erfasste Entscheidungen sind als **Neue Entscheidungen zum Flüchtlingssozialrecht - Urteile2.pdf** unter www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung > Rechtsprechungsübersichten dokumentiert.

Alle Entscheidungen zum AsylbLG und BSHG sind nach § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfrei ergangen.

1. Anspruch auf Geldleistungen nach § 2 AsylbLG Fassung 1993 in Verbindung mit § 120 BSHG Neufassung.....	3
1.1 <i>Anspruch auf Regelsätze als Geldleistung.....</i>	3
1.2 <i>Anspruch auf Mietkostenübernahme / Unterkunft als Geldleistung nach § 2 AsylbLG Fassung 1993.....</i>	8
1.3 <i>Anspruch auf einmalige Beihilfen und Mehrbedarf nach § 2 AsylbLG analog BSHG.....</i>	9
2. Sachleistungen nach § 2 AsylbLG Fassung 1993 zulässig.....	11
3. § 1 AsylbLG - Anspruch bei tatsächlichem und bei "illegalem" Aufenthalt.....	12
3.1 <i>Anspruch bei "Grenzübertrittsbescheinigung" usw.....</i>	12
3.2 <i>Keine Anwendung der "Um-Zu"-Regelung auf Leistungsberechtigte nach § 1 / §§ 3-7 AsylbLG.....</i>	13
3.3 <i>Anspruch in Abschiebehaft.....</i>	14
3.4 <i>Anspruch von Kriegsflüchtlings bei Weigerung einer "Verteilung" gemäß IMK-Beschluß nach-zukommen.....</i>	15
3.5 <i>Anspruch von ausreisepflichtigen EG-Bürgern.....</i>	16
4. weitere Entscheidungen zum AsylbLG.....	16
4.1 <i>§ 2 AsylbLG Fassung 1993 - (Sach)leistungen nach § 3 wegen selbstzuvertretender Duldung?.....</i>	16
4.2 <i>(Sach)leistungen nach § 3, weil der Duldungsantrag ein Asylantrag ist?.....</i>	23
4.3 <i>Anwendbarkeit des § 2 AsylbLG Fassung 1993 bei Familienangehörigen und bei Asylfolgeantrag.....</i>	24
4.4 <i>Anwendbarkeit der "Um-Zu" Regelung nach § 120.3 BSHG in Verbindung mit § 2 AsylbLG.....</i>	25
4.5 <i>Leistungen nach BSHG unmittelbar bei als erlaubt geltendem Aufenthalt - § 69 AuslG -.....</i>	26
4.6 <i>Verfassungsmäßigkeit von Sachleistungen und Leistungskürzung nach § 3 AsylbLG.....</i>	27
4.7 <i>Keine anteilige Leistungskürzung bei erstmaliger Inanspruchnahme der Sachleistungen nach dem 10. des lfd. Monats.....</i>	27
4.8 <i>Örtliche Zuständigkeit / Erstattung von Sozialhilfekosten für Flüchtlinge durch das Land.....</i>	28
4.9 <i>- §§ 4 und 6 AsylbLG, § 2 AsylbLG, § 27 Abs. 2 SGB V - medizinische Versorgung.....</i>	29
4.10 <i>- § 5 AsylbLG - Streichung der Leistungen bei Arbeitsverweigerung.....</i>	30
4.11 <i>- § 7 AsylbLG - Anrechnung von Einkommen und Vermögen von Haushaltsangehörigen</i>	31
4.12 <i>- §§ 2 sowie 7 AsylbLG - Nutzungsgebühren für Asylbewerberunterkünfte.....</i>	31
4.13 <i>Keine sozialhilferechtlichen Sanktionen für strafrechtlich auffällig gewordene Asylbewerber.....</i>	33
4.14 <i>Verfahren zum AsylbLG sind nach § 188 VwGO gerichtskostenfrei.....</i>	33
5. Entscheidungen zum BSHG.....	33
5.1 <i>Anspruch auf Regelsätze und Kleidung als Geldleistung.....</i>	33
5.2 <i>Anwendbarkeit der "Um-Zu" Regelung des § 120 BSHG.....</i>	34
5.3 <i>- § 120.5 BSHG - Anspruch bei Aufenthaltsbefugnis und Umzug in ein anderes Bundesland.....</i>	35
5.4 <i>Passkosten als notwendiger Lebensbedarf nach BSHG.....</i>	38
5.5 <i>Energiekostenanteil im Regelsatz in einem Asylbewerberwohnheim.....</i>	38

5.6 Anspruch auf Krankenhilfe: Dolmetscherkosten, Vorleistungen des Krankenhauses zur Notfallbehandlung, ...	39
5.7 Weitere Entscheidungen zum BSHG.....	39
6. Entscheidungen zu anderen Sozialleistungen.....	40
6.1 Arbeits- und Ausbildungserlaubnis, Sprachförderung.....	41
6.2 Ausbildungsförderung (BAföG) und Arbeitslosenunterstützung (AFG)	42
6.3 Krankenversicherungsleistungen für Familienangehörige (§ 10 SGB V).....	43
6.4 Kinder- und Erziehungsgeld.....	43
6.5 Wohngeld und Wohnberechtigungsschein.....	45
6.6 Leistungen für Behinderte: Pflegeversicherung, BSHG, Unfallversicherung, Opfer von Gewalttaten, Schwerbehindertenausweis.....	46
6.7 Leistungen zum Schwangerschaftsabbruch.....	47
6.8 Leistungen nach Kinder- und Jugendhilfegesetz.....	48
7. Entscheidungen zum AuslG und zum AsylVfG.....	49
7.1 Sozialhilfeanspruch sowie Kostenersatz bei Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG.....	49
7.2 IMK-Beschluß zur Umverteilung geduldeter Bosnier rechtswidrig.....	51
7.3 Flüchtlinge aus Bosnien haben Anspruch auf eine Aufenthaltsbefugnis	52
7.4 Flüchtlinge aus Bosnien haben Anspruch auf eine förmliche Duldung	53
7.5 Flüchtlinge aus Kosovo/Serbien/Montenegro haben Anspruch auf eine förmliche Duldung.....	56
7.6 Auflage der Unterkunft in einer Gemeinschaftsunterkunft rechtswidrig.....	57
7.7 Umverteilung Asylsuchender zwecks Krankenbehandlung, Umverteilung Geduldeter zwecks Familienzusammenführung	57
7.8 Strafbarkeit eines Verstoßes gegen eine räumliche Beschränkung.....	58
7.9 Anspruch auf Familiennachzug zu Konventionsflüchtlingen trotz Sozialhilfebezug.....	58
8 Weitere Rechtsgebiete.....	58
8.1 Qualitätsstandards der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und in Abschiebehaft.....	59
8.2 Verwaltungsgerichtsordnung - Verwertung fremdsprachiger Urkunden.....	59
8.3 Melderecht - Anmeldung bei Verstoß gegen ausländerrechtliche Vorschriften.....	60
9 Literatur und Materialien zum AsylbLG.....	60
9.1 Zum Asylbewerberleistungsgesetz - Stand 1.11.1993.....	61
9.2 Zur geplanten 1. AsylbLG-Novelle.....	62
9.3 Zum novellierten Asylbewerberleistungsgesetz - Stand 1.6.1997.....	62
9.4 Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Sachleistungsgewährung und der Absenkung der Leistungen unter das Existenzminimum nach BSHG.....	62
9.5 Zum BSHG.....	63
9.6 Zu weiteren Sozialleistungen.....	63
9.7 Zum AuslG und zum AsylVfG.....	64
9.8 Sonstiges.....	64
10. Abkürzungsverzeichnis.....	64

1. Anspruch auf Geldleistungen nach § 2 AsylbLG Fassung 1993 in Verbindung mit § 120 BSHG Neufassung

1.1 Anspruch auf Regelsätze als Geldleistung

Leistungen nach § 2 AsylbLG werden seit dem 1.6.97 (bis zum 30.5.2000) **voerst nicht mehr gewährt**, da für alle Leistungsberechtigten ab Inkrafttreten der 1. AsylbLG-Novelle eine dreijähriger Bezug der eingeschränkten Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG (=bis mindestens zum 31.5.2000) vorgesehen ist. Die aufgrund § 2 AsylbLG unterschiedenen Fragen der Leistungsgewährung nach § 2 AsylbLG (Geldleistungen auch in Gemeinschaftsunterkünften/ Mietkosten/ Mehrbedarf/Krankenhilfe wie für Deutsche) sind im Ergebnis aber weiterhin auf alle nach BSHG unmittelbar Leistungsberechtigten anwendbar (z.B. Asylberechtigte, auch bei nicht rechtskräftiger Anerkennung, vgl. § 1 Abs. 3 AsylbLG). Mit Ausnahme des Anspruchs auf Geldleistungen in Gemeinschaftsunterkünften sind die Entscheidungen auch auf § 2 AsylbLG ab 1.6.2000 übertragbar.

Die Möglichkeiten der Gewährung von **Sachleistungen**, der **Kürzung** der Sozialhilfe und der **eingeschränkten medizinischen Versorgung** sind seit Inkrafttreten des AsylbLG am 1.11.93 infolge der gleichzeitigen Neufassung des § 120 BSHG für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG **weggefallen**. Sozialhilferegelsätze sind für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG grundsätzlich in gleicher Höhe wie für Deutsche als **Geldleistung** zu zahlen, angemessene **Mietkosten** für Wohnungen sind zu übernehmen (bei Asylsuchenden ist ggf. eine Begründung gemäß § 53 AsylVfG erforderlich, etwa lange andauerndes Asylverfahren, gesundheitliche oder familiäre Gründe, erheblich kostengünstigere Mietwohnung, etc.).

Die **Krankenversorgung** ist für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG i.V. mit § 120.1 BSHG und § 37 BSHG grundsätzlich in gleichem Umfang wie nach den auch für Deutsche geltenden Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu leisten (Einschränkungen nur in Ausnahmefällen, wenn die Voraussetzung des § 120.3 BSHG vorliegt). Daß die gegenteilige Praxis vieler Sozialämter rechtswidrig ist, bestätigt die hier angeführte Rechtsprechung zu § 2 AsylbLG.

Für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG Fassung 1993 dürfen die Leistungen nur in **Ausnahmefällen** eingeschränkt werden, und zwar dann, wenn der Ausländer vorwerfbar nicht freiwillig ausreist, obwohl ihm dies nicht nur möglich, sondern vor allem auch zumutbar wäre. Die ausländerrechtlichen Duldungsgründe sind dabei maßgeblich zu berücksichtigen. Vgl hierzu die Entscheidungen unter **4.1**.

OVG Berlin 6 S 194/93, B.v. 19.11.93, info also 1/94, 27f www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1020.pdf Anspruch auf Mietkostenübernahme nach § 2 AsylbLG (mit deutlichem Hinweis, daß nach § 2 AsylbLG **Sachleistungen unzulässig** sind). Abgedruckt in **NVwZ-Beilage 2/94, 13** mit dem Leitsatz der Redaktion: "Die im AsylbLG vorgesehenen erheblichen Einschränkungen des Anspruchs auf Sozialhilfe sowie der dort festgeschriebene Sachleistungsgrundsatz sind auf das erste Jahr des Asylverfahrens begrenzt."

VG Stuttgart 9 K 4190/93, B.v. 25.01.94 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2214.pdf Die **aufschiebende Wirkung des Widerspruchs** gegen die mit Inkrafttreten des AsylbLG begründete Umstellung von Geld- auf Sachleistungen wird nach **§ 80 Abs. 1 VwGO** wiederhergestellt.

VGH Ba-Wü 6 S 363/94, B.v. 17.02.94, NVwZ-Beilage 4/94, 29, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1002.pdf Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die Aufhebung eines für sechs Monate im voraus erteilten Sozialhilfebescheides der Stadt Stuttgart. Der Anspruch auf Geldleistung besteht nach Inkrafttreten des AsylbLG weiter, da Widerrufsründe nach §§ 47 und 48 SGB X nicht erkennbar sind. Soweit man eine wesentliche Rechtsänderung unterstellt, käme eine **Änderung der Rechtslage zugunsten der Antragsteller** in Betracht, da nach alter Rechtslage in § 120 Abs. 2 BSHG Sachleistungen als Sollvorschrift vorgeschrieben waren, während nach § 2 AsylbLG in Verbindung mit §§ 4 und 8 BSHG Sachleistungen nur bei besonderen Umständen zulässig sind.

VGH Ba-Wü 6 S 745/94, B.v. 08.04.94, NVwZ-Beilage 5/94, 34; info also 2/94, S 96; VBIBW 7/94, 285; ZfF 7/95, 156, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1003.pdf

Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt " ist **als Ausfluß der Menschenwürde grundsätzlich in Geld** und nur bei besonderen Umständen als Sachleistung zu gewähren". Die Personengruppe des § 2 AsylbLG ist aus der Sachleistungsregelung des § 3 AsylbLG herausgenommen. Diese Regelung würde unterlaufen und aufgehoben werden, wenn entsprechend der Verwaltungsvorschrift für Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften allgemein auf Sachleistungen umgestellt wird. Eine Gemeinschaftsunterkunft stellt, sofern sie nicht als Sammellager oder Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 AsylVfG betrieben wird, im allgemeinen kein Heim im Sinne von § 97.4 BSHG dar. Asylbewerber sind grundsätzlich nicht im Sinne von § 97.4 BSHG anstaltspflegebedürftig.

OVG Niedersachsen 4 M 1249/94, B.v. 22.03.94, NVwZ-Beilage 2/95, 16, IBIS e.V.: C1178, bestätigt VG Braunschweig 3 B 3069/94, B.v. 20.1.94, NVwZ-Beilage 2/94, 14, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2205.pdf

Ab dem Tag, an dem der Zeitraum von 12 Monaten seit Asylantragstellung abgelaufen ist, besteht ein Anspruch auf Geldleistung nach § 2 AsylbLG. Die entsprechende Anwendung von § 1 Abs. 3 AsylbLG (wonach die Geldleistung erst ab dem nächstfolgenden Kalendermonat gewährt würde) ist nicht zulässig. Der vom Grundgesetz gebotene **effektive Rechtsschutz** kann nur durch eine Entscheidung nach § 123 VwGO gewährleistet werden (wird ausgeführt).

Bayerischer VGH 12 CE 94.707, B.v. 11.04.94, NVwZ-Beilage 5/94, 36; Info Also 3/94, 161; BayVBI 16/94, 497; FEVS 45/95, 192 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1004.pdf

Nach § 2 AsylbLG Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Geld bei Unterbringung in einer **staatlichen Gemeinschaftsunterkunft**. Die einstweilige Anordnung ist geboten, da ein rückwirkender Anspruch auf Geldleistungen im Klageverfahren möglicherweise nicht mehr anerkannt werden kann (**drohende Rechtsverteilung**, Verstoß gegen Art 19.4 GG). Das Bundesverwaltungsgericht und die Kommentierung zum BSHG gehen davon aus, daß grundsätzlich ein Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Geldleistungen besteht (mit umfangreichen **Fundstellennachweisen**). Die Zielsetzung des AsylbLG (BT-Drs 12/4451) begründet die Sachleistungen mit dem durch das beschleunigte Verfahren "in aller Regel nur kurzem, vorübergehenden Aufenthalt" der Asylsuchenden - dieser Intention widersprechen Geldleistungen nach § 2 AsylbLG nicht. Aus der BT-Drs 12/5008 geht hervor, "daß der Gesetzgeber langfristige Leistungsgewährungen nach dem AsylbLG vermeiden wollte."

OVG Mecklenburg-Vorpommern 2 M 51/94, B.v. 26.05.94, NVwZ-Beilage 6/94, 46; EZAR 463 Nr. 3, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1005.pdf

Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt im Form von Geldleistungen in einer Gemeinschaftsunterkunft. Die gewährten **Wertgutscheine** stellen eine Einschränkung der Dispositionsfreiheit des Empfängers dar. Sie sind kein gesetzliches Zahlungsmittel. Mit einer Annahmeverweigerung muß daher im Einzelfall immer gerechnet werden. Das Einlösen führt dazu, daß Asylbewerber sich als Kunden ohne Bargeld und damit insoweit offenbar markelbehaftet ständig in der Öffentlichkeit zu erkennen geben müssen.

Die Ansicht, bei § 2 AsylbLG gehe es nur um die Höhe der Hilfe, es bleibe aber im Übrigen bei dem in §§ 3 bis 7 AsylbLG vom Sachleistungsgrundsatz geprägten Leistungssystem, findet weder im **Wortlaut** noch in der **Entstehungsgeschichte** des AsylbLG eine Stütze (wird ausgeführt). In diesem Zusammenhang ist auf die Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses des Bundestages v. 20.10.93, Pet 5-12-20-217 hinzuweisen, in der es u.a. heißt, "daß die Sachleistungsgewährung auf das erste Jahr nach der Antragstellung als Asylbewerber beschränkt bleibt." Es ist davon auszugehen, daß sich die Auffassung des Petitionsausschusses mit der des Gesetzgebers deckt.

Die **Gemeinschaftsunterkunft** dient der Unterbringung von Asylsuchenden aus ordnungspolitischen Gründen, es handelt es sich nicht um Heime im Sinne von § 97 BSHG; § 12.2 Nr 1b AsylbLG (**Asylbewerberleistungstatistik** zu Sachleistungen) regelt keine materiellrechtlichen Ansprüche; § 53 AsylVfG regelt ebenfalls nicht die Art einer Leistung, § 4.2 BSHG läßt eine abweichende **Ermessensentscheidung** für Sachleistungen nur bei besonderen Umständen des konkreten Einzelfalles zu.

Der **Erlaß des Innenministers** des Landes zum AsylbLG ist **rechtswidrig**, weil er das Regel-Ausnahmeverhältnis im BSHG zugunsten des Grundsatzes der Geldleistungsgewährung ohne nähere Begründung umkehrt.

Ein **Anordnungsgrund** ist glaubhaft gemacht, weil Zweifel angebracht sind, ob angesichts verbrauchter Wertgutscheine in einem späteren Hauptsacheverfahren dann noch für denselben zurückliegenden Zeitraum Geldleistungen zugesprochen werden können. Jedenfalls kann sich ein Anspruch auf Geldleistungen für die Vergangenheit nicht mehr realisieren lassen, wenn bereits gleichwertige Wertgutscheine gewährt und verbraucht wurden. Die Rechtsdurchsetzung ist dann dem Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz überantwortet, dessen zentrales und typisches Anliegen es ist, eine drohende Rechtsverteilung zu verhindern, die gegen Art. 19.4 GG verstößt. Eine Rechtsverteilung droht bei Verweis auf das Hauptsacheverfahren auch deshalb, weil dieses Verfahren auch wegen des gegebenen Instanzenzuges erst nach Abschluß des Anerkennungsverfahrens nach dem AsylVfG zu einem rechtskräftigen Abschluß kommen würde.

VGH Hessen 9 TG 1448/94, B.v. 15.06.94, InfAusIR 7-8/94, 277; InfAusIR 9/94, 334; NVwZ-Beilage 6/94, 48; AuAS 15/94, 179; DÖV 21/94, 920; EZAR 463 Nr. 2; FEVS 45/95, 282, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1006.pdf

Dem Anspruch auf Geldleistungen nach § 2 AsylbLG steht nicht entgegen, daß der Leistungsberechtigte einen Asylantrag stellen könnte und dann in einer Erstaufnahmeeinrichtung Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG beanspruchen könnte.

OVG Saarland 8 W 73/94, B.v. 19.08.94, NVwZ - Beilage 9/94, 68, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1007.pdf

(gegen Landesaufnahmestelle für Vertriebene und Flüchtlinge, Lebach) Anspruch auf Geldleistungen nach § 2 AsylbLG für geduldete bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge. Bestätigt die ausführliche Begründung im zugrundeliegenden Beschluß **4 F 108/94 des VG Saarland** v. 27. Juli 94.

OVG Frankfurt/Oder 4 B 335/94, B.v. 26.10.94, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1008.pdf

(gegen Stadt Brandenburg). Wertgutscheine sind als Sachleistung nach § 2 AsylbLG unzulässig, da es hier nicht wie in dem Beschluß OVG Frankfurt/Oder 4 B 48/94 v. 8.9.94 zugrundeliegenden Fall um die Sachleistungsgewährung in einem der **Gemeinschaftsunterkunft angeschlossenen Magazin** bei gleichzeitiger Unterbringung von Leistungsberechtigten nach § 2 und § 3 AsylbLG geht. **Nur für diesen Fall** hatte das OVG mit der Erwägung, daß es einem geordneten Miteinander dieser verschiedenen Personengruppen in hohem Maße abträglich wäre, eine "Mehrklassengesellschaft" zu schaffen, es für zulässig angesehen auf Sachleistungen zu verweisen.

OVG Sachsen 2 S 355/94, B.v. 08.12.94, NVwZ-Beilage 4/95, S.25; SächsVBl. 4/95, S. 104; FEVS 46/96, 67 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1009.pdf

Der Antragsgegner (Landkreis Leipzig) ist vorliegend passivlegitimiert (wird unter Verweis auf die Sächs DVA-sylbLG und die Sächs LkrO ausgeführt). Bei der Gemeinschaftsunterkunft handelt es sich nicht um Einrichtung im Sinne des § 94 Abs. 4 BSHG. Gem § 22 BSHG werden laufende Leistungen außerhalb von Einrichtungen nach Regelsätzen gewährt. Im Rahmen des nach § 4 BSHG eingeräumten Ermessens hat die Behörde das Wunschrecht (§ 3 BSHG) des Hilfeempfängers sowie die Menschenwürde (§ 1 BSHG) zu beachten, wozu nach der Rechtsprechung des BVerwG gehört, daß dem erwachsenen Menschen die Möglichkeit gelassen wird, im Rahmen der ihm nach dem Gesetz zustehenden Mittel seine Bedarfsdeckung frei zu gestalten. Aufgrund dieser Überlegungen hat der Hilfeempfänger grundsätzlich einen Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Bargeld. Eine Abweichung von dieser Grundregel ist nicht mit der allgemeinen Gefahr unterkunftsinterner Konflikte zu rechtfertigen, weder das BSHG noch das AsylbLG sehen nach ihrer Zweckrichtung vor, solchen Gefahren entgegenzuwirken. Der Gesetzgeber hat vielmehr bewußt eine Differenzierung und evtl. daraus resultierende nachteilige Folgen in Kauf genommen. Würde man wegen solcher Nachteile die vorgenommene Differenzierung wieder beseitigen, würde damit der gesetzgeberische Wille unterlaufen. Es ist Sache des Gesetzgebers, solche nachteiligen Folgen durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen abzuwenden, wenn er dies wünscht. Für eine gegenteilige Auslegung der Gesetze ist kein Raum. Auch der weisungsgemäß vom Antragsgegner angewandte Entwurf einer Verwaltungsvorschrift des sächs. Innenministeriums zur Durchführung des AsylbLG vom 17.1.94 bietet keine rechtliche Grundlage für die Anwendung des Sachleistungsprinzips. Die Richtlinie stellt einen Verstoß gegen § 2 AsylbLG dar und ist daher für die Gerichte nicht bindend.

Eine Abweichung vom Grundsatz der Geldleistungsverpflichtung ergibt sich insoweit, als bedingt durch die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft Leistungen notwendigerweise nur als Sachleistungen gewährt werden können. Dabei handelt es sich um Leistungen für die Beschaffung von Hausrat von geringen Anschaffungswert und die Haushaltsenergie (z.B. Warmwasser, Beleuchtung, Haushaltsgeräteenergie) - § 1 Abs. 1 Regelsatz-VO. Der Senat schätzt die Höhe dieser Leistungen nach summarischer Prüfung auf 10% für Haushaltsenergie sowie 5 % für Hausrat, so daß sich bei einem in Sachsen festgelegten Regelsatz von 496.- für Alleinstehende abgerundet der zugesprochene Geldbetrag von 420.- DM ergibt..

VG Wiesbaden 2/3 G 743/94, B.v. 02.09.94, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1010.pdf

Bosnische Kriegsflüchtlinge mit einer Duldung haben gemäß § 2 AsylbLG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 1, § 11 und § 12 BSHG sowie § 3 Regelsatzverordnung Anspruch auf Sozialhilferegelsätze und auf die Kosten der Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen als Geldleistung.

VGH Hessen 9 TG 333/95, B.v. 21.03.95, NVwZ-Beilage 6/95, S.41; InfAusIR 6/95, 242, EZAR 463 Nr 6, AuAS 1995, 106, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1011.pdf

bestätigt den o.g. Beschluß des VG Wiesbaden. Der Erlaß einer einstweiligen Anordnung ist geboten, da ein **Hauptsacheverfahren** einschließlich eines wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache möglichen Revisionsverfahrens vor dem BVerwG **vermutlich fünf oder mehr Jahre dauern würde**, und ggf. trotz eines Erfolges in der Hauptsache rückwirkend keine Geldleistungen zustünden, weil der Bedarf im streitbefangenen Zeitraum gedeckt war, die Antragsteller aber über Jahre den gravierenden Nachteil hinnehmen müßten, über einen wesentlichen Teil ihres Lebensunterhaltes nicht frei verfügen zu können.

Die **Verweisung in § 2 AsylbLG** bezieht sich nicht nur auf Art und Umfang der Hilfeleistung, sondern auf das **gesamte BSHG** (vgl Hess VGH 9 TG 369/94 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1082.pdf).

§ 120.3 BSHG ("Um-Zu"-Regelung) steht dem Leistungsbegehren nicht entgegen, denn die Antragsteller sind mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit vor dem Bürgerkrieg geflohen und nicht nach Deutschland eingereist, um hier Sozialhilfe zu erlangen, wobei es reicht, wenn dieses Motiv prägend für den Einreiseentschluß gewesen ist, auch wenn daneben weitere Motive bestanden haben mögen. Nach eigenen Angaben haben sie nach Erhalt der Verpflichtungserklärung gem. § 84 AuslG am 29. Januar ihren Heimort verlassen und die kroatische Grenze erreicht, wo sie für acht Tage in die Obhut von UNPROFOR und einer Hilfsorganisation genommen wurden. Nach Ausstellung bosnischer Pässe und Erteilung der deutschen Visa am 9. Februar sind sie dann am 10. Februar in die Bundesrepublik eingereist. Aus der Tatsache, daß die Antragsteller sich seither in der Bundesrepublik aufhalten, läßt sich entgegen der Auffassung des Antragsgegners kein Anspruchsausschluß i. S. von § 120.3 BSHG begründen, weil der Wortlaut der Vorschrift an die Einreise und nicht an den Aufenthalt knüpft.

Der Senat pflichtet dem **BVerwG** (Urteil v. 16.1.1986) bei, daß laufende Hilfe zum Lebensunterhalt grundsätzlich in Geld und nur bei Vorliegen besonderer Umstände als Sachleistung zu gewähren ist. Dies folgt allgemein aus § 3 Abs. 1 i.V. mit § 1 Abs. 2 BSHG, wonach sich Art, *Form* und Maß der Hilfe nach den Besonderheiten des Ein-

zelfalles richten; nach § 1 BSHG "soll dem Empfänger der Hilfe ermöglicht werden, **ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht**. Dazu gehört, daß dem erwachsenen Menschen die Möglichkeit gelassen wird im Rahmen der ihm nach dem Gesetz zustehenden Mittel seine Bedarfsdeckung frei zu gestalten ... " (BVerwG, a.a.O.).

Wenn gemäß § 3 ff. AsylbLG im wesentlichen auf Sachleistungen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes verwiesen wird, so kann die Formulierung in § 2 AsylbLG, daß **abweichend von §§ 3 - 7 das BSHG** entsprechende Anwendung findet, "ohne Verbiegung des Gesetzeswortlautes nur bedeuten, daß - von begründeten Ausnahmen im Einzelfall abgesehen - Hilfeleistungen grundsätzlich in Geld zu erbringen sind."

Wenn demgegenüber darauf hingewiesen wird, daß das BSHG als Form der Hilfe gemäß § 8 BSHG auch Sachleistungen zulasse, so wird dabei übersehen, daß **das auszuübende Ermessen** sich an den Standards der §§ 1 Abs. 2 und 3 Abs. 1 BSHG zu orientieren hat. Diese Standards aber lassen nach den Vorgaben des BVerwG Sachleistungen nur nach individuellen Besonderheiten des Einzelfalles zu, etwa wenn der Empfänger nach den gemachten Erfahrungen nicht vernünftig mit Geld umgehen kann oder von dritter Seite finanziell unter Druck gesetzt oder auf andere Weise ausgenutzt wird. Diesem Erfordernis, die Ermessensentscheidung *am Einzelfall* nach dessen individuellen Besonderheiten zu orientieren, genügt die geübte Praxis, allen unter § 2 AsylbLG fallenden Personen Sachleistungen zu gewähren, nicht. Sie trifft keine Unterscheidung nach dem Besonderheiten des Einzelfalles, sondern bezieht - offenbar aus fiskalischen Erwägungen - alle Asylbewerber ab dem 2 Jahr ihrer Antragstellung und de-facto-Flüchtlinge in ihre generelle, an § 3 AsylbLG orientierte Verfahrensweise ein. "Dies ist im Hinblick auf Art 3 Abs. 1 GG; §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 2, 4 BSHG i.V. mit § 2 AsylbLG nicht vertretbar und wird auch durch die erstaunliche Neuentdeckung des § 8 Abs. 1 BSHG durch die Sozialhilfeträger nach Inkrafttreten des AsylbLG nicht verständlicher."

Schließlich ist keine andere Betrachtungsweise geboten, weil die Antragsteller in einer Gemeinschaftsunterkunft leben, denn eine Gemeinschaftsunterkunft ist - anders als ein Sammellager oder eine Aufnahmeeinrichtung i. S. von § 44 AsylVfG - keine Einrichtung im Sinne von §§ 21 Abs. 3, 97 Abs. 4 BSHG.

VG München - M 18 E 93.5891, B.v. 19.01.94, InfAusIR, 1994, 151, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1012.pdf

Der Hinweis auf das dem AsylbLG immanente Sachleistungsprinzip geht schon deshalb fehl, weil der Wortlaut des § 2 AsylbLG eindeutig und klar bestimmt, daß sich die Hilfe gerade abweichend von § 3 AsylbLG (Sachleistungen) bestimmt, und der Gesetzgeber gleichzeitig, noch dazu im selben Gesetz, das früher in § 120 Abs. 2 BSHG geregelte Sachleistungsprinzip gestrichen hat. Die Auffassung, daß sich die Besserstellung des Personenkreises des § 2 AsylbLG nur auf den Umfang der Leistung bezieht, ist angesichts der **eindeutigen Gesetzesbegründung (Art, Form und Maß** der Leistung) nicht haltbar.

VG Sigmaringen 5 K 156/94, 5 K 157/94, B.v. 02.03.94, info also 2/94, 94, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1013.pdf Anspruch auf Geldleistungen nach § 2 AsylbLG.

VG Dessau 2 B 46/94, B.v. 24.11.94 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1014.pdf

Gegen Stadt Dessau. Asylbewerber mit mehr als 12 Monaten Dauer des Asylverfahrens haben Anspruch auf Regelsätze in Form von Geldleistungen.

Anmerkung: Die Landesregierung hat aufgrund einer politischen Entscheidung Geldleistungen ab 1.1.95 eingeführt, die Stadt Dessau hat deshalb keine Beschwerde gegen den Beschluß eingelegt.

VG Frankfurt/Oder 5 K 133/94, Urteil v. 31.03.95, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1015.pdf.

Anmerkung: Es handelt sich um das erste hier bekannte mit "**Urteil**" entschiedene Hauptsacheverfahren. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache und der divergierenden Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte hat das VG die "Sprungrevision" zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

VG Karlsruhe 2 K 3629/94, B.v. 05.05.95, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1016.pdf sowie VG Sigmaringen 6 K 983/95, B.v. 29.9.95: Der Anspruch auf Geldleistungen nach § 2 AsylbLG gilt auch für staatliche Sammellager, weil das Sammellager keine Einrichtung im Sinne des § 97 Abs. 4 BSHG ist.

VGH Ba-Wü 6 S 744/95, B.v. 4.7.95, IBIS e.V.: C1017. Der Anspruch auf Geldleistungen nach § 2 AsylbLG gilt auch für **staatliche Gemeinschaftsunterkünfte** für Asylbewerber. Die GU dient der Unterbringung von Asylbewerbern aus ordnungspolitischen Gründen, sie ist keine Einrichtung im Sinne des § 97 Abs. 4 BSHG. Entgegen der Auffassung des OVG Frankfurt/Oder und des OVG Münster gebietet die **Entstehungsgeschichte** des AsylbLG kein Abweichen von diesem Rechtsstandpunkt, diese bestätigt diesen vielmehr. Die Aussage in der BT-Drs 12/5008 S. 13f., daß durch die Umstellung auf Sachleistungen Schlepperorganisationen der Boden entzogen werden und der wirtschaftliche Anreiz nach Deutschland zu kommen gemindert werden soll, bezieht sich nur auf § 3 AsylbLG, dies belegen insbesondere die Erläuterungen zu § 1a des damaligen Entwurfes. Etwas anderes kann auch nicht aus der in BT-Drs 12/5008 erläuterten "weitgehenden" Angleichung der Leistungen nach § 1a AsylbLG an das Sozialhilferecht abgeleitet werden, die Bedeutung des Wortes "weitgehend" beschränkt sich vielmehr darauf, daß nicht alle Bestimmungen des BSHG entsprechend zur Anwendung kommen, sondern daß die entsprechende Anwendung etwa durch die Bestimmung der Leistungsberechtigung (§ 1) der Erwerbstätigkeit (§ 8) und der behördlichen Zuständigkeit (§ 10 i. V. mit der dazu erlassenen Zuständigkeitsverordnung des Landes) einge-

schränkt ist. Es bleibt dabei, daß sich Art, Form und Maß der Hilfeleistung ausschließlich nach sozialhilferechtlichen Kriterien richten. Sachleistungen wären allenfalls dann zulässig, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Funktion der fraglichen Aufnahmeeinrichtung erforderlich ist. Einer allgemeinen Gefahr unterkunftsinerner **Konflikte** entgegenzuwirken oder sie zu verhüten sehen weder das AsylbLG noch das BSHG nach ihrer Zweckrichtung vor, der Gesetzgeber hat mit § 2 AsylbLG bewußt eine Differenzierung zwischen Asylbewerbern und eventuell daraus resultierende nachteilige Folgen in Kauf genommen. Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Ba-Wü v. 26.9.94 bietet keine rechtliche Grundlage für Sachleistungen im vorliegenden Fall, da sie mit ihrer generalisierenden Aussage dem AsylbLG widerspricht und den Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung verläßt.

Anmerkung: *Der VGH Ba-Wü (6 S 745/94, B.v. 8.4.94) hatte einen Anspruch auf Geldleistungen nach § 2 AsylbLG für Aufnahmeeinrichtungen und Sammellager unter der Voraussetzung verneint, daß diese als Einrichtungen im Sinne des § 97 Abs. 4 BSHG und des § 44 AsylVfG betrieben werden. Daraufhin hat das Innenministerium Ba-Wü verfügt, Asylsuchende nicht mehr auf die Gemeinden in Gemeinschaftsunterkünften zu verteilen, sondern möglichst in zentralen Sammellagern unterzubringen, und sie dort weiterhin auch nach § 2 AsylbLG nur mit Sachleistungen zu versorgen. Diese Praxis ist rechtswidrig, da die dafür vom VGH Ba-Wü formulierten Voraussetzungen bei staatlichen Sammellagern im Regelfall nicht vorliegen dürften.*

VG Weimar 3 E 583/95, B.v. 13.09.95, ThürVBI. 1995, 285; IBIS e.V.: C1181 Asylsuchende, die unter § 2 Abs. 1 AsylbLG fallen, haben grundsätzlich Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Geldleistungen. Soweit es sich bei der Mitteilung des Thüringer Ministeriums für Gesundheit und Soziales v. 11.10.93 um verbindliche Richtlinien handeln sollte, sind diese mit geltendem Recht nicht vereinbar. Soweit das Sozialamt das Sachleistungsprinzip im Hinblick auf die Vermeidung einer "Mehrklassengesellschaft" (vgl. OVG Frankfurt/Oder) rechtfertigt, handelt es sich erkennbar um die Anlegung eines in rechtswidriger Weise aus ordnungspolitischen Erwägungen generalisierenden Maßstabs, der dem Erfordernis der Ermessensentscheidung im Einzelfall nach § 4 BSHG nicht hinreichend Rechnung trägt..

VG Gera 6 E 1278/95 GE, B.v. 05.12.95, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1222.pdf Bosnische Flüchtlinge, die mit einer Duldung in einer Gemeinschaftsunterkunft leben, haben Anspruch auf Geldleistungen in Höhe von 90 % der Sozialhilferegelsätze. Dies ergibt sich schon aus dem eindeutigen Wortlaut des § 2 AsylbLG, der das Sachleistungssystem der §§ 3-7 AsylbLG für unanwendbar erklärt. Die Hilfe in Form des BSHG ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BVerwG grundsätzlich in Form von Geldleistungen zu gewähren. Für diese Ansicht spricht insbesondere der Vergleich des § 120 BSHG a.F und der heutigen Fassung des § 120 BSHG. Der Grund für die Bildung eines eigenständigen Sachleistungssystems für bestimmte Ausländer ist darin zu sehen, daß der Gesetzgeber von einem regelmäßig kurzem Aufenthalt der Anspruchsberechtigten ausging.

OVG Thüringen, 3 EO 13/96, B.v. 07.02.96, ThürVBI. 1996, 111; FEVS 46/96, 462, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1018.pdf bestätigt den o.g. Beschluß des VG Gera. Leitsätze des Gerichts: "Ausländer, die zu dem in § 2 Abs. 1 AsylbLG genannten Personenkreis gehören, haben im Regelfall Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt in Geld (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG entsprechend). Der Umstand, daß sie in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber leben, stellt keine Besonderheit des Einzelfalles i.S.d. § 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG dar, die eine Abweichung gebieten würde."

Die Antragsteller erfüllen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr 2 AsylbLG, denn sie haben wegen des Krieges in Bosnien Duldungen erhalten. Ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschiebung stehen somit Hindernisse entgegen, die sie nicht zu vertreten haben. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 2 gilt im vorliegenden Fall nicht das in § 3 geregelte Sachleistungsprinzip, sondern es finden die Bestimmungen des BSHG entsprechende Anwendung, dies betrifft Art, Form und Maß der Hilfe. Nach der neueren Rechtsprechung des BVerwG (Urteil v. 25.11.93) legt das BSHG in § 22 Abs. 1. Satz 1 für den Regelfall die Form der Hilfe auf eine schematisierte, betragsmäßig fixierte Geldleistung fest. Eine Abweichung auch von der Form der Geldleistung setzt voraus, daß dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist. Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ist für Asylbewerber der Regelfall (§ 53 AsylVfG) und kann daher - im Gegensatz zur Auffassung des OVG Frankfurt Oder - die Annahme eines atypischen Einzelfalles gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG nicht begründen. Auch die "Hinweise" des Landesamtes für Soziales v. 2.8.94, wonach "das Prinzip des Sachleistungen bei der Ernährung" bestehen bleiben soll, vermögen den Sozialhilfeträger nicht zu binden. Wegen der geringeren Aufwendungen in der Gemeinschaftsunterkunft wird eine Kürzung der Regelsätze um 10 % für gerechtfertigt gehalten.

OVG Thüringen 3 EO 368/96, B.v. 29.07.96, IBIS e.V.: C1182 präzisiert diesen Beschluß: Anspruch in Gemeinschaftsunterkünften auf **89%** der Regelsätze als Barleistung, 11 % entfallen ggf. in Gemeinschaftsunterkünften auf Haushaltsenergie sowie Haushaltsgüter von geringem Anschaffungswert als Sachleistungen.

OVG Niedersachsen, 4 M 7322/95, B.v. 18.01.96, NVwZ-Beilage 5/96, 33 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1244.pdf bestätigt den Anspruch von Bürgerkriegsflüchtlingen auf Mietkostenübernahme und führt zu Begründung an, dass gem. § 2 AsylbLG die Hilfe zum Lebensunterhalt regelmäßig in Geld zu gewähren ist (BVerwG v. 16.1.86). (ausführlicher siehe unten bei 1.2!)

1.2 Anspruch auf Mietkostenübernahme / Unterkunft als Geldleistung nach § 2 AsylbLG Fassung 1993

OVG Berlin 6 S 194/93, B.v. 19.11.93, info also 1/94 27f, NVwZ-Beilage 2/94, 13 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1020.pdf Anspruch auf **Mietkostenübernahme** nach § 2 AsylbLG, mit dem Hinweis, daß nach § 2 AsylbLG **Sachleistungen unzulässig** sind.

Leitsätze der Redaktion in NVwZ-Beilage 2/94, 13: "1. Die im AsylbLG vorgesehenen erheblichen Einschränkungen des Anspruchs auf Sozialhilfe sowie der dort festgeschriebene Sachleistungsgrundsatz sind auf das erste Jahr des Asylverfahrens begrenzt. 2. Zum Anspruch auf Übernahme der Mietkosten einer von Asylbewerbern privat angemieteten Wohnung."

§ 2 AsylbLG beruht ersichtlich auf dem Gedanken, daß die erheblichen Einschränkungen des Anspruchs auf Sozialhilfe und der Sachleistungsgrundsatz auf das erste Jahr des Asylverfahrens begrenzt bleiben sollen. Die Anordnung des Wohnens in einer Gemeinschaftsunterkunft obliegt der Ausländerbehörde, dabei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen (§ 53 AsylVfG). Eine solche Anordnung hat die Ausländerbehörde hier nicht getroffen. Bei der Ermessensabwägung gem § 53 AsylVfG ist auch zu berücksichtigen, ob der öffentlichen Hand durch die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft zusätzliche Kosten entstehen (Kanein-Renner, 5.A., RZ 16 zu § 23 AsylVfG a.F.).

Dazu **Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AV AsylbLG v. 13.05.94** in Amtsblatt Berlin v. 3.6.94: "Die Mietkosten für Wohnraum können übernommen werden, soweit sie angemessen sind."

VG Wiesbaden 2/3 G 743/94, B.v. 02.09.94 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1010.pdf Bosnische Kriegsflüchtlinge mit einer Duldung haben gemäß § 2 AsylbLG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 1, § 11 und § 12 BSHG sowie § 3 Regelsatzverordnung Anspruch auf Sozialhilferegelsätze und auf die Kosten der Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen als Geldleistung.

VGH Hessen 9 TG 333/95, B.v. 21.03.95, IBIS e.V.: C1011 (NVwZ-Beilage 6/95, S.41) www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1011.pdf bestätigt den o.g. Beschluß des VG Wiesbaden (*siehe ausführlich oben unter 1.1*)

VG Hannover, Kammern Hildesheim 3 B 1883/94.Hi, B.v. 02.11.94, IBIS e.V.: C1021, NVwZ Beilage 3/95, S. 24. Da vorliegend gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 AsylbLG das BSHG entsprechend anzuwenden ist, haben die Antragsteller Anspruch auf Gewährung der **angemessenen Kosten für eine angemietete Wohnung**. Der Beschluß wurde vom **OVG Niedersachsen - 4 M 7353/94, B.v. 29.11.94** - bestätigt. (*siehe ausführlich unten unter 4.1*)

VG Osnabrück 4 B 184/94, B.v. 14.02.95, IBIS e.V.: C1022 Abgedruckt in: **Rundbrief Flüchtlingsrat Niedersachsen 29/95, 48.** Anspruch auf **Mietkostenübernahme** sowie darlehensweise **Mietkaution** für Bürgerkriegsflüchtlinge nach § 2 AsylbLG. Die Unterkunft im Wohnheim stellt "keine angemessene Unterkunft im Sinne des BSHG dar". Als **angemessene Kaltmiete** sind Beträge **bis zum Betrag in der äußerst rechten Spalte der Tabelle zu § 8 Wohngeldgesetz, erhöht um 20 %**, noch gemäß § 12 BSHG angemessen, denn die Beträge nach § 8 WoGG sind seit 1.1.92 nicht erhöht worden, und die Mieten sind seitdem erheblich gestiegen..

OVG Niedersachsen 4 M 2310/95, B.v. 08.12.95, NJWE-MietR 5/96, 117, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1023.pdf bestätigt den o.g. Beschluß **VG Osnabrück 4 B 184/94** und verweist zur Beurteilung der Angemessenheit der Miethöhe nach den Höchstbeträgen gemäß § 8 WoGG auch auf OVG Nds 4 L 5583/93, Ur. v. 28.9.94, info also 95, 166; OVG Nds 4 M 3069/94, Beschl. v. 12.7.94 - info also 94, 224; u.a.. Vorliegend kann der **Mietspiegel** der Stadt Osnabrück nicht herangezogen werden, denn durch die Einbeziehung der Bestandsmieten relativieren sich die Annahmen des Mietspiegels für die bei Neuvermietungen erzielten Mietpreise, zudem sieht der Mietspiegel der Stadt Mietzinsspannen nicht vor, obwohl Schwankungen vorhanden sind.

OVG Niedersachsen 4 M 7796/94, B.v. 08.12.95, NJWE-MietR 5/96, 118, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1183.pdf: Sind nach § 12 BSHG Unterkunftskosten als angemessen im Sinne des § 8 Wohngeldgesetzes (zzgl. eines Zuschlages von bis zu 20 %) anzusehen, so daß der Sozialhilfeträger zur Kostenübernahme verpflichtet ist, folgt daraus zugleich auch eine Übernahmepflicht für **Maklerkosten** und eine zu leistende **Mietkaution**.

VG Osnabrück 4 B 145/95, B.v. 5.10.95 sowie **4 B 186/95, B.v. 17.11.95,** www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1024.pdf Anspruch auf **Mietkostenübernahme** sowie darlehensweise Mietkaution für 3 Monate für Bürgerkriegsflüchtlinge nach § 2 AsylbLG. Die in der Gemeinschaftsunterkunft vorhandenen Standards entsprechen sowohl in der Qualität als auch in der Größe nicht den auch in der Bevölkerung mit geringem Einkom-

men üblichen Wohnverhältnissen. Die entsprechende Anwendung des BSHG über § 2 AsylbLG bedeutet keinen eingeschränkten Maßstab hinsichtlich der Beurteilung der sozialhilferechtlichen **Angemessenheit der Unterkunft**, für die in Übereinstimmung mit dem OVG Lüneburg unabhängig vom tatsächlichen Baualter der Wohnung der äußerste rechte Wert der Tabelle in § 8 Wohngeldgesetz herangezogen werden kann.

Die Übernahme der Mietkaution erscheint angemessen, da diese gesetzlich zulässig ist und eine Wohnung ohne Kautionskaum zu finden ist. Die Kautionskaution ist darlehensweise zu gewähren, da sie beim Auszug zurückerstattet wird und es nicht Aufgabe des Sozialhilfeträgers ist, zur Vermögensbildung der Antragsteller beizutragen.

Gegen die Übernahme der Mietkosten für eine Wohnung spricht auch nicht die in der **Duldung** enthaltene **Auflage, in der Gemeinschaftsunterkunft C.-Kaserne Wohnsitz** zu nehmen. Eine solche Auflage ist aber durch das Ausländerrecht nicht geschützt, da nicht ersichtlich ist, daß die Unterkunft in einem bestimmten Gebäude aus Gründen des Ausländerrechtes geboten wäre. Offensichtlich dient die Auflage anderen als durch das Ausländerrecht geschützten Zwecken, nämlich der Begrenzung von Hilfeleistungen für die betroffenen Ausländer. Das öffentliche Interesse an einer möglichst gleichmäßigen Verteilung wird aber ausreichend dadurch gewahrt, daß die Wohnsitznahme auf das Gebiet einer Gemeinde beschränkt wird. Eine gesetzliche Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, besteht aber nicht, auch eine analoge Anwendung des § 53 AsylVfG verbietet sich wegen des Ausnahmecharakters dieser Bestimmung.

OVG Niedersachsen, 4 M 7322/95, B.v. 18.01.96, Rundbrief Flüchtlingsrat Niedersachsen 34/96, S. 8; NVwZ-Beilage 5/96, 33. www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1244.pdf bestätigt den o.g. Beschluß **VG Osnabrück 4 B 145/95** und führt ergänzend aus, daß weder die Erwägung, daß der Aufenthalt der Antragsteller als Bürgerkriegsflüchtlinge nur auf einen vorübergehenden Zeitraum angelegt ist noch daß die Kosten z.B. durch Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften niedrig gehalten werden müssen einer Mietkostenübernahme entgegenstehen.

Das Ausländerrecht kennt eine gesetzliche Pflicht des Ausländers, in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen, nicht. Nach § 56 AuslG ist die Duldung räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt, weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden. Das Ausländerrecht kennt - anders als das Asylrecht - eine gesetzliche Pflicht des Ausländers, in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen, nicht. Nebenbestimmungen zu einer Duldung, mit denen das Wohnen in einer bestimmten Unterkunft zur Pflicht gemacht wird, könnten allenfalls dann rechtmäßig sein, wenn sie vom Zweck des Aufenthalts gerechtfertigt sind und nicht im Widerspruch zu anderen gesetzlichen Bestimmungen stehen. Im vorliegenden Fall dient die Auflage nicht der Verteilung der Flüchtlinge auf das Land. Für die Regelung der Lebensumstände bietet das AuslG eine Möglichkeit jedenfalls insoweit nicht, als die den Flüchtlingen zu gewährenden Leistungen durch das AsylbLG bestimmt sind. Gem. § 2 AsylbLG ist die Hilfe zum Lebensunterhalt regelmäßig in Geld zu gewähren (BVerwG v. 16.1.86). Der Ausländer ist deshalb sozialhilfe-rechtlich nicht verpflichtet, die ihm angebotene Unterkunft zu nutzen, sondern berechtigt, sich eine Wohnung zu mieten. Im Gegensatz zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Asylbewerber) sieht das AsylbLG bei § 2 Abs. 1 Nr. 2 (Ausländer mit Duldung) eine Berücksichtigung der bisherigen oder auch der zu erwartenden Dauer des Aufenthaltes nicht vor, läßt also nicht Raum für Erwägungen, der Aufenthalt des Ausländers solle nicht verfestigt werden. Daraus folgt, daß die der nach AuslG erteilten Duldung beigefügte Auflage, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, mit den Leistungsbestimmungen des AsylbLG unvereinbar ist.

OVG Niedersachsen 44 M 625/96, B.v. 19.04.96, NVwZ-Beil 11/96, S. 86; FEVS 47/97, 132. www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1026.pdf Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen analog BSHG gemäß § 2 AsylbLG ist nicht, daß sowohl der Abschiebung als auch der Ausreise jeweils Hindernisse entgegenstehen müssen. § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG ist eine Rechtsgrundverweisung auf § 55 AuslG, für die Duldungserteilung sind aber allein *Abschiebehindernisse* maßgeblich. Ein Kosovo-Albaner mit Duldung nach abgelehntem Asylantrag hat demnach Anspruch auf Mietkostenübernahme für eine Wohnung - er ist weder ausländerrechtlich noch nach dem AsylbLG verpflichtet weiterhin in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen.

1.3 Anspruch auf einmalige Beihilfen und Mehrbedarf nach § 2 AsylbLG analog BSHG

VG Berlin 8 A 15.94 v.31.01.94 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2206.pdf Mehrbedarf nach § 2 AsylbLG analog § 23 BSHG wg. **Erwerbsunfähigkeit**.

VG Hannover, Kammern Hildesheim, 3 B 2044/95 Hi, B.v. 22.12.95, <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1027.pdf> Moslemische Flüchtlinge aus Restjugoslawien, die eine Duldung haben, weil ihre Abschiebung oder freiwillige Ausreise derzeit nicht möglich ist, da die Behörden die Rücknahme bzw. Einreise verweigern (vgl. Lagebericht II 4 v. 21.6.95), haben Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG. Dies beinhaltet einen Anspruch auf **Weihnachtsbeihilfe** sowie eine einmalige Beihilfe zur Beschaffung von **Winterbekleidung** entsprechend der einschlägigen Verwaltungsrichtlinien zum BSHG. Auch moslemische Antragsteller haben Anspruch auf die Weihnachtsbeihilfe, denn der Bedarf für eine Weihnachtsbeihilfe entsteht in allen Kreisen der Bevölkerung aufgrund eines allgemeinen Bedürfnisses nach festlicher Gestaltung und der herausragenden Bedeutung, die das

Weihnachtsfest unabhängig von der Konfession und dem Grad der religiösen Bindung vor allem in Deutschland hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.04.84, 5 C 95/90, BVerwGE 69, S 146, 152 ff.).

OVG Niedersachsen 4 M 696/96, B.v. 22.02.96, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1028.pdf bestätigt den o.g. Beschluß und führt ergänzend unter Verweis auf seinen **Beschluß 4 M 6785/95 v. 21.12.95**, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1029.pdf aus, daß die Antragsteller ihre Paßlosigkeit nicht zu vertreten haben, wenn sie mit noch gültigen Papieren eingereist waren und der Heimatstaat sich weigert, die Ausweispapiere zu verlängern bzw. neue auszustellen, etwa um ein lukratives Rücknahmeabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland zu erlangen (vgl. dazu Die Zeit v. 30.6.95; Bericht der SFH-Delegation v. 6.2.95, S. 25).

VG Chemnitz 5 K 2059/95, B.v. 05.02.96 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1030.pdf: **Bekleidungspauschalen** (vgl. LPK BSHG 4. A. § 21 Rn 22) sind für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG grundsätzlich in **gleicher Höhe und in gleicher Form wie für deutsche Sozialhilfeberechtigte** zu gewähren. Eine Kürzung unter Verweis auf einen Erlaß des Innenministeriums, wonach das Land dem Sozialhilfeträger nur geringere Kosten erstattet, ist ebenso unzulässig wie die Ausgabe von Warengutscheinen anstelle von Bargeld. (bestandskräftig lt. OVG Sachsen 2 S 150/96, B.v. 08.05.96, da wg. Streitwert unter 1000.- DM die Beschwerde unzulässig ist, §§146/131 VwGO).

OVG Berlin 6 S 261.95, B.v. 06.06.96 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1184.pdf, **FEVS 47/1997, 126: Alleinerziehende** haben nach § 2 AsylbLG i.V. mit § 23 Abs. 2 BSHG Anspruch auf einen **Mehrbedarfszuschlag** von 40 % bzw. 60 % des Regelsatzes auch bei Unterbringung in einer **Gemeinschaftsunterkunft mit Kinderbetreuungsangebot**. Der Anspruch kann nicht wegen der Möglichkeit gelegentlicher Hilfeleistungen durch andere Heimbewohner abgelehnt werden. Ohne eine geregelte Haushaltsgemeinschaft oder doch wenigstens eine Wohngemeinschaft (vgl. OVG Berlin in FEVS 34, 104) mit anderen Personen, die die Verantwortung für die Pflege und Erziehung mit der Mutter teilen, kann die alleinige Sorge nicht verneint werden.

Die Erhöhung des Mehrbedarfszuschlages für Alleinerziehende von 20 auf 40 % beruht auf Art 8 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes v. 27.07.92. Die Verdoppelung des Mehrbedarfs zählte "zu einer breiten Palette sozialer Hilfen, die einer Mutter das Zusammenleben mit einem Kind erleichtern" sollen (BT-Drs 12/2605 S.5). Die Reform des § 23 Abs. 2 BSHG sollte gewährleisten, daß "sozialhilfeberechtigte Familien mit Kindern ein höheres Haushaltseinkommen erhalten, daß sie für die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder verwenden können" (BT-Drs 12/2605, S. 21).

Das Kinderbetreuungsangebot in dem Wohnheim ist kein Umstand, der gemessen an diesen Vorstellungen des Gesetzgebers bei der generalisierenden Bemessung des Mehrbedarfs nicht berücksichtigt worden ist. Die Lage der Familie verbessert sich dadurch nicht in einer Weise, daß eine abweichende Bemessung des Mehrbedarfs geboten wäre. Das Angebot ist mit einer Kindergartenbetreuung nicht zu vergleichen, denn es steht nur ein Raum für 40-50 Kinder zu Verfügung, die Kinder können das Spielzimmer jederzeit verlassen und die Eltern aufsuchen, sie werden bei Überfüllung und Unruhe nach Haus geschickt. Es wird kein Essen und Trinken angeboten, der Gang zur Toilette wird nicht betreut. Selbst eine reguläre Kindergartenbetreuung gehört jedoch im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil v. 15.12.94, BVerwGE 97,232 = FEVS 45,401) nicht zu den Besonderheiten des Einzelfalles, die bei der Bemessung des Mehrbedarfes nicht berücksichtigt worden sind und, weil einzelfallabhängig, auch nicht bedacht werden konnten (so im Ergebnis auch OVG Lüneburg FEVS 29, 113, 117, vgl.) - im Gegenteil ist der Kindergarten nicht ein selbstverständliches und verbreitetes pädagogisches und soziales Angebot gerade für die Alleinerziehenden.

Das Gericht geht davon aus, daß ein Teil des Mehrbedarf für elektrische Energie bestimmt ist, da Alleinerziehende einer Entlastung bei der Haushaltsführung durch den vermehrten Einsatz elektrischer Haushaltsgeräte bedürften (vgl. Stellungnahme des dt. Vereins zum Mehrbedarfszuschlag). Im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes schätzt das Gericht diesen Anteil überschlägig entsprechend des Anteils im maßgeblichen Regelsatz des Haushaltsvorstandes, so daß die Antragstellerin etwa 90 % des Mehrbedarfszuschlages erhält.

VG Weimar 5 E 2449/96 WE, B.v. 13.03.97, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1031.pdf Anspruch auf Mehrbedarfszuschlag und erhöhten Kinderregelsatz für Alleinerziehende mit Duldung in einer Gemeinschaftsunterkunft. Kein Anspruch auf Mietkostenübernahme (vgl. OVG Thüringen 3 EO 488/96 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1065.pdf).

Zusammenfassung: In den meisten Ländern ist die Frage der Leistungsform nach § 2 AsylbLG obergerichtlich geklärt (auch in Gemeinschaftsunterkünften grundsätzlich Anspruch auf *Geldleistungen*: **Berlin, Ba-Wü, Bayern, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Hessen** sowie **Thüringen**; im Rahmen der Ermessenabwägung in Gemeinschaftsunterkünften regelmäßig auch *Sachleistungen* zulässig: **NRW, Brandenburg**). In den übrigen Ländern wurden von vorneherein ausnahmslos Geldleistungen nach § 2 AsylbLG gewährt (**Schleswig-H.; Hamburg, Bremen**). In **Sachsen-Anhalt** liegt nur eine erstinstanzliche Entscheidung zugunsten von Geldleistungen vor, weil das Land aufgrund einer politischen Entscheidung zwischenzeitlich Geldleistungen eingeführt hat. In **Rheinland-Pfalz** und **Niedersachsen** liegen für den Sonderfall fehlender Kochmöglichkeit bei gleichzeitig fehlender anderweitiger Unterbringungsmöglichkeit Entscheidungen zugunsten von Sachleistungen vor.

2. Sachleistungen nach § 2 AsylbLG Fassung 1993 zulässig

OVG Frankfurt/Oder 4 B 48/94, B.v. 08.09.94, IBIS e.V.: C1032 (AuAS 1995, 46), 4 B 74/94, B.v. 03.11.94 (FEVS 45/95, 312), 4 B 89/94, B.v. 09.11.94 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2065.pdf sowie 4 B 332/94, B.v. 09.02.95 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2063.pdf (NVwZ-Beilage 6/95, S.42; EZAR 463 Nr 5) und 4 B 66/95, B.v. 26.01.96, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2062.pdf (betr. u.a. Magazinversorgung in Potsdam, in Althüttendorf/Eberswalde sowie Wertgutscheine in Neuruppin und in Zossen):

§ 2 AsylbLG zwingt entgegen der in der Rechtsprechung ganz überwiegend vertretenen Ansicht *nicht generell* (Anm.: Hervorhebung durch das Gericht) dazu, laufende Leistungen zum Lebensunterhalt als Geldleistungen zu gewähren. Das dem BSHG zugrundeliegende normative Leitbild des Sozialhilfeempfängers kann nur insoweit maßgeblich sein, als es mit der rechtlichen Situation des Asylbewerbers übereinstimmt. Zu berücksichtigen ist, daß ein Daueraufenthalt mit entsprechend verfestigten Lebensperspektiven noch nicht vorliegt. Der Senat hat keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken gegen die Gewährung von Sachleistungen in dem der Gemeinschaftsunterkunft angeschlossenen Magazin und die Zahlung lediglich der Differenz zum Regelsatz in Höhe von 140 DM in bar. Der Senat hält es für zulässig zu berücksichtigen, daß in der Gemeinschaftsunterkunft auch § 3 AsylbLG unterfallende Asylbewerber untergebracht sein können, wobei es nicht darauf ankommt, ob in der Unterkunft tatsächlich Leistungsberechtigte nach § 3 leben, da sich diese Verhältnisse täglich ändern können (in dem Wohnheim in Althüttendorf leben ausschließlich Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG!). Es wäre einem geordneten und menschlich auskömmlichen Miteinander in hohem Maße abträglich, wenn innerhalb der Unterkunft eine "Mehrklassengesellschaft" geschaffen würde, deren Unterscheidungsmerkmale eher zufällig entstehen. Die Antragsteller haben auch nicht mit Erfolg geltend gemacht, daß das vorgehaltene Lebensmittelsortiment überteuert sei.

Anmerkungen: Das OVG hatte zur Entscheidung vom 08.09.94 erklärt, es handle sich um einen **Einzelfall**, und es werde in nächster Zeit Beschlüsse geben, in denen Asylbewerbern ein Anspruch auf Geldleistungen eingeräumt werde (Märkische Oderzeitung, 27.10.94).

Mit der Entscheidung vom 09.02.95 erklärt das Gericht dann auch Wertgutscheine für zulässig und ändert seine in der Entscheidung 4 B 335/94 vom 26.10.94 zunächst vertretene Rechtsauffassung, wonach anstelle von Wertgutscheinen ein Anspruch auf Geldleistungen bestehe. In Zukunft könne kein Asylbewerber in Brandenburg mehr darauf hoffen, Bargeld ausgezahlt zu bekommen, erklärte das OVG dazu nunmehr gegenüber der Märkischen Oderzeitung.

Am 26.01.96 hat der zwischenzeitlich neu zusammengesetzte 4. Senat die Rechtsprechung des alten 4. Senates bestätigt und verwiesen auf von BSHG abweichende Zwecke des AsylbLG, eine hiernach eröffnete Ermessensausübung, eine vorliegend sachgerechte Stückelung der Wertgutscheine (kleine Beträge; Restgeldrückgabe), ein vorliegend bedarfsgerechtes Warensortiment, das ggf. auch entsprechend angepasst werden könne, sowie darauf, daß Wertgutscheine nicht diskriminierend seien.

VerfGH Brandenburg VfGBbg 17/96 u.a, B.v. 21.11.96 <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2201.pdf>

weist Beschwerden gegen die Beschlüsse des OVG Frankfurt/oder als unzulässig zurück, da zunächst der Rechtsweg in der Hauptsache ausgeschöpft werden müsse.

OVG Münster 8 B 1845/94, B.v. 04.11.94, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1033.pdf (NVwZ Beilage 3/95, S. 20; EZAR 463 Nr. 4; NWVBl. 4/95, S. 142; Huber HdA, C 166 § 2 Nr. 9) und 24 B 2155/94, B.v. 13.12.94, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2064.pdf . Über die Form der Hilfe nach § 2 AsylbLG ist in entsprechender Anwendung des § 4 BSHG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Das Ermessen ist nicht dahingehend gebunden, daß die Hilfe nur in Form der Geldleistung gewährt werden müßte, und ermöglicht es auch, Sachleistungen oder Wertgutscheine zu gewähren.

Das OVG begründet seine Entscheidung im wesentlichen mit asylpolitischen Argumenten:

- daß Schlepperorganisationen der Boden entzogen werden könnte durch Sachleistungen auch nach dem 1. Jahr des Asylverfahrens,
- daß ein wirtschaftlicher Anreiz nach Deutschland zu kommen dadurch gemindert werden könnte,
- daß die Zahl der Asylbewerber steige, deren Verfahren länger als 1 Jahr dauere,
- daß Gemeinschaftsunterkünfte und -verpflegung der Kostensenkung dienen,
- daß in diesem Sinne das Sachleistungsprinzip nach § 2 AsylbLG die "größte Wirksamkeit des Asylbewerberleistungsgesetzes" garantiere,
- und daß Konflikte in Gemeinschaftsunterkünften bei Mischversorgung entstünden.

Anmerkungen:

Eine derartige Instrumentalisierung des Sozialrechts zu (asylpolitischen) Abschreckungszwecken verstößt gegen die Menschenwürde (Art 1 GG). Zudem widerspricht die Entscheidung dem völlig eindeutigen Wortlaut des § 2

AsylbLG, daß "abweichend von § 3" (also dem Sachleistungsprinzip und auf 80.- DM gekürzten Barbeträgen) das BSHG entsprechend anzuwenden ist.

Der an der Entscheidung beteiligte Richter Deibel hatte vorab in den NVWBL Heft 12/93, sowie in der ZfSH/SGB, Heft 7/94, Seite 359ff., seine eigenwilligen Interpretationen (auch eine pauschale Leistungskürzung nach § 2 AsylbLG schlägt er vor) dargelegt, so daß vom OVG Münster nichts anderes zu erwarten war.

Das OVG hat mit seinem o.g. Beschluß tatsächlich auch eine Leistungskürzung (80.- DM Barbetrag!) für rechtmässig erklärt, die eine faktische Gleichstellung mit Leistungsberechtigten nach § 3 und die völlige Mißachtung des § 2 AsylbLG beinhaltet. Das OVG erwähnt die Leistungskürzung in seinem Beschluß nicht einmal und versäumt es, zu begründen, wieso diese Kürzung gegenüber den nach § 2 AsylbLG und § 21 und § 22 BSHG festgesetzten Regelsätzen und Barbeträgen rechtmässig sein soll!

In der politischen Debatte vor Ort sollte darauf hingewiesen werden, daß das OVG die Sachleistungen nur für eine - im Rahmen der Ermessensabwägung - zulässige Variante erklärt hat, aber keineswegs für zwingend. Bargeldauszahlung bleibt selbstverständlich auch nach dieser Rechtsprechung weiterhin eine ebenso rechtlich zulässige Möglichkeit.

Schließlich scheint äußerst fraglich, ob diese vom Gesetzeswortlaut abweichende Rechtsprechung im (nur im Hauptsacheverfahren möglichen) Revisionsverfahren vorm BVerwG Bestand haben wird.

OVG Rheinland-Pfalz, 12. Senat, B.v. 29.12.94, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1185.pdf Sachleistungen nach § 2 AsylbLG für Bosnische Flüchtlinge in Notunterkünften zulässig "in Anbetracht der ungewöhnlich hohen Zahl der zu betreuenden sogenannten Bürgerkriegsflüchtlinge" und der damit einhergehenden "Schwierigkeiten wie insbesondere **fehlende Kochgelegenheiten**, die aus technischen und finanziellen Gründen auch kurzfristig nicht geschaffen werden können". Dazu kommt, "daß die Gefahr besteht", daß "zumindest ein Teil dieser Leistungen nicht mehr zweckgerecht verwendet wird. Darauf deutet eine Erklärung des Ministers für Inneres des Landes hin, daß *die hier lebenden Bosnier* dazu angehalten würden, eine Teil ihres Einkommens als *freiwillige Spenden* für die Kriegskosten abzuführen". Auch ein Anordnungsgrund ist nicht gegeben, es ist nicht unzumutbar, das Hauptsacheverfahren abzuwarten.

OVG Niedersachsen 12 M 580/95, B.v. 16.02.95, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1034.pdf Sachleistungen für geduldete, in der ZAST Goslar untergebrachte, gem. IMK-Verteilungsbeschluß aus Ba-Wü übernommene Bürgerkriegsflüchtlinge sind aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles zulässig, da aufgrund der Bestimmungen des nds. Aufnahmegesetzes eine **Verteilung der Flüchtlinge auf die Gemeinden nicht möglich** ist und weil die ZAST lediglich über eine zentrale Küche verfügt, und **dezentrale Küchen** aus feuerpolizeilichen und entsorgungstechnischen Gründen **nicht eingerichtet** werden könnten. Ob eine Selbstversorgung dennoch zumindest bezüglich der Kaltverpflegung möglich sei, wurde von den Antragstellern nicht vorgetragen oder glaubhaft gemacht.

3. § 1 AsylbLG - Anspruch bei tatsächlichem und bei "illegalem" Aufenthalt

Anmerkung: Der Anspruch ausreisepflichtiger Ausländer ohne Aufenthaltsgenehmigung einschließlich jeglicher Formen des illegalen Aufenthaltes auf Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG ist lediglich an den tatsächlichen Aufenthalt in Deutschland sowie an die materielle Bedürftigkeit geknüpft. **Keine Rolle spielt, weshalb der Ausländer ausreisepflichtig ist.** Anspruch haben alle ausreisepflichtigen Ausländer, unabhängig davon, ob zuvor ein Asylverfahren durchgeführt wurde oder die Ausreisepflicht aus einem vollkommen anderen Grund besteht.

Die Leistung darf nicht verweigert werden mit Begründungen wie dem illegalen Aufenthalt, der unterstellten Einreise um Sozialhilfe zu erlangen, dem Vorhandensein einer zumutbaren Ausreisemöglichkeit oder dem Angebot einer durch das Sozialamt bezahlten Heimreise. **Der Anspruch ist in Rechtsprechung und Kommentierung unbestritten.** In der Praxis muß aber damit gerechnet werden, daß das Sozialamt die Ausländerbehörde über den illegalen Aufenthalt informiert. Deshalb wird der Anspruch Illegaler nur dann praktisch relevant, wenn die Ausländerbehörde ohnehin über den Aufenthalt informiert ist, aber nicht abschieben will oder kann. Beispiele: Ausländer mit Grenzübertritts- und dergleichen Bescheinigungen; notwendig werdender stationärer Krankenhausaufenthalt Illegaler; Ausreisepflichtige in Abschiebe- oder Untersuchungshaft.

3.1 Anspruch bei "Grenzübertrittsbescheinigung" usw.

OVG Berlin 6 S 15/94, B.v. 09.02.94, NVwZ-RR1/95, 55, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1177.pdf Anspruch auf Leistungen nach § 1 / §§ 3-7 AsylbLG auch bei **tatsächlichem Aufenthalt** und gar keinem Aufenthaltsstatus bzw. -papier (bei abgelaufener Ausreisefrist nach Asylverfahren u.a.).

Demzufolge geänderte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AV AsylbLG v. 13.5.94 in Amtsblatt Berlin v. 3.6.94:

"Vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind:

- a) **Personen mit Grenzübertrittsbescheinigung,**
- b) **Personen mit Pässeinzugsbescheinigung,**
- c) **Personen, deren Pass eine Ausreiseaufforderung enthält,**
- d) **Personen denen eine Duldung erteilt wurde,**
- e) **Personen, die sich illegal aufhalten ohne jeglichen aufenthaltsrechtlichen Status. ...**

Die Leistungsberechtigung für Personen nach § 1.1 Nr. 2 AsylbLG **endet**

- a) **mit der freiwilligen Ausreise,**
- b) **mit der Abschiebung durch die Ausländerbehörde."**

VG Berlin 8 A 171.97, B.v. 14.04.97, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1035.pdf Anspruch auf Leistungen nach § 3 AsylbLG für neu eingereisten Kosovo-Albaner mit Grenzübertrittsbescheinigung, der sich **nur mit einer Licna Karta (Personalausweis) ausweist**, aber keinen Paß vorlegt. Das AsylbLG sieht nicht vor, daß die Identität durch einen Paß nachgewiesen werden muß, vielmehr stellt es seinen eindeutigen Wortlaut nach lediglich auf den tatsächlichen Aufenthalt ab. Gerade bei vollziehbar Ausreisepflichtigen dürfte es häufiger vorkommen, daß sie nicht über gültige Personaldokumente verfügen. Daß die Licna Karta ein leicht zu fälschendes Dokument ist, vermag die Anspruchsberechtigung nicht ohne weiteres in Frage zu stellen. Dies könnte nur dann gelten, wenn begründete Anhaltspunkte bestehen, daß der Antragsteller tatsächlich mit gefälschten Dokumenten und unterschiedlichen Namen Leistungen erschleicht. Hierfür sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, zumal die von der Ausländerbehörde veranlassten Überprüfungen mit dem Datensichtgerät und über das Ausländerzentralregister keine Anhaltspunkte dafür ergeben haben, daß der Antragsteller unter verschiedenen Namen lebt.

Vgl. zum Anspruch bei tatsächlichem Aufenthalt auch **Hess. VGH 9 TG 3313/94, B.v. 22.02.95, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1036.pdf** (in dieser Übersicht bei "Entscheidungen zum BSHG") Leistungen nach BSHG unmittelbar bei **als erlaubt geltendem Aufenthalt - § 69 AusIG** (trotz fehlender Aufenthaltsgenehmigung).

3.2 Keine Anwendung der "Um-Zu"-Regelung auf Leistungsberechtigte nach § 1 / §§ 3-7 AsylbLG

VG Frankfurt/M 14 G 514/94 (1), B.v. 24.02.94, NVwZ-Beilage 3/94, 21, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2067.pdf Anspruch auf Leistungen nach § 1 in Höhe der Grundleistung nach § 3 AsylbLG **bei tatsächlichem Aufenthalt** (im Ergebnis wie OVG Berlin 6 S 15/95). Die Mißbrauchsklausel des § 120.3 BSHG ist wegen der Herausnahme des unter das AsylbLG fallenden Personenkreises aus dem BSHG nicht anwendbar. In

OVG Berlin 6 S 220/95, B.v. 08.12.95, IBIS e.V.: C1038, NVwZ-Beilage 3/96, 20; FEVS 46/96, 427. - Der Anspruch auf Leistungen nach § 1/ §§ 3-7 AsylbLG ist nicht ausgeschlossen, wenn der Ausländer eingereist ist, **um Sozialhilfe zu erlangen**. § 120.3 BSHG ist auch nicht entsprechend anwendbar. Der Ausschluß des Anspruchs, wenn der Ausländer eingereist ist, um Sozialhilfe zu erlangen, ist auch nicht etwa eine derart selbstverständliche Mißbrauchsklausel, daß sie auch ohne klare gesetzliche Regelung gelten müßte. Andere fürsorgliche Leistungsgesetze als das BSHG kennen eine solche Mißbrauchsklausel nicht.

Das AsylbLG differenziert nicht zwischen verschiedenen ausreisepflichtigen Personengruppen und unterscheidet auch nicht zwischen erster und **erneuter Einreise**. Die Verantwortung für die möglichst zügige Ausreise eines Ausländers wird damit allein in die Hände der Ausländerbehörde gelegt. Auch aus einer wiederholten Einreise läßt sich im übrigen nicht ohne weiteres schließen, daß die erneute Einreise stets deshalb erfolgt ist, um Sozialhilfe zu erlangen.

Die Abhängigkeit der Leistung vom tatsächlichen Aufenthalt vereinfacht das Verfahren, indem die Leistungsberechtigung allein an den ausländerrechtlichen Status anknüpft und die leistende Behörde von der Prüfung der für sie oft schwer zu beurteilenden Gründe für die Einreise bzw. des weiteren Verbleibens trotz vollziehbarer Ausreisepflicht entbindet. Vorliegend wird die Sozialhilfebehörde von der gerade in Fällen albanischer Angehöriger aus dem Kosovo schwierigen Prüfung der Verhältnisse entlastet.

Zum Sachverhalt: Der aus dem Kosovo stammende Antragsteller hatte sich bis Dezember 1994 mit einer Duldung in Berlin aufgehalten, war dann über Mazedonien in den Kosovo ausgereist und kam im Mai 1995 erneut nach Berlin und hat eine Duldung bei der Ausländerbehörde beantragt, jedoch bisher nur eine "Grenzübertrittsbescheinigung" (bzw. gar kein Identitätspapier ?) erhalten. Das VG hatte die Leistungen abgelehnt, da nicht nachgewiesen sei, wovon der Antragsteller zwischen Einreise und Antragstellung bei Gericht seinen Lebensunterhalt bestritten habe (und damit verdeckte Einkünfte angenommen). Der Antragsteller hat mindesten im Juli 95 vor-

übergehend Schwarzarbeit geleistet und macht dazu geltend, daß er nur gearbeitet habe um nicht zu verhungern. Während des Beschwerdeverfahrens hat er nicht nur bei der Behörde, sondern auch bei Wohlfahrtsverbänden Hilfe erbeten und in relativ geringem Umfang auch erhalten. Die Ausländerbeauftragte des Bezirks hat den Eindruck gewonnen, daß der Antragsteller dringend der Hilfe bedarf. Das spricht dafür, daß er wenigstens jetzt der Hilfe bedarf, damit er nicht auf die Freigebigkeit von Landsleuten oder auf illegale Einkünfte angewiesen ist.

3.3 Anspruch in Abschiebehaft

VG Berlin 8 A 285/94, B.v. 27.07.94, AuAS 17/94, 203, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1039.pdf, sowie VG 8 A 302/94, B.v. 9.8.94, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2066.pdf Anspruch auf 80.- mtl. Taschengeld in Abschiebehaft. Es bedeutet für den Antragsteller einen wesentlichen Nachteil im Sinne von § 123 VwGO, wenn er für eine längere Zeit als etwa eine Woche auf die Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens, wofür das Taschengeld gemäß § 3.1 Satz 3 AsylbLG zu gewähren ist, verzichten muß. Denn der Begriff der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens knüpft erkennbar an die nähere Ausgestaltung des notwendigen Lebensunterhalts nach § 12 BSHG an, der die Führung eines Lebens ermöglichen soll, das der Würde des Menschen entspricht (vgl § 1 BSHG).

Der Antragsteller ist vollziehbar zu Ausreise verpflichtet und demgemäß nach § 1.1 Nr 2 AsylbLG **Leistungsberechtigter der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG**. Die Kammer kann weder dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck des neben den Sachleistungen zu gewährenden Taschengeldes einen Hinweis darauf entnehmen, daß Abschiebehäftlinge von dieser Regelung auszunehmen wären. Daran könnte allenfalls gedacht werden, wenn der Antragsteller Taschengeld von anderer Seite erhielte. Da § 2.1 BSHG mit seinem Nachranggrundsatz für Leistungsberechtigte nach §§ 1, 3 bis 7 AsylbLG nicht gilt, ist der Antragsteller auch nicht verpflichtet, vorrangig vor dem Landessozialamt den Polizeipräsidenten in Anspruch zu nehmen. Da nicht erkennbar ist, daß gerade in der Abschiebehaft bestimmte Bedürfnisse nicht auftreten, die nicht wieder durch zusätzlichen Bedarf, z.B. an Kontakt zu Familienangehörigen ausgeglichen werden, ist bei summarischer Prüfung der volle Betrag von monatlich 80.- DM zu gewähren.

Hinsichtlich des mit vorgefertigtem Pauschalantrag geltend gemachten Bedarfs an zusätzlicher Ernährung, Gesundheits- und Körperpflege, Reinigung der Wäsche sowie an **Bekleidung** fehlte es nach Auffassung des Gerichts an der unerläßlichen Substantiierung des individuellen Bedarfs des Antragstellers, wobei sowohl die in der Haft zur Verfügung stehenden Leistungen als auch die (vorhandene) Ausstattung des Antragstellers selbst im einzelnen dargelegt werden müssten. Insoweit wurde der Antrag abgelehnt.

Der Beschluß ist wegen geringen Streitwerts **unanfechtbar** (§ 146.4, § 131.2 VwGO).

VG Berlin 17 A 219/94, B.v. 8.8.94, Inf AusIR 10/94, 369, NVwZ - Beilage 9/94, 71, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1040.pdf vom Tenor entsprechender Beschluß: 80.- Taschengeld in Abschiebehaft.

Anmerkung: Das VG Berlin hat aufgrund entsprechender Anträge auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung in einer Reihe von Beschlüssen das **Landessozialamt** Berlin verpflichtet, in Abschiebehaft ein Taschengeld von 80.- DM mtl. zu gewähren. Der Leistungsanspruch gilt für alle "ausreisepflichtigen" Ausländer unabhängig davon, welchen Status sie vor Einsetzen der Ausreisepflicht hatten, d.h. beispielsweise auch für in Abschiebehaft befindliche ausreisepflichtige ehemalige Straftäter usw. (vgl. OVG Berlin 6 S 15/94).

Inzwischen hält das Landessozialamt Berlin wöchentliche Sprechstunden in der Abschiebehafenanstalt ab, um dort Anträge auf Taschengeld sowie auf Bekleidungsbeihilfen entgegenzunehmen. Die Inhaftierten erhalten bei der Geltendmachung ihrer entsprechenden Ansprüche Unterstützung durch die SozialarbeiterInnen der Anstalt.

VG Bayreuth B 3 E 95.82, B.v. 3.3.95, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1041.pdf - rechtskräftig - Anspruch auf ein monatliches Taschengeld in Höhe von 80.- DM in der Abschiebehaft (JVA Bamberg). Der beklagte örtliche Sozialhilfeträger (Sozialamt Bamberg) ist gemäß § 1 Abs. 2 und 3 DV AsylbLG Bayern sachlich und gemäß Art 3 Abs. 1 Nr 3a BayVwVfG i.V. mit Ziff. E II 2 Abs. 3 der VwV AsylbLG Bayern v. 22.11.94 auch örtlich zuständig. Denn durch die längerandauernde Inhaftierung hat der Antragsteller den nach AsylVfG zugewiesenen Aufenthaltsbereich dauerhaft verlassen.

Als Asylfolgeantragsteller ist der Antragsteller gem Ziff C III 1 der VwV AsylbLG Bayern wie ein Leistungsberechtigter im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr 1 AsylbLG zu behandeln. Das AsylbLG enthält keine ausdrückliche Regelung dahingehend, daß Abschiebehäftlinge von den Leistungen des AsylbLG ausgeschlossen wären. Der Gesetzesbegründung (BT-Drs 12/4451 S. 8) ist zu entnehmen, daß das Taschengeld zu Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt werden solle, "Mit diesem Betrag sind die notwendigen Ausgaben, z.B. für Verkehrsmittel, Telefon, Porti, Schreibmittel, Lesestoff, Werkmaterialien oder kleine Mengen von Genußmitteln zu bestreiten." Aus der Stellungnahme der JVA ergibt sich, daß diese in der Gesetzesbegründung erkennbar nur beispielhaft aufgezählten Verwendungszwecke nur zum Teil durch Sachleistungen der JVA abgedeckt werden. Dem Häftling werden zwar nach Auskunft der JVA Nahrung, Kleidung, Hygieneartikel sowie im Rahmen eines angemessenen Briefverkehrs Papier und Briefmarken unentgeltlich zur Verfügung gestellt, andere Artikel bzw. Leistungen wie z.B. zusätzliche Nahrungsmittel, Genußmittel, Telefongebühren, Zeitschriften oder Werkmaterialien

müssen dagegen aus eigener Tasche bezahlt werden. Somit unterscheidet sich aber die Situation eines Abschiebebehäftlings nicht wesentlich von der eines in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebrachten Asylbewerbers.

VG Weimar 3 E 653/95, We, B.v. 6.7.95, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1042.pdf - rechtskräftig - (gegen Landkreis Gotha, betr. Abschiebehaft in der Justizvollzugsanstalt Gotha): Anspruch auf 80.- DM/Monat Barbetrag nach § 3 Abs. 1 AsylbLG in Abschiebehaft. Der Anordnungsgrund ergibt sich, da durch die Vorenthaltung des Barbetrages eine dringende Notlage entsteht, und es - auch in Hinblick auf die bevorstehende Abschiebung - nicht zumutbar ist bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Als vollziehbar Ausreisepflichtiger hat der Antragsteller Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG. Der Antragsgegner kann nicht geltend machen, der Bedarf werde bereits durch die Haftanstalt gedeckt, denn der Antragsteller hat glaubhaft dargelegt, daß er das Taschengeld zur Deckung seiner persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens benötige, da ihm, um in Kontakt mit der Außenwelt zu treten, Kosten für Papier, Telefonate, Porto, Zeitungen und Bücher entstünden und diese nicht von der Vollzugsanstalt übernommen würden. Auch das Gericht geht davon aus, daß die Bedürfnisse in der Abschiebehaft insoweit nicht geringer sind als in einer Sammelunterkunft.

VG Würzburg W 3 E 96.1022, B.v. 10.09.96, <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1043.pdf> - rechtskräftig - (gegen Stadt Würzburg, betr. Abschiebehaft in der JVA Würzburg). Vollziehbar ausreisepflichtige Abschiebebehäftlinge haben Anspruch auf 80.- Taschengeld nach § 3 Abs. 1 AsylbLG. Mit diesem Betrag sind Ausgaben für persönliche Bedürfnisse, z.B. Verkehrsmittel, Telefon, Porto, Schreibmittel, Lesestoff, Werkmaterial oder kleinere Mengen Genußmittel zu bestreiten. Die Auffassung, daß das AsylbLG nicht auf Abschiebebehäftlinge anwendbar sei, ist weder Wortlaut noch mit Sinn und Zweck des AsylbLG vereinbar. § 1 Abs. 3 AsylbLG bestimmt ausdrücklich, daß die Leistungsberechtigung erst mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsberechtigung entfällt, endet. Nach § 7 AsylbLG sind zwar Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, aufzubrauchen, der Antragsteller ist jedoch völlig mittellos. Ein Taschengeld nach § 46 StVollZG könnte nicht gewährt werden, da der Antragsteller nach § 175 StVollZG nicht zur Arbeit verpflichtet ist und somit der Regelungsbereich des § 46 StVollZG - Ersatz für ohne eigenes Verschulden entgangenes Arbeitsentgelt bei bestehender Arbeitspflicht i.S.d. § 41 StVollZG - nicht eröffnet ist.

Anmerkung:

- Ausländische **Abschiebe- oder Untersuchungshäftlinge ohne legalen Aufenthaltsstatus** haben Anspruch auf 80.- DM Taschengeld nach § 3 AsylbLG. vgl. oben. Dies gilt nicht nur für Flüchtlinge ohne Bleiberecht, sondern für alle inhaftierten Ausländer ohne legalen Status, z.B. auch für illegale Ausländer in Untersuchungshaft oder für ausreisepflichtige ehemalige Strafahäftlinge in Abschiebehaft.
- Ausländische **Untersuchungshäftlinge mit legalen Aufenthaltsstatus** haben wie deutsche Untersuchungshäftlinge Anspruch auf 15 % des BSHG-Regelsatzes als Taschengeld, vgl. **Bundesverwaltungsgericht**, Urteil 5 C 38/92 v. 12.10.93, NDV 94, 152.
- Ausländische und deutsche **Strafhäftlinge** haben Anspruch auf Taschengeld nach § 46 Strafvollzugsgesetz.

3.4 Anspruch von Kriegsflüchtlingen bei Weigerung einer "Verteilung" gemäß IMK-Beschluß nachzukommen

VG Berlin 18 A 479/94, B.v. 5.8.94, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1044.pdf : **Kriegsflüchtlinge** aus Bosnien, die **sich weigern einer "Verteilung" gemäß IMK-Beschluß** v. 15.3.94 nach Halberstadt/Sachsen-Anhalt nachzukommen, sind nach AsylbLG leistungsberechtigt, denn die Verteilung erfolgte nicht im Rahmen eines Verfahrens nach § 32a AuslG, ein rechtsbehelfsfähiger Zuweisungsbescheid ist nicht ergangen. Die Antragsteller halten sich nicht einer ausländer- oder asylrechtlichen Beschränkung zuwider in Berlin auf, wie es § 11.2 AsylbLG vorsieht.

Der Beschluß wurde vom **OVG Berlin - 6 S 105/94, B.v. 30.9.94** - aufgehoben, da die Antragsteller sich zwischenzeitlich doch nach Sachsen Anhalt begeben haben und nach Auskunft der dortigen ZAST Halberstadt mit der Erteilung einer befristeten Aufenthaltsbefugnis nach § 32a AuslG rechnen können (und dementsprechend nach Auffassung des OVG Leistungen unmittelbar nach BSHG erhalten müssen). Im Übrigen haben die Antragsteller kein Recht auf Freizügigkeit in Deutschland. Auch ohne gesetzliche Regelung ist es zulässig, ihnen einen Aufenthaltsort zuzuweisen, solange gewährleistet ist, daß sie dort aufgenommen und versorgt werden. Dem diesen Absprachen der Bundesländer auf der Innenministerkonferenz. Auch wenn diese Absprachen nicht auf § 32a AuslG beruhen und jedenfalls zunächst nicht zur Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis führen, rechtfertigen sie die Verteilung. Ebenso wurden Absprachen über die Verteilung von Asylbewerbern auf die Bundesländer, die es auch schon vor Inkrafttreten der Verteilungsregelung des § 22 AsylVfG gab, als Rechtsgrundlage angesehen (vgl. Kanlein/Renner, Ausländerrecht, 5.A., Rn 7 zu § 22 AsylVfG).

3.5 Anspruch von ausreisepflichtigen EG-Bürgern

OVG Hamburg Bs IV 222/93, B.v. 28.12.93, FEVS Bd. 45/95, 76; InfAuslR 6/95, 241, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1186.pdf Ein **EG-Staatsangehöriger**, der aufgrund fehlender Aufenthaltsgenehmigung (fehlender Pass, keine Verlängerung der abgelaufenen Aufenthaltsgenehmigung beantragt) vollziehbar ausreisepflichtig ist, hat Anspruch auf Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG. Der Anspruch auf diese Leistungen endet "mit der Ausreise" (§ 1 Abs. 3 AsylbLG). Dies gilt auch für vollziehbar zur Ausreise verpflichtete und sich mithin **illegal im Bundesgebiet aufhaltende Ausländer**.

Der Verweis auf Gewährung lediglich einer **Fahrkarte und eines Zehrgeldes** gemäß § 11 Abs. 2 AsylbLG (Leistungen nur am zugewiesenen Aufenthaltsort) ist unzulässig, da diese Regelung ausdrücklich nur für diejenigen Ausländer gilt, die sich einer ausländer- oder asylrechtlichen Beschränkung zuwider an einem anderen Ort *innerhalb* der Bundesrepublik aufhalten. § 11 Abs. 2 AsylbLG findet auf den Antragsteller jedoch keine Anwendung, denn er ist nicht Asylbewerber und sein Aufenthalt ist auch sonst nicht räumlich beschränkt. Auch eine analoge Anwendung scheidet aus, da die Regelung lediglich eine vorübergehende Leistungsbeschränkung beinhaltet, um zu erreichen, daß der Ausländer sich an den Zuweisungsort zurückbegibt, mit ihr hat der Gesetzgeber dagegen nicht die Absicht verfolgt, auf eine freiwillige Ausreise hinzuwirken.

Dem Gesetzgeber erschien es vielmehr ausreichend, durch Einbeziehung der vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer in die gegenüber dem BSHG wesentlich verminderten Leistungen für Asylbewerber auf eine freiwillige Ausreise hinzuwirken (vgl. Bt-Drs 12/4451 S. 5ff.).

4. weitere Entscheidungen zum AsylbLG

4.1 § 2 AsylbLG Fassung 1993 - (Sach)leistungen nach § 3 wegen selbstvertretender Duldung?

Anmerkung: Vgl. zur Begründung des Anspruchs auf Leistungen nach § 2 AsylbLG aufgrund einer nicht selbstvertretenden Duldung für **Flüchtlinge** aus **Serbien/Montenegro** sowie aus **Bosnien** zur **Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise** und der Abschiebung auch VG Berlin 35. Kammer unter 7.3 und 7.6.

VG Lüneburg 46 B 8/94, B.v. 4.3.94, IBIS e.V.: C1045 - NVwZ-Beil. 1994, 39; Huber HdA, C166 § 1 Nr 2. Um Leistungen entsprechend den Regelungen des BSHG gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG beanspruchen zu können, **bedarf es der förmlichen Erteilung einer Duldung**. Vorliegend sind die Antragsteller aber vollziehbar ausreisepflichtig (die vollziehbare Ausreisepflicht ist in § 42 Abs. 2 AuslG definiert). Die Antragsteller werden gegenwärtig mangels gültiger Reisepapiere nicht abgeschoben, erfüllen aber dennoch nicht die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG. Das Erfordernis der "Erteilung" einer Duldung folgt schon aus dem Gesetzeswortlaut, in dem nicht auf Berechtigte abgestellt wird, die geduldet sind, sondern auf solche die eine Duldung "erhalten" haben. Wegen der unmittelbar drohenden Abschiebung bedarf dieser Personenkreis nicht der durch § 2 AsylbLG angestrebten Angleichung an hiesige Lebensverhältnisse. Eine andere Beurteilung rechtfertigt sich auch nicht für die minderjährigen Kinder der Antragsteller, ihnen muß das Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter bei der Einreise zugerechnet werden.

VG Oldenburg 3 B 711/94, B.v. 25.03.94, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1046.pdf Eine Romafamilie aus Restjugoslawien mit **Duldung** hat Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG. Sie kann nicht wegen **selbst zu vertretender Abschiebehindernisse** auf Leistungen nach § 3 AsylbLG verwiesen werden. Im Rahmen des § 2.1 Nr 2 AsylbLG ist nicht zu prüfen, ob einer freiwilligen Ausreise Hindernisse entgegenstehen, eine Duldung wird regelmäßig unabhängig davon erteilt, ob der freiwilligen Ausreise Hindernisse entgegenstehen, zumal eine Duldung überhaupt nur Sinn macht, wenn der Ausreisepflichtige nicht ausreisewillig ist. Zu prüfen ist lediglich, ob die Duldung aus vom Ausreisepflichtigen zu vertretenden Gründen erteilt worden ist.

VG Stuttgart - 12 K 1130/94, B.v. 11.05.94, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1047.pdf Ein Flüchtling mit **Duldung** aus dem Kosovo kann sich nicht auf den Privilegierungstatbestand des § 2 AsylbLG berufen, da zwar seiner Abschiebung, nicht aber seiner freiwilligen Ausreise Hindernisse entgegenstehen (wird nicht näher begründet!). Da Leistungsberechtigte im Sinne des AsylbLG keine Sozialhilfe erhalten, können § 2 BSHG wie auch § 120.3 BSHG keine Anwendung finden, abgesehen davon stünden diese Vorschriften einer Hilfestellung auch nicht entgegen.

VGH Ba-Wü 6 S 2074/94, B.v. 14.09.94, IBIS e.V.: C1048, FEVS 46/96, 27. Leitsatz des Gerichtes: "Ein auf der Vernichtung oder dem **Verlust von Reisedokumenten** beruhendes Abschiebehindernis hat ein Leistungsberechtigter, soweit keine besonderen anderweitigen Umstände vorliegen, regelmäßig im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG zu vertreten. Minderjährige nach dem AsylbLG Leistungsberechtigte müssen sich das Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter insoweit zurechnen lassen, so daß sich auch ihr Hilfeanspruch, was Art und Umfang angeht, nach den §§ 3-7 AsylbLG richtet."

In dem Verfahren waren Geldleistungen nach § 2 AsylbLG beantragt worden. Lt. Angabe im Asylverfahren wurden die Pässe an Schlepper übergeben, so daß deshalb nach Abschluß des Asylverfahrens derzeit eine Ausreise nicht möglich ist und eine Duldung erteilt worden ist. **Dieses Abschiebehindernis ist selbst zu vertreten**, so daß nach Auffassung des Gerichtes (vorrangig) Sachleistungen gem. §§ 3 - 7 AsylbLG zu gewähren sind.

OVG Münster - 8 B 2675/94, B.v. 24.11.94; IBIS e.V.: C 1049, NVwZ-Beilage 3/95, S. 23; FEVS 45/95, 463; NWVBI 1995, 109; Huber HdA, C 166 § 2 Nr. 10: Bei einer nach Abschluß des Asylverfahrens erteilten **Duldung** können nur Sachleistungen nach § 3 AsylbLG beansprucht werden, obwohl ein Kind der Familie noch ein Asylverfahren betreibt. Dies folgt nach Auffassung des OVG daraus, daß der Oberkreisdirektor die Duldung "ausdrücklich" mit der Begründung erteilt habe, daß der freiwilligen Ausreise und Abschiebung Hindernisse entgegenstünden, die die Antragsteller **selbst zu vertreten** hätten (**Paßverlust**).

§ 2 Abs. 1 Nr 2 AsylVfG sei schon deshalb eng auszulegen, um - entsprechend der Zielsetzung des AsylbLG - Wirtschaftsflüchtlinge abzuschrecken und Schlepperorganisationen den Nährboden zu entziehen. Deshalb könne nicht allein aufgrund der Behauptung des Ausländers über Ausreisehindernisse die entsprechende Anwendung des BSHG gem § 2 AsylbLG geboten sein. Das Kind, das nach eigenen Angaben ein länger als ein Jahr andauerndes Asylverfahren betreibt, habe es schuldhaft versäumt, einen Beweis über die Verfahrensdauer vorzulegen, und könne deshalb auch nur Leistungen gem § 3 AsylbLG beanspruchen.

Anmerkung: Der Beschluß versäumt es

- zu begründen, weshalb es von vorneherein die "ausdrückliche" Behauptung des Oberkreisdirektors über die Duldungsgründe für zutreffend hält - im Gegensatz zu der Darstellung des Antragstellers (wenn das so einfach ist, wozu bedarf es eigentlich noch einer Verwaltungsgerichtsbarkeit?)

- darzulegen, weshalb es dem Gericht nicht auf andere Weise möglich war, die Dauer der Asylverfahrensdauer des Kindes festzustellen

- die sich vorliegend ggf. auch aus § 2 Abs. 2 AsylbLG ergebenden Ansprüche auf privilegierte Leistungen bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen - vgl die oben erläuterte Entscheidung des VG Hannover, 3 B 1883/94.Hi, B.v. 2.11.94

OVG Niedersachsen 4 M 7237/94, B.v. 9.3.95, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1050.pdf Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG bei Duldung für Flüchtlinge aus Restjugoslawien. § 2 Abs. 1 Nr 2 AsylbLG ist **nicht** so zu verstehen, daß sowohl **der freiwilligen Ausreise als auch der Abschiebung jeweils Hindernisse entgegenstehen** müssen. Dieses Verständnis legt der Gesetzeswortlaut zwar nahe, es wäre aber mit Entstehungsgeschichte und Systematik des Gesetzes nicht zu vereinbaren. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Duldung aus Gründen erteilt wurde, die der Leistungsberechtigte selbst zu vertreten hat, d.h. ob das Abschiebungshindernis im Verantwortungsbereich des Antragstellers liegt. Die Formulierung in § 2 AsylbLG ist wörtlich aus § 30 AuslG übernommen worden. Daraus ergibt sich, daß nicht besondere Kriterien für den Aufenthalt neu begründet werden sollten, sondern daß es sich um eine Rechtsgrundverweisung über § 30 AuslG auf § 55 Abs. 2 AuslG handelt, der die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung bezeichnet. Für die Erteilung einer Duldung kommt es aber nicht darauf an, ob der Ausländer freiwillig ausreisen könnte, maßgeblich ist allein, ob der Abschiebung rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen.

VGH Bayern 12 CE 94.2781, B.v. 23.01.95, FEVS 46/96, 141, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1187.pdf. Leitsatz: "Geduldete **Bürgerkriegsflüchtlinge** haben die Hindernisse ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschiebung regelmäßig nicht zu vertreten." Der Anspruch aufgrund § 2 AsylbLG schließt i.V. mit § 120.1 BSHG und § 69 BSHG Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 das **Pflegegeld** für das außergewöhnlich pflegebedürftige erheblich geistig behinderte Kind der Antragsteller mit ein.

VGH Ba-Wü 6 S 1264/95, B.v. 19.6.95, InfAuslR 2/96, 79, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1051.pdf: Flüchtlingen, die eine **Duldung erhalten haben, weil die "Bundesrepublik Jugoslawien" ihnen keine Reisepapiere ausstellt**, sind Leistungen nach § 2 AsylbLG zu gewähren. Ihrer Ausreise und ihrer Abschiebung stehen Hindernisse entgegen, die sie **nicht zu vertreten** haben. Der Antragsteller hat die Papiere nicht verloren oder unterdrückt, sie sind vielmehr abgelaufen, und die restjugoslawischen Behörden weigern sich sie zu verlängern. Die haben die Antragsteller durch Vorlage der amtlichen Auskunft des Auswärtigen Amtes v. 2.2.95 an die Senatsverwaltung für Inneres Berlin, der eine Verbalnote der "Bundesrepublik Jugoslawien vom 18.1.95 beigelegt ist, sowie durch den vom Antragsgegner unwidersprochenen Vortag, ihr Verlängerungsgesuch sei vom jugoslawischen Konsulat pauschal abgelehnt worden, hinreichend glaubhaft gemacht. Eine ggf. denkbare **illegale Heimreise** wird den Antragstellern vom Gesetz aber nicht angedenken.

VGH Ba-Wü 6 S 1712/95, B.v. 24.7.95, VBIBW 12/95, 492, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1052.pdf Einem Flüchtling aus Restjugoslawien mit Duldung stehen dann nur Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG zu, wenn er

selbst eingeräumt hat, daß ihm eine freiwillige Ausreise in den Herkunftsstaat möglich sei, und er einen noch gültigen Pass besitzt. Diese Möglichkeit der freiwilligen Ausreise steht einer entsprechenden Anwendung des BSHG entgegen.

OVG Hamburg Bs IV 130/95, B.v. 27.10.95, NVwZ-Beilage 2/96, 15; FEVS 46/96, 419, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1053.pdf Leitsätze: "1. Der Ausländer hat auch dann eine Duldung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG erhalten, wenn ihm diese von der Ausländerbehörde lediglich auf Grund einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO erteilt worden ist. 2. Hat der Ausländer eine Duldung nach §§ 55 Abs. 2, 53 Abs. 6 AuslG erhalten, weil ihm in seinem Heimatland menschenrechts- und völkerrechtswidrige Gefahren für Leib und Seele drohen, hat er die Hindernisse für seine Abschiebung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG nicht zu vertreten. In derartigen Fällen ist es dem Ausländer auch nicht zuzumuten, die Abschiebungshindernisse durch eine freiwillige Ausreise selbst zu überwinden. 3. Die für die Durchführung des AsylbLG zuständige Behörde ist an die Gründe, die für die Duldung maßgeblich gewesen sind, gebunden; sie darf die Lage im Heimatland des Ausländers nicht davon abweichend beurteilen."

Das OVG bestätigt den Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG für Flüchtlinge aus **Restjugoslawien** mit einer Duldung, die vom Verwaltungsgericht im einstweiligen Anordnungsverfahren zugesprochen wurde. Soweit die Duldung nicht nur auf Abschiebehindernissen beruhen muß, die der Ausländer nicht selbst zu vertreten hat (und so einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Leistung nach § 2 AsylbLG entgegengewirkt werden soll), sondern darüber hinaus gefordert wird, daß **auch der freiwilligen Ausreise solche Hindernisse entgegenstehen müssen, ist die Fassung der Vorschrift ersichtlich mißraten**. § 55 AuslG stellt nicht auf die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise ab. Sofern der Antragsteller allein wegen eines fehlenden Rückführungsabkommens mit Restjugoslawien eine Duldung erhalten hätte, ließe sich fragen, ob sich diese Hindernisse durch eine freiwillige Ausreise überwinden ließe. Die Duldung beruht vorliegend jedoch auf § 53 Abs. 6 AuslG, der Antragsteller hat diese Gründe nicht zu vertreten, denn sie sind Folge von menschenrechtswidrigen und völkerrechtswidrigen Aktionen in seinem Heimatland. Solange diese Duldungsgründe wirksam sind - hier bis zu rechtskräftigen Entscheidung des Hauptsacheverfahrens in Sachen Duldung - kann nicht von einer vom Verwaltungsgericht abweichenden Beurteilung der politischen Lage im Heimatland ausgegangen werden. Leistungen nach § 2 sind gem. § 2 Abs. 2 auch der Ehefrau und den Kindern des Antragstellers zu gewähren, die aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichtes ebenfalls eine Duldung erhalten haben.

VG Berlin 8 A 496.95, B.v. 19.10.95, <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1054.pdf> Flüchtlinge aus Restjugoslawien haben auch bei aufgrund eines Gerichtsbeschlusses des VG vom Landeseinwohneramt ausdrücklich "vorläufig" nur für die Dauer des Beschwerdeverfahrens beim OVG erteilten Duldung Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG. Daß die Duldung mit der auflösenden Bedingung einer der Beschwerde des Landeseinwohneramtes stattgebenden Entscheidung verknüpft ist, steht der Qualifizierung als rechtskräftige Duldung solange nicht entgegen, wie das OVG der Beschwerde nicht stattgegeben hat. Nach dem (ausländerrechtlichen) Beschluß des VG (VG 35 A 584.95) stehen sowohl der Abschiebung als auch der freiwilligen Ausreise Hindernisse entgegen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat (wurde in der ausländerrechtlichen Entscheidung ausgeführt). Ob die "Um-Zu"-Regelung des § 120.3 BSHG von der Verweisung des § 2 AsylbLG überhaupt erfasst ist, kann dahingestellt bleiben (offengelassen auch vom OVG Berlin 6 S 28.94, B.v. 23.3.94), da auch aufgrund der Reduzierung des Ermessens nach § 120.3.S.1 BSHG Hilfe zum Lebensunterhalt zu leisten ist, weil der Antragsteller seine Hilfebedürftigkeit nicht durch eine freiwillige Rückkehr beenden könnte.

VGH Ba-Wü 6 S 1347/95, B.v. 22.11.95, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1181.pdf Die Frage, ob dem Antragsteller (**Kosovo-Albaner**) eine Duldung erteilt worden ist, weil der Abschiebung vom Ausländer nicht zu vertretende Hindernisse entgegenstehen, beantwortet sich nach objektiven Kriterien, eine entsprechende **Bewertung der Duldung durch die Ausländerbehörde** ist entgegen der Ansicht des OVG Münster (Beschl. v. 24.11.95, NVwZ Beil. 1995, 23) nicht maßgeblich. Ein Vertretenmüssen wegen **illegaler Einreise** kann ebenfalls nicht unterstellt werden. Die illegale Einreise ist nicht ursächlich für die Unmöglichkeit der Rückkehr. Das Fehlen von Reisedokumenten hat der Ausländer jedenfalls dann nicht zu vertreten, wenn und solange die Behörden des Herkunftsstaates keine gültigen Einreisepapiere ausstellen, zudem wird auch ehemaligen Asylbewerbern mit gültigen Papieren die Einreise nach Restjugoslawien untersagt (wird dargelegt). **FEVS 46/96, 410.**

Ebenso: VGH Ba-Wü 6 S 2982/95, B.v. 4.1.96, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1055.pdf Der Beschluß führt ergänzend aus, daß es nicht darauf ankommt, daß der Ausländer bei den Behörden der BR Jugoslawien Heimreisepapiere beantragt hat, da derartige Papiere dort - bis zur Schließung eines Rückführungsabkommens - nicht ausgestellt und entsprechende **Anträge nicht entgegengenommen** werden.

OVG Niedersachsen 4 M 4044/95, B.v. 7.12.95, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1056.pdf Flüchtlinge mit Duldung haben auch bei **Paßverlust** Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG, wenn die **Beschaffung von Ersatzpapieren nicht möglich** ist, weil das Herkunftsland Ersatzpapiere generell verweigert (hier für **Kurden, Palästinenser und Staatenlose aus dem Libanon**). Es fehlt daher an der Ursächlichkeit des Paßverlustes für das Abschiebehindernis. Der Begriff des Vertretenmüssens liegt nach der Rechtsprechung des BVerwG zwischen dem engeren Begriff des "Verschuldens", der in der Regel ein pflichtwidriges, subjektiv vorwerfbares Verhalten voraussetzt, und dem weiteren Begriff des "in der Person (des Betroffenen) liegenden Grundes", von dem in der Regel ohne Rücksicht auf das Motiv Umstände erfasst werden, die durch die Initiative oder das Unterlassen des Betroffenen bestimmt worden sind (wird weiter ausgeführt). Diese Kausalität des Paßverlustes ist gegeben, solange mit den Papieren eine Abschiebung möglich gewesen wäre. Wäre dies nicht mehr möglich, weil beispielsweise die

Papiere abgelaufen sind oder der Staat als solcher nicht mehr existiert, ist das Abschiebehindernis nicht mehr aus dem Verhalten des Ausländers zurückzuführen.

Ebenso **OVG Nds 4 M 6785/95, B.v. 21.12.95**, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1029.pdf für **Palästinenser** bei Verlust der UNWRA-Registrierkarte.

Ebenso sinngemäß **OVG Nds 4 M 2074/95, B.v. 27.11.95**, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1435.pdf für **Palästinenser** mit verlorenem Flüchtlingsausweis - in **Abänderung der Rechtsauffassung** der noch zu einem anderen Ergebnis kommenden (gekürzte Leistungen rechtfertigenden) Entscheidung **OVG Nds 4 M 4710/94, B.v. 16.8.95**, wo vom OVG angenommen worden war, daß noch nicht geschlossen werden könnte, daß es unmöglich sei, daß Palästinenser Pässe oder Paßersatzpapiere erhalten könnten.

Maßgeblich für die nunmehr geänderte Beurteilung ist die zunächst nicht berücksichtigte Nr. 7 des Runderlasses des Nds. Innenministeriums v. 27.9.92 (MBI. S. 1336), die die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen gemäß § 30 AuslG regelt und in der es heißt: "Bei Palästinensern und Kurden aus dem Libanon kann ohne weitere Prüfung unterstellt werden, daß ein Paß oder Paßersatz nicht auf zumutbare Weise erlangt werden kann." Gestützt auf diesen Runderlaß hatte das OVG Nds Urteil 10 L 325/93 v. 20.6.95 die Ausländerbehörde verpflichtet, einem Kurden ungeklärter Staatsangehörigkeit aus dem Libanon eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen. Diese Überlegungen sind auf § 2 AsylbLG zu übertragen, da diese Vorschrift insoweit (daß die Ausländer die Abschiebungshindernisse "nicht zu vertreten haben") dem § 30 AuslG nachgebildet ist.

VG Hannover, Kammern Hildesheim, 3 B 2044/95 Hi, B.v. 22.12.95, IBIS e.V.: C1058. Flüchtlinge aus **Restjugoslawien**, die eine Duldung haben, weil ihre Abschiebung oder freiwillige Ausreise derzeit nicht möglich ist, da die Behörden die Rücknahme bzw. Einreise verweigern (vgl. Lagebericht v. 21.6.95), haben Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG.

OVG Thüringen, 3 EO 13/96, B.v. 7.2.96, ThürVBl. 1996, 111, IBIS e.V.: C1059 Die Antragsteller erfüllen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr 2 AsylbLG, denn sie haben **wegen des Krieges in Bosnien** Duldungen erhalten. Ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschiebung stehen somit Hindernisse entgegen, die sie nicht zu vertreten haben.

VG Gera 6 E 395/96.GE, B.v. 26.4.96, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1060.pdf Anspruch auf Geldleistungen nach § 2 AsylbLG für einen **Kosovo-Albaner** bei **verwaltungsgerichtlich zugesprochener**, dennoch von der Ausländerbehörde nicht erteilter Duldung. § 2 ist seinem Sinngehalt nach auf Personen auszuweiten, die einen Anspruch auf eine Duldung haben, ohne daß diese bereits erteilt sein muß. Andererseits könnten Leistungsrechte allein schon dadurch von den Leistungen nach BSHG ausgeschlossen werden, indem entgegen dem ausländerrechtlichen Anspruch keine Duldungen erteilt werden.

OVG Hamburg Bs IV 46/96, B.v. 13.5.96, IBIS e.V.: C1061 Ein **Kosovo-Albaner** hat Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG, da der freiwilligen Ausreise des Antragstellers Hindernisse entgegenstehen, die er nicht zu vertreten hat. Sein inzwischen abgelaufener **Pass wird nicht verlängert**, da sich die Behörden seines Heimatlandes weigern, ehemaligen Asylbewerbern vor Abschluß eines Rückführungsabkommens Reisepapiere auszustellen, wie das Konsulat in Hamburg dem Gericht telefonisch bestätigt hat (vgl. auch Auskunft d. Auswärtigen Amtes v. 27.2.96 an VGH Mannheim, Asyldokumentation Jugoslawien 1996/1).

OVG Berlin 6 S 127.96, B.v. 13.6.96, NVwZ-Beilage 12/96, 95, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1062.pdf **Bosnier** mit einer **Duldung nach § 54 AuslG** haben grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG. Die Gründe dafür, daß eine Duldung erteilt wurde und den Flüchtlingen trotz des Friedensabkommens von Dayton nicht zugemutet wird, generell und sofort in ihr Heimatland zurückzukehren, liegen in den politischen Verhältnissen, sie sind von ihnen nicht zu verantworten und können von ihnen nicht beherrscht werden, sind daher nach der allgemeinen rechtlichen Bedeutung dieses Begriffs nicht von ihnen zu vertreten (vgl. zum Vertretenmüssen in diesem Sinne ebenso VG Frankfurt, B.v. 23.2.94, NVwZ Beilage 1994 S. 19; OVG Hamburg, NVwZ-Beilage 1996, S. 15; GK-AsylVfG, Rn 24 zu § 2 AsylbLG).

Fälle, in denen eine Duldung auf der Grundlage einer gemäß § 54 AuslG erlassenen Regelung erteilt wird, beruhen auf Gründen, die von dem Ausländer nicht zu vertreten sind (so auch GK AsylVfG a.a.O. Rn. 28). Die Zurückhaltung gegenüber einer raschen Rückführung beruht darauf, daß die Aufnahme von ca. einer halben Million bosnischer Flüchtlinge von dem Heimatbehörden wegen der anhaltenden Folgen des Krieges nicht bewältigt werden könnte. Befürchtet wird nicht nur, daß die Flüchtlinge bei ihrer Rückkehr humanitär nicht vertretbaren Lebensverhältnissen ausgesetzt sein könnten, sondern daß die dadurch verschärften Probleme des Landes zu einer schweren politischen Krise beitragen und sogar den ohnehin labilen Frieden gefährden könnten. Aus der Möglichkeit von Besuchs- und Orientierungsreise kann nicht geschlossen werden, daß die freiwillige und endgültige Rückkehr aller Flüchtlinge möglich und ohne Gefährdung wesentlicher humanitärer und politischer Ziele durchführbar wäre. Die generellen Regelungen über die Rückführung einschließlich der politischen Bewertungen, die ihnen zugrunde liegen, sind grundsätzlich von den Trägern der Sozialhilfe hinzunehmen. § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG stellt nicht darauf ab, aus welchen Gründen die Ausländer tatsächlich hierbleiben, sondern aus welchen Gründen ihnen

die Ausländerbehörde eine Duldung erteilt hat. An diese Gründe sind die Träger der Sozialhilfe regelmäßig gebunden.

VGH Ba-Wü 6 S 3303/95, B.v. 11.3.96 - IBIS e.V.: C 1063, InfAusIR 6/96, 223 Flüchtlinge aus **Restjugoslawien** (Kosovo) haben auch beim **Paßverlust** Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG. Sie haben derzeit das Abschiebehindernis bzw. die Paßlosigkeit nicht zu vertreten. Alte Reisepässe sind nämlich wertlos, da die restjugoslawischen Grenzstellen eigene Staatsangehörige, aus deren Pässen wg. fehlender Aufenthaltsgenehmigung das Betreiben eines Asylverfahrens in Deutschland ersichtlich ist oder geschlossen werden kann, nicht einreisen lassen (Auskunft Auswärtiges Amt an VG Magdeburg v. 7.9.95). Da sich die restjugoslawischen Auslandsvertretungen weigern, neue Reisepässe auszustellen und dahingehende Anträge auch nicht entgegennehmen (vgl. VGH Ba-Wü 6 S 1264, B.v. 12.6.95), kann auch nicht der Nachweis verlangt werden, daß ein solcher Antrag gestellt wurde (vgl. VGH Ba-Wü, 6 S 1347/95, B.v. 22.11.95, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1181.pdf). Entscheidend für die Frage, ob eine freiwillige Ausreise und Rückkehr im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG möglich ist, ist ob den betreffenden Ausländern die freiwillige Ausreise *zumutbar* ist, da ihnen eine illegale Heimreise vom Gesetz nicht angesonnen wird (vgl. VGH Ba-Wü 6 1264/95, B.v. 19.6.95).

Ohne gültigen Pass - allein mit restjugoslawischen Personalausweis - erlauben jedoch die Länder Tschechien, Slowakei, Österreich, Ungarn, Rumänien, Bulgarien und Mazedonien keine Durchreise in Richtung "Bundesrepublik Jugoslawien", und die restjugoslawischen Grenzbehörden verweigern in solchen Fällen regelmäßig die Einreise (Auskunft Auswärtiges Amt v. 26.2.96 an den 6. Senat des VGH Ba-Wü). Hieraus folgt ein Anspruch auf Gewährung von *Geldleistungen* im Sinne des BSHG, da keine abweichende Ermessensentscheidung aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles vorliegt (vgl. VGH Ba-Wü 6 S 1264/95, B.v. 19.6.95 und 6 S 2982/95 v. 4.1.96 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1055.pdf, jeweils m.w.N.).

OVG Niedersachsen 4 M 625/96, B.v. 19.04.96, NVwZ-Beil 11/96, S. 86 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1026.pdf Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen analog BSHG gemäß § 2 AsylbLG ist nicht, daß sowohl der Abschiebung als auch der Ausreise jeweils Hindernisse entgegenstehen müssen. § 2 Abs. 1 Nr 2 AsylbLG ist eine Rechtsgrundverweisung auf § 55 AuslG, für die Duldungserteilung sind aber allein *Abschiebehindernisse* maßgeblich. Ein **Kosovo-Albaner** mit Duldung nach abgelehntem Asylantrag hat demnach Anspruch auf Mietkostenübernahme für eine Wohnung - er ist weder ausländerrechtlich noch nach dem AsylbLG verpflichtet weiterhin in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen.

OVG Thüringen 3 EO 488/96, B.v. 22.10.96, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1065.pdf Flüchtlinge aus dem **Kosovo** mit Duldung haben auch in einer Gemeinschaftsunterkunft Anspruch auf Sozialhilferegelsätze in Geld. Nach einer Einschätzung des Thüringer Innenministeriums weigert sich die restjugoslawische Vertretung gegenwärtig, Heimreisedokumente selbst auf freiwilliger Basis auszustellen oder abgelaufene Pässe zu verlängern. Unstreitig ist, daß hierin das einer Abschiebung entgegenstehende Hindernis liegt. Auf die Frage, ob die Antragsteller es in der Vergangenheit in zurechenbarer Weise versäumt haben, für die Verlängerung ihrer Pässe zu sorgen, kommt es nicht an, denn im Hinblick auf das Vertretenmüssen des Abschiebehindernisses ist auf den Umstand abzustellen, der für die Unmöglichkeit der Abschiebung **im Zeitpunkt der Erteilung der Duldung** unmittelbar kausal ist, in vorliegendem Fall also die aktuelle Weigerung der restjugoslawischen Vertretung, Pässe zu verlängern.

OVG Niedersachsen 4 M 4027/96, B.v. 21.11.96, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1066.pdf Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG für **Vietnamesen** mit einer Duldung: Daß die Botschaft im Rahmen des Rückführungsabkommens noch keine Rückkehrbestätigung erteilt hat, hat der Antragsteller nicht zu vertreten. Auf den Passverlust kommt es daher vorliegend nicht mehr an, da die Rückführung nicht davon, sondern von der noch fehlenden Entscheidung der vietnamesischen Botschaft abhängt. § 2 AsylbLG beinhaltet eine **Rechtsgrundverweisung** auf § 55 AuslG, daher kommt es bei der Leistungsgewährung nach § 2 AsylbLG **auf eine Ausreisemöglichkeit nicht** an, denn bei der Duldungserteilung gemäß § 55 AuslG kommt es auf die freiwillige Ausreisemöglichkeit nicht an.

OVG Niedersachsen 4 M 5146/96, B.v. 18.12.96, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1190.pdf Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG für **Kosovo-Albaner** mit Duldung. Darauf, ob bzw. wann die (alle) Voraussetzungen für die Rückführung des Antragstellers nach dem Abkommen mit der BRJ erfüllt sind kommt es derzeit nicht an. Der Senat teilt nicht die Auffassung, daß außer der Abschiebung auch der freiwilligen Ausreise Hindernisse entgegenstehen müssen (vgl. OVG Nds., B.v. 19.4.96, NVwZ-Beil 11/96, S. 86, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1026.pdf).

VG Hannover 3 B 6282/96, B.v. 5.12.96, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1067.pdf Eine **Kürzung für Bosnier** mit Duldung ist **rechtswidrig**. Nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut des § 2 AsylbLG ist nicht darauf abzustellen, ob dem Leistungsberechtigten eine freiwillige Ausreise möglich ist, sondern **ob eine Duldung aus Gründen** erteilt worden ist, die der Ausländer selbst zu vertreten hat. Das die Antragsteller die Duldungsgründe zu vertreten haben, etwa weil sie ihre Ausweispapiere verloren haben (vgl. BT-Drs 12/5008, S. 16), wird von der Antragsgegnerin nicht behauptet. Da vorliegend den Antragstellern (unstreitig) aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen eine Duldung erteilt worden ist (und sie nicht bloß im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung sind), kommt es auf die in der Rechtsprechung streitige Frage, ob nach dem Zweck des Gesetzes die

Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise der Anwendung von § 2 AsylbLG entgegensteht, hier nicht entscheidend an. § 2 AsylbLG stellt nicht darauf ab, ob und aus welchen Gründen Ausländer tatsächlich hierbleiben, sondern aus welchen Gründen die Ausländerbehörde die Duldung erteilt hat.

Unabhängig davon spricht folgendes gegen den Wegfall der Leistungsberechtigung nach § 2 AsylbLG bei einer möglichen freiwilligen Ausreise: Trotz der kumulativen Formulierung der Anspruchsvoraussetzungen ist zweifelhaft, ob die freiwillige Ausreise neben der Abschiebemöglichkeit tatsächlich ein selbständiges Tatbestandsmerkmal enthält. Denn in vielen Fällen ist ein freiwillige Ausreise zwar objektiv möglich, im konkreten Einzelfall jedoch unzumutbar, etwa wenn die Duldung nach § 53.1 AuslG oder aus humanitären Gründen nach § 54 AuslG erteilt wurde. Beruht - wie hier - die Duldungserteilung ersichtlich auf humanitären Gründen, ist dem Leistungsberechtigten nicht im Sinne eines "Vertretenmüssens vorzuwerfen, daß er noch nicht freiwillig ausreist.

VG Berlin 17 A 630.96, B.v. 10.12.96, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1191.pdf Eine **Kürzung für Bosnier** mit Duldung ist **rechtswidrig**. Dies gilt vorliegend auch für eine Familie mit Ehemann aus Rest-Jugoslawien/Montenegro und Ehefrau mit bosnischer Staatsangehörigkeit sowie vier Kindern, davon zwei aus Rest-Jugoslawien/Montenegro und zwei in Berlin geboren. Die Duldung aller Antragsteller wurde verlängert aufgrund der Weisung 92 (betr. die Staatsangehörigen Bosniens). Voraussetzungen für Leistungen nach § 2 AsylbLG ist, daß die freiwillige Ausreise, wenn sie objektiv möglich wäre, jedenfalls **unzumutbar** ist (vgl dazu VGH Ba-Wü 6 S 1712.95 und OVG Hamburg Bs IV 130.95). Dem liegt der Gedanke aus dem Sozialhilferecht zugrunde, daß nur derjenige Anspruch auf (volle) Leistungen staatlicher Hilfe hat, der sich nicht selbst (hier durch Wahrnehmung der Möglichkeit zur Ausreise) helfen kann (§ 2 BSHG).

Zudem ist die Duldung aus Gründen erteilt worden, die die Antragsteller nicht zu vertreten haben. Nach Beendigung der Kampfhandlungen hat die bosnische Seite in den Verhandlungen über ein Rückführungsabkommen deutlich gemacht, daß die Verhältnisse im Land eine sofortige Rückkehr einer großen Zahl von Flüchtlingen nicht zuließen. Wegen der Kriegszerstörungen, der schlechten wirtschaftlichen Lage und dem in der Regel sehr kalten Winter bestehen gegenwärtig keine Möglichkeiten, eine größere Zahl von Rückkehrern ausreichend mit Unterkunft, Nahrung und Kleidung zu versorgen (vgl "Die Welt" v. 20.11.96). Die Senatsverwaltung für Inneres hat deshalb letztendlich (faktisch) eine generelle **Aussetzung der Abschiebung** bis zum 31.03.97 festgesetzt (TSP v. 30.10.96, BlnMoPo v. 3.11.96, BlnZtg v. 26.11.96, u.a.).

Die Kammer geht nach summarischer Prüfung davon aus, daß eine freiwillige Rückkehr zumindest derzeit unzumutbar ist. Voraussetzung wäre ggf., daß der Flüchtling aus eigenen Kräften und Mitteln oder durch private Hilfe in Jugoslawien menschenwürdig leben könnte, d.h. daß er in seine eigene Unterkunft zurückkehren oder bei Verwandten/Freunden eine im Winter beheizbare Unterkunft, Nahrung und Kleidung erhält oder auf andere Weise die Möglichkeit hat sich den notwendigen Lebensunterhalt zu beschaffen. Es bleibt dem Sozialamt überlassen, durch Ermittlungen und Befragungen im Einzelfall festzustellen, ob wegen besonders günstiger Verhältnisse die Rückkehr schon jetzt möglich ist, eine Weigerung in diesem Falle würde die abgesenkten Leistungen nach § 3ff AsylbLG rechtfertigen. Diese Feststellungen hat das Sozialamt in eigener Zuständigkeit zu treffen (und nicht die Ausländerbehörde).

Ein **Anordnungsgrund** liegt vor. Es entspricht ständiger Rechtsprechung der Kammer, daß bereits die Kürzung auf das z. Lebensunterhalt Unerläßliche die Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigt, weil andernfalls effektiver Rechtsschutz ausgeschlossen wäre, zumal mit der Kürzung (der Geldleistungen) *grundsätzlich* auch die Versagung von Bekleidungshilfe, die Gewährung von Sach- statt Geldeleistungen und das Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften verbunden ist.

VG Köln 21 L 3145/96, B.v. 20.12.96, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1192.pdf **Bosnier** haben Anspruch auf ungekürzte Sozialhilfe nach § 2 AsylbLG einschl. Mehrbedarf nach § 23 BSHG. Auszugehen ist von der Beurteilung und Vorstellung, die die Ausländerbehörde der Erteilung der Duldung zugrundegelegt hat. Die Duldung wurde aufgrund von Abschiebehindernissen gemäß § 54 AuslG erteilt, die Möglichkeit der Ausreise wird bei der Duldungserteilung nicht geprüft - § 55 AuslG.

Eine andere Handhabung würde bedeuten, daß es einer Prüfung der dafür nicht zuständigen Sozialhilfebehörde im Einzelfall bedürfte, ob die tatsächliche politische und wirtschaftliche Situation am Heimatort eine Ausreise dort hin möglich machte. Darüber hinaus würde der Verwaltung die Möglichkeit eingeräumt, mit Mitteln des Leistungsrechts auf eine ansich unzumutbare - deshalb ist die Duldung erteilt worden - Ausreise hinzuwirken.

VG Schwerin 6 B 1032/96, B.v. 19.12.96, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1193.pdf **Bosnier**, denen aufgrund § 54 AuslG eine Duldung erteilt wurde, haben Anspruch auf ungekürzte Sozialhilfe als Geldleistung. Bei einer Duldung nach § 54 hängt die Anwendung des § 2 AsylbLG nicht davon ab, daß eine freiwillige Ausreise ausnahmslos unmöglich ist. Es kommt vielmehr darauf an, daß der Ausländer die Gründe für die Erteilung der Duldung, also die der Ausreise und Abschiebung entgegenstehenden Hindernisse nicht zu vertreten hat. Duldungen nach § 54 werden erteilt, ohne daß es auf konkrete individuelle Verhältnisse des einzelnen ankommt. Wenn aber der Rückkehr der gesamten Gruppe nicht zu vertretende Hindernisse entgegenstehen, wählte man einen nach § 2 AsylbLG nicht beabsichtigen Beurteilungsmaßstab, wenn es für den Leistungsanspruch auf die Verhältnisse des einzelnen Ausländers ankommen sollte. Es ist auch nicht entscheidend, daß nach Beschluß der IMK der Ausreise keine Hindernisse mehr entgegenstehen, denn für die Dauer der Duldung kommt es nicht auf eine etwa veränderte Bewertung der bei Erteilung zugrundeliegenden Verhältnisse an. Der Anordnungsgrund ergibt sich bereits aus der Sachleistungsgewährung, zumal angesichts der demnächst zu erwartenden Aufenthaltsbeendigung eine Entscheidung in der Hauptsache voraussichtlich nicht mehr rechtzeitig ergehen könnte.

VG Berlin 6 A 595.96, B.v. 30.12.96, <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1068.pdf> (nicht rechtskräftig) Kürzung für **Bosnier** mit Duldung nach § 54 AuslG ist zulässig. Ein eiliges Regelungsbedürfnis ist zweifelhaft, denn es ist nicht glaubhaft gemacht, daß die Antragsteller mit dem Leistungen nach § 1 AsylbLG nicht auskommen. Es ist nicht glaubhaft gemacht, daß die Antragsteller ihre Ansprüche nicht im Hauptverfahren, notfalls vom Heimatland aus realisieren können. § 2 AsylbLG ist eng auszulegen, um den mit dem AsylbLG verfolgten Zweck, den Anreiz zu mindern, aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland zu kommen oder hier zu bleiben, nicht in Frage zu stellen. Die Voraussetzung des § 2 AsylbLG ist gemäß § 30.3 AuslG erfüllt, wenn die freiwillige Ausreise aus eine vom Ausländer nicht zu vertretenden Grund unmöglich ist. Unzumutbarkeit reicht nicht aus. Die IMK hat festgestellt, daß Flüchtlingen aus Bosnien die freiwillige Rückkehr offensteht. Diese Rückkehr hat bereits begonnen. Selbst wenn es zu Schwierigkeiten für Rückkehrwillige kommen sollte, die nicht in ihre früheren Häuser oder Gemeinden zurückkehren können, stellt dies nicht die Möglichkeit in Frage, in das Heimatland auszureisen. Daß die Antragstellerin, die infolge zweier Schlaganfälle Rollstuhlfahrerin mit Sprachstörungen ist, deshalb reiseunfähig ist, ist nicht glaubhaft gemacht. Ein Anspruch auf Pflegegeld besteht nach dem AsylbLG nicht.

Anmerkung: Der Ehemann war 9 Monate in einem kroatischen KZ inhaftiert (UNHCR-Bescheinigung liegt dem VG vor), die muslimische Familie wurde aus ihrem Haus vertrieben, eine Rückkehr von Muslimen in die Region wird von kroatischen Behörden und Polizei verhindert. Die Ehefrau erlitt in Berlin zwei Schlaganfälle und eine Reihe epileptischer Anfälle - weitere Anfälle sind bei Belastungssituationen zu befürchten. Sie ist schwerstbehindert und benötigt Hilfe bei sämtlichen alltäglichen Verrichtungen (muß angezogen, gefüttert, auf die Toilette gebracht, gewaschen werden etc.), das Sozialamt hatte Pflegebedürftigkeit der Stufe II (mind. 3 Std. Pflegebedarf/Tag) anerkannt. Mit der Kürzung der Leistung hat das Sozialamt auch das Pflegegeld von 800.- gestrichen.

VG Lüneburg 6 B 1/97, B.v. 16.01.97, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1194.pdf Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG für **Kosovo-Albaner** mit Duldung. Auf eine Ausreisemöglichkeit kommt es bei § 2 AsylbLG nicht an (wie OVG Nds).

VG Osnabrück 4 B 183/96, B.v. 23.12.96, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1069.pdf Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG für **Bosnier** mit Duldung. Es kommt allein darauf an, ob objektiv der Abschiebung oder freiwilligen Ausreise vom Hilfesuchenden nicht zu vertretende Hindernisse entgegenstehen, nicht jedoch auf diesbezügliche Bewertungen der Ausländerbehörde (wie schon VGH Ba-Wü 6 S 1347/95, B.v. 22.11.95, FEVS 46/96, 410, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1181.pdf). Laut Pressemitteilung des Nds. Innenministeriums v. 02.12.96 wurde die Abschiebung wegen des hereinbrechenden Winters in Bosnien bis zum 28.2.97 ausgesetzt. Es ist offensichtlich, daß die Antragsteller diese Umstände nicht zu vertreten haben. Entscheidend ist, ob eine freiwillige Ausreise zumutbar ist (VGH Ba-Wü, B.v. 11.3.96, InfAuslR 96,222), daran fehlt es jedoch, wenn wie hier die Aussetzung der Abschiebung aus humanitären Gründen erfolgt ist. Dem Hilfesuchenden kann eine freiwillige Ausreise nicht angesonnen werden, wenn die Behörden eine Abschiebung wegen der tatsächlichen Verhältnisse im Heimatland als nicht vertretbar ansehen.

VG Oldenburg 5 B 5236/96, B.v. 10.12.96, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1070.pdf Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG für **Bosnier** mit Duldung. Eine Duldung wird regelmäßig unabhängig davon erteilt, ob der freiwilligen Ausreise Hindernisse entgegenstehen. Es gehört auch nicht zum Prüfumfang bei der Duldungsentcheidung, ob der Antragsteller an der freiwilligen Ausreise gehindert ist, zumal die Duldung überhaupt nur dann Sinn macht, wenn der Ausreisepflichtige nicht ausreisewillig ist. Es kommt daher auch nicht darauf an, aus welchen Gründen der Ausreisepflichtige nicht bereits ist auszureisen. Zu prüfen ist daher lediglich, ob die Duldung aus vom Ausreisepflichtigen zu vertretenden Gründen erteilt wurde. Die Duldung ist vorliegend nach § 54 AuslG - unstreitig - aus Gründen, die die Antragstellerin nicht zu vertreten hat erteilt worden. Die Duldung beruht allein auf völkerrechtlichen oder humanitären Gründen.

OVG Niedersachsen 4 M 7062/96, B.v. 20.01.97, NVwZ-Beilage 4/1997, 28 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1064.pdf Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG für **Bosnier** mit Duldung. § 2 AsylbLG beinhaltet eine Rechtsgrundverweisung auf § 55 AuslG, daher kommt es bei der Leistungsgewährung nach § 2 AsylbLG auf eine Ausreisemöglichkeit nicht an (ständige Rspr. des 4. Senats OVG Nds., vgl. oben).

OVG Niedersachsen 12 M 264/97, B.v. 27.01.97, NVwZ-Beilage 4/1997, 28, FEVS 47/97, 296 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1071.pdf Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG für **Bosnier** mit Duldung. Der Senat teilt nicht die Auffassung des 4. Senats OVG Nds, daß es auf die Ausreisemöglichkeit nicht ankommt. Der freiwilligen Ausreise stehen Hindernisse entgegen, die der Leistungsberechtigte nicht zu vertreten hat, wenn ihm die freiwillige Ausreise **nicht zuzumuten** ist (vgl. VGH Ba-Wü 6 S 3303/95, B.v. 11.3.96, InfAuslR 96,222).

Es ist nicht erforderlich, den Umstand, ob eine Rückkehr unzumutbar ist, zunächst in einem ausländerrechtlichen Verfahren gegen die ergangene Ausreiseaufforderung bzw. auf Erteilung einer Duldung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG (bzw. § 30 Abs. 3 AuslG) zu klären. Die ausländerbehördliche Bewertung der Duldung entfaltet für das Sozialamt keine Bindungs- oder Feststellungswirkung (vgl. VGH Ba-Wü 6 S 1347/95, B.v. 22.11.95, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1181.pdf).

Der Antragstellerin ist es gegenwärtig nicht zuzumuten in ihr Heimatland zurückzukehren. Der Umstand, daß sie aus humanitären Gründen nach § 54 AuslG geduldet wird, ist ein Indiz, daß ihr zur Zeit nicht angesonnen wird, Deutschland zu verlassen. Eine Rückkehr verbietet auch ihr Gesundheitszustand (Herzerkrankung). Schließlich

stammt die Antragstellerin aus einem nach Erlaß des IM Nds nicht für eine Rückkehr geeigneten Gebiet (serbisch beherrschter Teil Bosniens).

VG München M 18 E 96.6296, B.v. 23.01.97, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1195.pdf Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG für **Bosnier** mit Duldung. Ein Anordnungsgrund ist glaubhaft gemacht, denn die Leistungen liegen um mehr als 5 % unter dem Regelsatz, ein Abwarten einer Entscheidung über den Widerspruch daher nicht zuzumuten (vgl. VGH Bayern 12 CE 94.2781, B.v. 23.01.95, FEVS 46/96, 141, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1187.pdf).

Zu vertreten hat ein Ausländer alle Handlungen, mit denen eine freiwillige oder erzwungene Ausreise erschwert oder unmöglich gemacht wird (vgl. Hailbronner, § 30 AuslG Rn 36), z.B. wenn er sein Reisedokument vernichtet. Die Gründe für die Erteilung der Duldung sind in den **Verhältnissen im Heimatland** zu sehen, die Rückführung soll nach dem Beschluß der IMK gestaffelt werden, um vor der Ausreise einer halben Million Bürgerkriegsflüchtlinge eine Stabilisierung der Verhältnisse in ihrer Heimat zu ermöglichen. Diese Hindernisse sind nicht den Flüchtlingen im Sinne eines Vertretenmüssens anzulasten (vgl. VGH Bayern a.a.O sowie OVG Berlin 6 S 127/96, B.v. 13.06.96, NVwZ-Beilage 1996, 95).

OVG Berlin 6 S 415.96, B.v. 17.02.97, InfAuslR 1997, 168, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1072.pdf Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG für **Bosnier** mit Duldung. In Streitigkeiten um die Kürzung von laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt rechtfertigt der **effektive Rechtsschutz** grundsätzlich eine vorläufige Regelung zugunsten den Antragsteller, wenn in der Hauptsache hinreichend Erfolgsaussicht besteht. Der Zweck der Leistung würde verfehlt, wenn die Antragsteller die streitbefangenen Beträge womöglich erst Jahre später nach Rückkehr in ihr Heimatland erhalten. Die Antragsteller müssen von dem geringen Betrag auch noch den Bekleidungsbedarf decken (vgl. zum Anordnungsgrund bei Streit um Leistungen nach § 2 AsylbLG ebenso VGH Bayern 12 CE 94.2781, B.v. 23.01.95, FEVS 46/96, 141, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1187.pdf, sowie OVG Lüneburg 4 M 7062.96, B.v. 20.01.97, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1064.pdf).

Die Begünstigung geduldeter Ausländer nach § 2 AsylbLG ist nach der Gesetzesbegründung § 30 AuslG entnommen, diese Vorschriften stellen anders als § 55 Abs. 2 AuslG ausdrücklich auch auf die Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise ab. Tatbestandsvoraussetzung ist eine Duldung, die aus bestimmten Gründen erteilt wurde, liegen diese Gründe vor, zieht die erteilte Duldung die höheren Leistungen nach § 2 ohne weiteres nach sich. Der Sozialhilfeträger ist an die Duldung als Tatbestand gebunden und hat deren Gründe festzustellen und notfalls unter Heranziehung der Ausländerakte zu interpretieren. Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Sozialhilfebehörde, die Duldungstatbestände eigenständig und anders zu bewerten als die insoweit fachkundige und mit den Verhältnissen im Heimatstaat besser vertraute Ausländerbehörde.

Der Abschiebung und der freiwilligen Ausreise stehen auch dann Hindernisse entgegen, die die Antragsteller nicht zu vertreten haben, wenn zwar die freiwillige Ausreise möglich, den Betroffenen aber **nicht zuzumuten** ist (OVG Berlin 6 S 127/96, B.v. 13.06.96, NVwZ-Beilage 1996, 95). Solche Gründe sind nach dem Abkommen von Dayton alleiniger Anlaß für die Ausländerbehörde, Bosniern Duldungen zu erteilen. Dem entspricht die ausländerbehördliche Weisungslage in Berlin (Weisung Nr. 92). Danach erhalten nicht mehr alle Bosnier eine Duldung, es wird nach Personengruppen und Härtefällen unterschieden. Dem liegt die Auffassung zugrunde, daß diesen Personen die Heimkehr in ihr kriegszerstörtes Land noch nicht zugemutet werden soll, obwohl davon ausgegangen werden kann, daß ihr Heimatland ihre Aufnahme bei freiwilliger Rückkehr nicht verweigern würde.

Eine andere Motivation für die Bosniern erteilten Duldungen ist auszuschließen, da die Berliner Ausländerbehörde im übrigen die von den mit dieser Frage befassten Senaten des OVG Berlin bislang geteilte Auffassung vertritt, daß derjenige eine Duldung nicht beanspruchen kann, der zwar nicht abgeschoben werden, wohl aber freiwillig in sein Heimatland ausreisen kann. Anlaß für die Duldungen dürfte im übrigen nicht nur sein, daß den Betroffenen eine Rückkehr nicht zugemutet wird, solange menschenwürdige Bedingungen bei einer Heimkehr noch nicht erwartet werden können, sondern auch, daß der Friedensprozess des sich neu bildenden demokratischen Staates nicht durch wirtschaftliche und soziale Überforderung gefährdet werden soll.

VGH Ba-Wü 6 S 574/97, B.v. 5.06.97, IBIS e.V.: C1196, ebenso VGH Ba-Wü 6 S 620/97, B.v. 13.05.97. Kürzung nach § 2 AsylbLG (alt) für Staatsangehörige der BR **Jugoslawien** (hier: Kosovo-Albaner) ist nach Inkrafttreten des **Rückübernahmeabkommens** rechtmäßig, solange der Leistungsberechtigte bei der jugoslawischen Vertretung noch keinen Antrag auf Ausstellung eines Paßersatzpapiers zwecks freiwilliger Rückkehr gestellt hat. Die Modalitäten der Rückreisebestimmungen und die Dauer des Ausstellungsverfahrens hat der Antragsteller hingegen bei ordnungsgemäß gestelltem Antrag nicht zu vertreten..

4.2 (Sach)leistungen nach § 3, weil der Duldungsantrag ein Asylantrag ist?

VGH Hessen 11 TG 667/94, B.v. 30.3.94, NVwZ-Beilage 5/94, 33, IBIS e.V.: C1073: Bei dem **Duldungsantrag** eines Kosovo-Albaners handelt es sich ungeachtet der Bezeichnung um einen Asylantrag. **Unterkunft als Obdachloser** kann deshalb nicht beansprucht werden, da der Antragsteller einen Anspruch auf Aufnahme in der Erstaufnahmestelle für Asylbewerber hat.

Sinngemäß ebenso **VGH Hessen 11 TG 916/94, B.v. 30.03.94**, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2203.pdf

VGH Hessen 9 TG 659/94, B.v. 09.06.94, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1179.pdf Wenn die Ausländerbehörde eine **Duldung** bereits **erteilt** hat, kann im Gegensatz zur nach gefahrenabwehrbehördlichen Maßstäben getroffenen Entscheidung des Hessischen VGH 11 TG 667/94 (s.o.) nicht auf Aufenthaltstnahme in einem Aufnahmelager für Asylbewerber verwiesen werden. Die Duldungserteilung bindet die für die Leistungsgewährung zuständige Behörde, Leistungen nach § 2 AsylbLG zu erbringen. Die "Um-Zu"-Regelung ist hier nicht anwendbar, weil die bosnischen Flüchtlinge mit ihrer Familie zunächst nach Kroatien geflüchtet sind, von dort jedoch aus Furcht vor einer Zwangsrekrutierung durch kroatische Militärs zum Zwecke des Kriegseinsatzes in Bosnien nach Deutschland gekommen sind.

VGH Ba-Wü 1 S 470/96, B.v. 05.03.96, IBIS e.V.: C1074, VBIBW 6/96, 233; InfAusIR 2/97, 95. Die Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, die unfreiwillige Obdachlosigkeit als Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhindern bzw. zu beseitigen. Zuständig ist gemäß §§ 1, 3, 62, 66, 68 PolG die Behörde an dem Ort, wo sich der Obdachlose **tatsächlich aufhält** und Unterkunft begehrt (vgl. VGH Ba-Wü 1 S 3042/95, B.v. 16.1.96 m. w.N.), darauf, wo der Verlust der bisherigen Wohnung eingetreten ist oder wo der Obdachlose seinen letzten Wohnsitz hatte kommt es nicht an.

Darauf, ob sich der jugoslawische Antragsteller **illegal im Bundesgebiet** aufhält, kommt es für die Beurteilung der Obdachlosigkeit nicht an. Insoweit mag der Aufenthalt durch ausländerrechtliche Maßnahmen beendet werden. Ebenso ist es ohne Belang, ob der Antragsteller einen **Asylantrag stellen könnte** und dann verpflichtet werden könnte, in einer entsprechenden Sammelunterkunft zu wohnen (vgl. OVG Bremen, InfAusIR 1994, 65), denn eine entsprechende Zuweisungsentscheidung liegt nicht vor, weshalb der Antragsteller polizeirechtlich zur Zeit als obdachlos zu behandeln ist.

4.3 Anwendbarkeit des § 2 AsylbLG Fassung 1993 bei Familienangehörigen und bei Asylfolgeantrag

VG Hannover, Kammern Hildesheim 3 B 1883/94.Hi, B.v. 02.11.94. IBIS e.V.: C 1075, NVwZ Beilage 3/95, S. 24; Huber HdA, C 166 § 2 Nr. 11. Die **Eltern eines minderjährigen Kindes** sind nach unanfechtbar abgeschlossenen Asylverfahren wegen des noch laufenden Asylverfahrens des Kindes **geduldet**. Auf sie alle ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 AsylbLG das BSHG entsprechend anzuwenden. Sie haben deshalb Anspruch auf Gewährung der angemessenen Kosten für eine angemietete Wohnung. § 2 Abs. 2 AsylbLG regelt die Leistungsansprüche von Familien in dem hier ausgeführten Sinn einheitlich. Die Vorschrift besagt, daß das Kind Leistungen entsprechend BSHG nur erhält, wenn die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 AsylbLG (hier: Duldung wegen vom Antragsteller nicht selbst zu vertretendem Abschiebehindernis) in der Person der leistungsberechtigten Mutter vorliegen. Das ist hier der Fall. § 2 Abs. 2 AsylbLG soll hingegen vermeiden, daß geduldeten Kinder, die selbst keinen Asylantrag gestellt haben oder über deren Asylantrag bereits entschieden ist, Leistungen nach dem BSHG gewährt werden, während die asylsuchenden Eltern Leistungen nach §§ 3 -7 AsylbLG erhalten. Der Beschluß wurde vom **OVG Niedersachsen - 4 M 7353/94, B.v. 29.11.94** - bestätigt.

VG Sigmaringen 5 K 290/94, B.v. 02.03.94, IBIS e.V.: C1076. Ein **Asylfolgeantrag** beseitigt zum einen nicht die vollziehbare Ausreisepflicht (wohl a.A. Schenk, Asylrecht, Rn 205); zum anderen beginnt für das ggf. einzuleitende weitere Asylverfahren die Jahresfrist des § 2 AsylbLG erneut. Damit fällt der Antragsteller (Folgeantrag vom Februar 94) unter § 3 AsylbLG, wonach Sachleistungen zu gewähren sind.

VGH Ba-Wü 6 S 339/95, B.v. 16.03.95, VBIBW 1995, 327 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1077.pdf, sinngemäß ebenso **VGH Ba-Wü 6 S 290/96, B.v. 12.04.96, IBIS e.V.: C 1078, VBIBW 1996, 312; NVwZ-Beilage 12/96, 93; FEVS 47/97, 235.**

Die vorläufige Bescheinigung einer Ausreisefrist durch die Ausländerbehörde im Sinne von § 42 Abs. 3 AuslG berührt die vollziehbare Ausreisepflicht im Sinne von § 42 Abs. 1 und 2 AuslG nicht, sondern setzt diese voraus. Sie stellt auch keine Duldung im Sinne des § 55 AuslG dar. Eine Aufenthaltsgestattung hat die Antragstellerin nicht erlangt, denn es fehlt an der Voraussetzung hierfür, nämlich an einem durchzuführenden Asylverfahren, denn das Bundesamt hat vorliegend zu dem **Asylfolgeantrag** bereits festgestellt, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und 3 VwVfG nicht vorliegen. Ein Eil- oder Klageverfahren gegen eine solche Feststellung des Bundesamtes ändert nichts an der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht.

Damit ist die durch die Rücknahme des ersten Asylantrages begründete **vollziehbare Ausreisepflicht nach wie vor bestehen** geblieben. Die Antragstellerin ist als vollziehbar Ausreisepflichtige nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigt, § 2 AsylbLG ist nicht anwendbar, da eine Aufenthaltsgestattung nicht erlangt wurde und eine förmliche Duldung nicht erteilt ist. Der Umstand, daß rein faktisch die Antragstellerin im Bundesgebiet bleiben durfte, beinhaltet keine Duldung, denn eine solche Aussetzung setzt eine förmliche, durch Verwaltungsakt ausgesprochene Aussetzung der Vollziehung der Abschiebung voraus (vgl. Kanein-Renner, § 55 AuslG Rn 3).

VGH Ba-Wü 6 S 2293/96, B. v. 14.01.97, FEVS 47/97, 381, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1079.pdf

Auch bei einem erneuten Asylantrag (**Folgeantrag**) beginnt die Zwölfmonatsfrist des § 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG mit dem Zeitpunkt zu laufen, an dem der Folgeantrag gestellt worden ist. Nach dem Wortlaut von § 2 AsylbLG ist Anknüpfungspunkt ausschließlich der Asylantrag, die Beachtlichkeitsentscheidung nach § 71 Abs. 1 AsylVfG ist für den Fristenlauf ohne Belang.

Die Leistungsberechtigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG kann aber nach dem Wortlaut dadurch blockiert werden, daß eine vollziehbare Ausreisepflicht besteht. Bei Erteilung einer Aufenthaltsgestattung besteht keine vollziehbare Ausreisepflicht, so daß Geldleistungen nach BSHG zu gewähren sind, wenn die Asylantragstellung (nicht die Erteilung der Aufenthaltsgestattung!) mehr als 12 Monate zurückliegt.

4.4 Anwendbarkeit der "Um-Zu" Regelung nach § 120.3 BSHG in Verbindung mit § 2 AsylbLG

VG Frankfurt/M 8 G 378/94, B.v. 23.02.94, NVwZ-Beilage 3/94, 21, ebenso VG Frankfurt/M 8 G 362/94, B.v. 23.02.94, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2067.pdf Kriegsflüchtlinge aus Bosnien mit einer Duldung haben nach § 2 AsylbLG Anspruch auf Leistungen in Höhe des Sozialhilferegelsatzes. § 120.3 BSHG ("Um-Zu"-Regelung) kann entgegen der Auffassung des VGH Hessen nicht mit dem Hinweis angewandt werden, es sei die Ausreise in einen Drittstaat möglich. § 120.3 BSHG ist darüber hinaus generell auf Berechtigte nach § 2 AsylbLG nicht anwendbar, weil dies zu dem Ergebnis führen würde, daß Leistungsberechtigte, die gerade privilegiert werden sollen, von Leistungen gänzlich ausgeschlossen würden.

VGH Hessen 9 TG 2902/93, B.v. 11.02.94 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2067.pdf § 120.3 BSHG ("Um-Zu"-Regelung) kann auf Kriegsflüchtlinge aus Bosnien mit einer Duldung angewandt werden, weil sie sich bei ihrer Flucht in Slowenien für zwei Monate aufgehalten haben.

VGH Hessen 9 TG 369/94, B.v. 23.03.94, NVwZ-Beilage 4/94, 27; EZAR 463 Nr. 1; AuAS 15/94, 177; Info Also 3/94, 157; FEVS 45/95, 238 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1082.pdf zu §2 AsylbLG. Hält § 120.3 BSHG ("Um-Zu"-Regelung) für entsprechend anwendbar. Eine Ermessensabwägung, ob Sozialhilfe dessenungeachtet gerechtfertigt ist, ist vorzunehmen. Eine Mutter mit drei Kindern aus Bosnien, die einen kroatischen Paß besitzt, hat dennoch keinen Sozialhilfeanspruch. Sie sei eingereist um Sozialhilfe zu erlangen, da sie selbst ohne weiteres in Kroatien hätte Schutz finden können. Ihre Kinder hätten dort die kroatische Staatsbürgerschaft erwerben und auf diese Weise ebenfalls Schutz finden können.

- **Anmerkung:** Mit diesen Entscheidungen des Hessischen VGH wird quasi die Regelung des sicheren Drittstaates aus dem Asylrecht ins Sozialhilferecht übertragen und Kroatien und Slowenien zu "sicheren Drittstaaten" für bosnische Flüchtlinge erklärt. Sozialämter in und um Frankfurt/M. verweigern auf dieser Grundlage zunehmend die Sozialhilfe und stellen statt dessen für bosnische Kriegsflüchtlinge Gutscheine für eine Fahrkarte - einfach - der Deutschen Bundesbahn nach Bosnien aus. Kriegsflüchtlinge werden dadurch gezwungen, (von vornherein aussichtslose) Asylanträge zu stellen. Etwas relativiert wurde diese Rechtsprechung des Hessischen VGH durch die Entscheidung 9 TG 659/94, B.v. 9.6.94 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1179.pdf und 9 TG 2067/94, B.v. 26.8.94, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1084.pdf.

VGH Hessen 9 TG 659/94, B.v. 09.06.94 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1179.pdf Die ausländerbehördliche Duldungserteilung bindet die für die Leistungsgewährung zuständige Behörde, Leistungen nach § 2 AsylbLG zu erbringen. Die "Um-Zu"-Regelung ist hier nicht anwendbar, weil die bosnischen Flüchtlinge mit ihrer Familie zunächst nach Kroatien geflüchtet sind, von dort jedoch aus Furcht vor einer Zwangsrekrutierung durch kroatische Militärs zum Zwecke des Kriegseinsatzes in Bosnien nach Deutschland gekommen sind.

VGH Hessen 9 TG 2067/94, B.v. 26.8.94, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1084.pdf (gegen Hochtaunuskreis) zu §2 AsylbLG. Hält § 120.3 BSHG ("Um-Zu"-Regelung) für entsprechend anwendbar auf bosnische Kriegsflüchtlinge, die sich nach der Flucht aus Bosnien zunächst etwas 1/2 Jahr bei Verwandten in Zagreb aufgehalten haben, dort wegen äußerst beengter Wohnverhältnisse nicht bleiben konnten und dann auf Einladung einer Gastfamilie nach Deutschland gekommen sind. Die Flüchtlinge mußten wegen der auf drei Monate begrenzten Unterhaltsgarantie und weil das Einreisevisum eine Arbeitsaufnahme ausschloß damit rechnen, auf Sozialhilfe angewiesen zu sein. Der Antragsgegner hat jedoch im Rahmen seines **Ermessens** zu entscheiden, ob dennoch Sozialhilfe zu gewähren ist (vgl. Hess. VGH 9 TG 369/94 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1082.pdf). Angesichts der gegebenen Verhältnisse hat der Antragsgegner zumindest das zu gewähren, was §§ 3-7 AsylbLG vorsieht, hierbei handelt es sich um Leistungen, die nach den Vorstellungen des Gesetzgebers das zum Lebensunterhalt Unerläßliche umfassen. Eine darunterliegende Leistung wäre nicht ermessensfehlerfrei, insbesondere kann nicht auf eine Rückkehr nach Zagreb verwiesen werden, da ihnen diese Möglichkeit zur Zeit verwehrt

ist, da nach Auskunft des kroatischen Generalkonsulats in absehbarer Zeit hierfür kein Einreisevisum erteilt werden kann.

VGH Hessen 9 TG 333/95, B.v. 21.03.95, NVwZ-Beilage 6/95, S.41 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1011.pdf, § 120.3 BSHG ("Um-Zu"-Regelung) steht dem Leistungsbegehren nicht entgegen, denn die Antragsteller sind mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit vor dem Bürgerkrieg geflohen und nicht nach Deutschland eingereist, um hier Sozialhilfe zu erlangen, wobei es reicht, wenn dieses Motiv prägend für den Einreiseentschluß gewesen ist, auch wenn daneben weitere Motive bestanden haben mögen. Nach eigenen Angaben haben sie nach Erhalt der Verpflichtungserklärung gemäß § 84 AuslG am 29. Januar ihren Heimatort verlassen und die kroatische Grenze erreicht, wo sie für acht Tage in die Obhut von UNPROFOR und einer Hilfsorganisation genommen wurden. Nach Ausstellung bosnischer Pässe und Erteilung der deutschen Visa am 9. Februar sind sie dann am 10. Februar in die Bundesrepublik eingereist. Aus der Tatsache, daß die Antragsteller sich seither in der Bundesrepublik aufhalten, läßt sich entgegen der Auffassung des Antragsgegners kein Ausschluss i. S. von § 120.3 BSHG begründen, weil der Wortlaut der Vorschrift an die Einreise und nicht an den Aufenthalt knüpft.

VG Sigmaringen 3 K 1391/94, B.v. 09.06.94 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2202.pdf Keine Streichung der Sozialhilfe für bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge aufgrund der "Um-zu-Regelung" des § 120 Abs. 3 BSHG.

VGH Ba-Wü 6 S 1843/94, B.v. 26.08.94, VBIBW 4/95, 149, IBIS e.V.: C1198; 6 S 1846/94, B.v. 26.08.94, FEVS 45/95, 457 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1199.pdf; **6 S 1844/94, B.v. 06.09.94 sowie 6 S 1845/94, B.v. 06.09.94, NVwZ Beilage 3/95, 19,** www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1200.pdf

Die "Um-Zu" Regelung des § 120.3 ist nicht anwendbar auf geduldete Flüchtlinge aus Bosnien, die sich auf der Flucht zunächst einige Zeit in einen Drittstaat (Kroatien bzw. Frankreich) aufgehalten haben und dann nach Deutschland gekommen sind. Die Antragsteller befinden erst dann nicht mehr auf der Flucht vor den Folgen des Bürgerkriegs, wenn der Drittstaat eine rechtliche oder faktische Aufenthaltsbefugnis erteilt bzw. in Aussicht gestellt hat, und wenn dort eine Unterkunft nicht nur kurzfristig bezogen wurde. In einem Fall war zudem der Wunsch nach Zusammenleben mit engen Familienangehörigen in Deutschland als Einreisegrund von so maßgeblicher Bedeutung, daß eine etwaige Absicht, erforderlichenfalls Sozialhilfe zu erlangen, nicht von prägender Bedeutung war.

Das Sozialamt ist beweispflichtig, daß die Voraussetzungen des § 120.3 BSHG vorliegen, dieser Beweis wurde hier nicht erbracht. Das Gericht hat Zweifel, ob § 120.3 BSHG überhaupt auf den Personenkreis des § 2 AsylbLG anwendbar ist, läßt diese Frage aber offen: Die Frage der Anwendbarkeit des § 120.3 BSHG auf den Personenkreis des § 2 AsylbLG läßt sich nicht ohne weiteres anhand des Gesetzes beantworten, so ist nicht geklärt, ob das gesamte BSHG oder lediglich dessen Leistungsinhalt ("Art, Form und Maß", vgl BT-Drs 12/5008 S. 15) anwendbar ist. Gründe der Gleichbehandlung sprechen für eine Anwendbarkeit des § 120.3 BSHG, da auch Bürgerkriegsflüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis dieser Regelung unterworfen sind, gleichwohl bestehen aber gerade unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung auch Bedenken dagegen. Denn Leistungsberechtigte im Sinne des § 1 AsylbLG, die nicht unter § 2 AsylbLG fallen, unterliegen keiner dem § 120.3 BSHG vergleichbaren Regelung.

4.5 Leistungen nach BSHG unmittelbar bei als erlaubt geltendem Aufenthalt - § 69 AuslG -

VGH Hessen 9 TG 3313/94, B.v. 22.2.95, EZAR 460 Nr. 13, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1036.pdf Der Aufenthalt eines **in Deutschland geborenen Kindes** gilt ab der Antragstellung auf eine Aufenthaltsgenehmigung als erlaubt, auch wenn die Sechs-Monats-Frist für den Antrag auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung versäumt wurde (**§ 69 Abs. 3 AuslG**). In diesem Fall gilt ab Antragstellung auf Aufenthaltsgenehmigung wegen der fehlenden Ausreisepflicht des Kindes für die Gewährung von Sozialhilfe nicht das AsylbLG, sondern das BSHG unmittelbar.

Hierfür spricht auch, daß im Gegensatz zu § 69 Abs. 3 AuslG in den Fällen des § 69 Abs. 2 AuslG ausdrücklich ein rechtmäßiger Aufenthalts zum Zeitpunkt der Antragstellung verlangt wird. Örtlich zuständig ist der Sozialhilfeträger, in dessen Bereich sich das Kind derzeit tatsächlich aufhält, auch wenn es sich mit seiner Mutter bei der Geburt in einem Krankenhaus an einem anderen Ort in Deutschland und die Mutter anschließend wieder ausgewandert ist (§ 97 Abs. 1 Satz 1 BSHG). Aber auch im Falle einer Leistungsberechtigung nach AsylbLG wäre der Sozialhilfeträger am derzeitigen tatsächlichen Aufenthaltsort zuständig (§ 3 Abs. 1 Nr 3a Hess VwVfG)

4.6 Verfassungsmäßigkeit von Sachleistungen und Leistungskürzung nach § 3 AsylbLG

VG Freiburg - 4 K 163/94 -, B.v. 10.2.94, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1201.pdf, VBIBW 1994, 291: Sachleistungen nach §§1/3 AsylbLG im 1. Jahr des Asylverfahrens sind kein Verstoß gegen Art 1 Grundgesetz, ebenso VG Schleswig 13 B 141/93, B.v. 2.12.93, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1087.pdf und VG Braunschweig 4 B 4737/93, B.v. 27.5.94, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1088.pdf.

VG Braunschweig 4 A 4304/94, B.v. 19.9.96, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1089.pdf Leistungskürzungen nach § 3 AsylbLG gegenüber der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG sind kein Verstoß gegen Art. 1, Art. 3 und Art. 20 Grundgesetz (Menschenwürde/Gleichheitsgrundsatz/Sozialstaatsprinzip). Der Antragsteller (Asylbewerber im 1. Jahr des Asylverfahrens) hat daher keinen Anspruch auf die wegen verfassungswidrigkeit des AsylbLG geltenden gemachten Differenzbeträge zu dem BSHG-Regelsätzen.

Die Höhe des verfassungsrechtlich zu gewährleistenden **Existenzminimums** ist nicht fixiert. Aus der Entscheidung des BVerfG zur Sozialhilfe als Maßstab des *steuerlich* zu verschonenden Existenzminimums (BVerfG v. 25.9.92, BayVbl 1993, 17) folgt nicht, daß die Höhe der Sozialhilfe auch dem durch Art. 1 Abs. 1 GG garantierten Existenzminimum entspricht. Der Kläger kann sich auch nicht auf die Entscheidungen des BVerwG zum Begriff des menschenwürdigen Lebens (BVerwG v. 22.4.70, BVerwGE 35, 178; BVerwG v. 12.4.84, BVerwGE 69, 146, BVerwG v. 13.12.90, BVerwGE 87,212) berufen, da das BVerwG in allen Fällen nur den in § 1 BSHG niedergelegten Begriff des menschenwürdigen Lebens ausgelegt hat.

Auch aus dem **Sozialstaatsgebot** (Art 20 GG) folgt nicht der Anspruch auf Leistungen in einem bestimmten Umfang, zwingend ist lediglich die staatliche Sicherstellung der Mindestvoraussetzungen einer menschenwürdigen Existenz (BVerfG v. 29.5.90, NJW 1990, 2869). Aus dem "Statistikwarenkorb" (info also 1994, 119) ergibt sich, daß ein um 90.- DM gekürzter Leistungssatz den Mindestvoraussetzungen einer menschenwürdigen Existenz noch gerecht wird, ebenso aus der nach § 25 Abs. 2 BSHG bei Arbeitsverweigerung vorgesehenen Einschränkung der Hilfe auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche.

Der **Gleichheitsgrundsatz** (Art 3 GG) verbietet nur eine durch sachliche Unterschiede nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung. Sachliche Gründe sind beim AsylbLG jedoch gegeben wegen der Bedürfnissituation, die regelmäßig nur vorübergehenden und von kurzer Dauer ist, und weil für Ausländer kein Anreiz geschaffen werden soll, aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland zu kommen. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß die Leistungskürzung nur für das erste Jahr der Antragstellung gilt, und danach solche Bedürfnisse anzuerkennen sind, die auf eine stärkere Angleichung an hiesige Lebensverhältnisse gerichtet sind.

Landesverfassungsgericht Brandenburg VfGBbg 17, 18, 19/96, B.v. 21.11.96, NVwZ-Beilage 7/97, 49. <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2201.pdf> Die Verfassungsbeschwerden gegen die Entscheidungen des OVG Brandenburg, die Sachleistungsgewährung nach § 2 AsylbLG für zulässig zu erklären, werden als unzulässig verworfen. Die Antragsteller werden darauf verwiesen, zunächst den Rechtsweg im Hauptsacheverfahren bis zum Bundesverwaltungsgericht zu durchlaufen. Etwas anderes könne nur in Ausnahmefällen und nur bei solchen Grundrechtsverletzungen gelten, die für den Antragsteller "besonders massiv" und die hinzunehmen "ganz und gar untragbar" wären - die Schwelle für einen solchen Ausnahmefall ist hier noch nicht überschritten (§ 45.2.2 VerfGGBbg).

Anmerkung: Das Gericht geht mit keinem Wort auf die **Dauer** dieses Hauptsacheverfahrens (mit 5 Jahren allermindestens muß gerechnet werden) ein und auf die Tatsache, daß bis dahin die Asylverfahren der Antragsteller beendet sein werden. Faktisch bedeutet die Entscheidung des Verfassungsgerichtes eine Rechtsvereitelung aufgrund der Dauer des Hauptsacheverfahrens und der faktischen Unmöglichkeit einer rückwirkenden Barleistungsgewährung.

4.7 Keine anteilige Leistungskürzung bei erstmaliger Inanspruchnahme der Sachleistungen nach dem 10. des lfd. Monats

VG Potsdam, B.v. 27.7.95 - 7 L 1409/95, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1091.pdf Die Regelung im Runderlaß des Landes Brandenburg, die Sachleistungen nach § 2 AsylbLG bei erstmaligem Warenbezug nach dem 10. eines Monats anteilig zu kürzen, ist eine rechtswidrige Verwaltungsvorschrift, da eine gesetzlich vorgesehene Möglichkeit für eine solche Kürzung nicht besteht.

4.8 Örtliche Zuständigkeit / Erstattung von Sozialhilfekosten für Flüchtlinge durch das Land

VGH Ba-Wü 6 S 323/94, B.v. 20.04.94, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1092.pdf Die örtliche Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen nach § 2 AsylbLG in entsprechender Anwendung des BSHG richtet sich nicht nach den Vorschriften des BSHG über Zuständigkeiten und Kostenerstattung, sondern wegen der nur entsprechenden Anwendung des BSHG nach den auch für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG geltenden Bestimmung des § 10 AsylbLG und nach §§ 1 und 2 der dazu in Ba-Wü ergangenen AsylbLGZuVO v. 2.11.93 (GBl. 1993, 655). Die Durchführung des AsylbLG in Baden Württemberg obliegt demnach grundsätzlich den Landratsämtern und in den Stadtkreisen den Gemeinden als unteren Aufnahmebehörden, die Stadt Singen als Antragsgegnerin ist daher (als nicht kreisfreie Stadt) nicht passivlegitimiert, so daß der Antrag auf Geldleistungen nach § 2 AsylbLG deshalb abzulehnen ist.

OVG Münster 8 B 3194/94, B.v. 25.01.95, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1093.pdf InfAusIR 6/95, 24 Zuständig für Leistungen nach § 2 AsylbLG für eine im Frauenhaus untergebrachte Asylsuchende ist gemäß § 3 VwVfG NW das Sozialamt am ursprünglichen Aufenthaltsort, auch wenn die Frau gemäß § 58 Abs. 1 AsylVfG eine Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des ursprünglichen Zuweisungsortes erhalten hat.

Anmerkungen: Das Gericht berücksichtigt nicht die mögliche Gefährdung der Frau durch ihren gewalttätigen Ehemann, solange sie gezwungen ist, an dessen Wohnort die Sozialhilfe in Empfang zu nehmen. Für den Bereich von Frauenhäusern sollten deshalb generell auch andere örtliche Zuständigkeiten ermöglicht werden (vgl. die entsprechende Regelung in der AV Hilu zum BSHG in Berlin).

VGH Bayern 4 B 93.3939, B.v. 15.02.95, InfAusIR 1995, 422, IBIS e.V.: C1094. Obdachlosigkeit begründet als Störung der öffentlichen Sicherheit eine **Pflicht der Gemeinde zur Unterbringung**, auch wenn es sich um zur Ausreise verpflichtete oder (ggf. im Anschluß an ein Asylverfahren) **geduldete Ausländer** handelt (ebenso **BayVGH v.2.4.93 = BayVBL 94, 54** sowie **BVerwG v. 24.3.93 7 B 155.92**). Jede Gemeinde ist für die Abwehr von Gefahren und Beseitigung von Störungen der öffentlichen Sicherheit, die auf ihrem Gebiet auftreten, zuständig (örtliche Zuständigkeit gemäß BayVwVfG, Art 3 Abs. 1a Nr 3a bzw. 4.) Bei Ausländern kommt es grundsätzlich nicht auf den ausländerrechtlichen Status an. Eine Pflicht der Gemeinde zur Unterbringung besteht nicht bei Asylsuchenden, diese werden gemäß AsylVfG in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht, deren Träger gemäß Bay. Asylbewerberaufnahmegesetz der Freistaat Bayern oder die kreisfreien Städte sind.

VG Meiningen 8 K 597/94 Me, U.v. 06.09.95, NVwZ Beilage 2/96, 16, IBIS e.V.: C1095 Leistungen nach § 2 AsylbLG an Asylbewerber, die im Anschluß an ihr Verfahren eine Duldung erhalten haben, sind gemäß § 9 Abs. 3 AsylbLG i.V. mit § 105 SGB X **vom Land zu erstatten**. Gemäß §§ 44/50 AsylVfG sind die Länder für die Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber wie auch für die Sicherstellung deren weiterer Unterbringung zuständig. Originäre Aufgaben der Kreise/Kommunen werden durch das AsylVfG nicht begründet. Leistungen nach § 2 AsylbLG sind Leistungen nach dem AsylbLG und nicht Leistungen nach dem BSHG. Bestätigt wird dieses Ergebnis auch durch § 1 der Thür. VO zur Durchführung des AsylbLG v. 11.11.94 (Thür. GVBl, 1214), wonach die Durchführung des AsylbLG den kreisfreien Städten im *übertragenen* Wirkungskreis zugeordnet wird, mithin gerade nicht als eigene Aufgabe qualifiziert wird.

VG Wiesbaden 4/1 E 930/94, B.v. 12.12.95, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1096.pdf Bei der bundesweiten Aufnahme bosnischer Flüchtlinge handelt es sich **faktisch um eine Regelung nach § 32a AuslG**, weshalb den Betroffenen anstelle von Duldungen Aufenthaltsbefugnisse erteilt werden müssten und den Kommunen die Sozialhilfekosten **vom Land zu erstatten** sind.

VGH Ba-Wü 1 S 470/96, B.v. 05.03.96, IBIS e.V.: C1074, VBIBW 6/96, 233. Leitsätze:

1. Die Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, die unfreiwillige Obdachlosigkeit als Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhindern bzw. zu beseitigen. Diese Aufgabe hat sie unter Berücksichtigung aller Umstände nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfüllen (st. Rspr.).

2. Unfreiwillige Obdachlosigkeit liegt in der Regel vor, wenn der Betroffene nicht über eine Unterkunft verfügt, die Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet, Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse läßt, den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterkunft genügt und er nicht aufgrund freiwilligen, selbstbestimmten Willensentschlusses ohne eine solche Unterkunft in Zukunft leben will.

Gemäß §§ 1, 3, 62, 66, 68 PolG ist die **Ortspolizeibehörde an dem Ort zuständig, wo sich der Obdachlose tatsächlich aufhält** und Unterkunft begehrt (VGH Ba-Wü 1 S 3042/95, B.v. 16.1.96 m. zahlreichen w.N.). Darauf, wo wg. Verlustes der bisherigen Wohnung die Obdachlosigkeit eingetreten ist oder wo der Obdachlose seinen letzten Wohnsitz hatte kommt es nicht an, wenn der Obdachlose sich dort tatsächlich nicht mehr aufhält. Darauf, ob sich der **jugoslawische Antragsteller illegal im Bundesgebiet** aufhält, kommt es für die Beurteilung der Obdachlosigkeit nicht an. Insoweit mag der Aufenthalt durch ausländerrechtliche Maßnahmen beendet werden. Ebenso ist es ohne Belang, ob der Antragsteller einen Asylantrag stellen könnte und dann verpflichtet werden könnte, in einer entsprechenden Sammelunterkunft zu wohnen (vgl. OVG Bremen, InfAusIR 1994, 65), denn eine

entsprechende Zuweisungsentscheidung liegt nicht vor, weshalb der Antragsteller polizeirechtlich zur Zeit als obdachlos zu behandeln ist.

VerfGH NRW 11/95 u.a., U.v. 09.12.96, NVwZ 1997, 793 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1098.pdf (auf die Klage von 44 Städten und Gemeinden gegen Vorschriften des Flüchtlingsaufnahmegesetzes NRW) Leitsätze: "Eine Kostenerstattungsregelung nach Art. 78 Abs. 3 LV NW ist willkürlich, wenn sie im Rahmen eines Erstattungssystems ohne rechtfertigenden Grund für Aufgaben mit gleich hohem Kostenaufwand unterschiedlich hohe Erstattungen vorsieht. Eine in diesem Sinne willkürliche Regelung innerhalb eines vom Gesetzgeber gewählten Erstattungssystems wird nicht durch den allgemeinen Finanzausgleich gerechtfertigt. Der Landesgesetzgeber darf die Gemeinden zwecks angemessener Finanzausstattung nicht an den Bund verweisen. Eine Kostenerstattungsregelung nach Art. 78 Abs. 3 LV NW darf der Landesgesetzgeber nicht in das Belieben der Exekutive stellen."

Für Bürgerkriegsflüchtlinge erstattet das Land NRW nur 50 % der für Asylbewerber vorgesehenen Pauschalen in der Erwartung, daß der Bund die restlichen 50 % übernehmen sollte. Dieses Motiv ist sachwidrig und rechtfertigt die Halbierung der Kosten nicht. Die vom Land angenommene Pflicht des Bundes kann nur gegenüber dem Land bestehen, sie berechtigt das Land nicht seine eigene Verpflichtung gegenüber den Gemeinden zu ignorieren.

VerfGH NRW 38/95 U.v. 09.12.96, IBIS e.V.: C 1099, NVwZ 1997, 797

VerfGH NRW 5/94 U.v. 12.12.95, IBIS e.V.: C1202, NWVBI 1996,97 (zum Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW) Die bei der Zuweisung von Asylbewerbern geltende zeitliche Beschränkung der Anrechnung von de-facto-Flüchtlingen auf drei Jahre hält sich im Rahmen des dem Gesetzgeber zustehenden Gestaltungsspielraumes.

Vgl. zur örtl. Zuständigkeit auch VG Bayreuth (Abschiebehaft), VGH Hessen (neugeborenes Kind / erlaubter Aufenthalt nach § 69 AuslG), OVG Sachsen (Geldleistungsanspruch)

4.9 - §§ 4 und 6 AsylbLG, § 2 AsylbLG, § 27 Abs. 2 SGB V - medizinische Versorgung

OVG Münster 24 B 1290/94, B.v. 28.06.94 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1203.pdf Ein **hörbehindertes ausländisches Kind** hat keinen Anspruch auf Hörgeräte. Die Hörbehinderung ist keine "akute Erkrankung oder Schmerzzustand" und kann deshalb nach § 4 AsylbLG nicht versorgt werden. Es ist auch nicht ersichtlich, daß die ärztlich verordneten Hörgeräte zur Deckung besonderer Bedürfnisse des Antragstellers als Kind nach § 6 AsylbLG geboten sind. Auch nach § 2 AsylbLG werden die Hörgeräte nicht gewährt, da auf diese als Leistung der Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 120.1 BSHG für Ausländer kein Rechtsanspruch besteht.

Anmerkung: Der Beschluß offenbart Rassismus gepaart mit Behindertenfeindlichkeit der Richter, die sich nicht scheuen, Gesetze falsch auszulegen: Eine Hörbehinderung kann - als typischerweise gerade bei Kindern akuter und ständig veränderlicher Prozeß - sehr wohl eine akute, ggf. auch eine schmerzhaft Erkrankung sein. Völlig offensichtlich ist aber, daß für die sprachliche wie für die schulische Entwicklung es ein geradezu unabweisbares Bedürfnis von Kindern ist, mit den erforderlichen Hörgeräten versorgt zu werden. Schließlich ist auch die Argumentation mit der Eingliederungshilfe falsch: Die Leistung ist nämlich nach § 37 BSHG als Krankenhilfe (analog zu § 27 Nr 3 SGB V) zu gewähren, und auf Leistungen der Krankenhilfe haben nach § 120.1 BSHG Ausländer einen Rechtsanspruch! Deshalb darf nicht auf eine andere Regelung verwiesen werden, nach der die Leistung zwar prinzipiell ebenso gewährt werden könnte, nach der aber vorliegend auf die Leistung kein Rechtsanspruch besteht. Leistungen der Eingliederungshilfe sind nach § 120.1 BSHG für Ausländer nur als Ermessensleistung zu gewähren, aber auch die zu treffende Ermessensabwägung kann (aufgrund des zu § 6 AsylbLG gesagten) nur zugunsten der Leistung ausfallen.

Die Entscheidung verstößt auch gegen das - allerdings erst seit November 1994 geltende - Verbot der Diskriminierung Behinderter in Art 3 Grundgesetz.

VG Hannover - Kammern Hildesheim - 3 B 600/95 HI, B.v. 28.4.95, IBIS e.V.: C1204. Der Antragsteller, dem insgesamt acht Zähne fehlen und dem deshalb ein Abbeißen bzw. Abscheren von Speisen nicht mehr möglich ist, hat einen Anspruch auf **Zahnersatz** nach § 2 AsylbLG i.V. mit § 120.1 und § 37.1 BSHG. Ihm kann nicht entgegengehalten werden, daß die Zahnlosigkeit im wesentlichen bereits im Herkunftsland bestanden habe und deshalb die Behandlung grundsätzlich aufschiebbar sei. § 37 BSHG ist eine Einschränkung dahingehend, daß Leistungen nur in der Höhe gewährt werden können, in der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Betracht kommen, nicht zu entnehmen (BVerwG, NVwZ-RR 94, 100 und BVerwG, ZfS 94, 21). Während in der gesetzlichen Krankenversicherung Teilleistungen und damit ein Eigenanteil gerechtfertigt sein mögen, ist im Sozialhilferecht die Hilfe so zu bemessen, daß der notwendige Bedarf tatsächlich in vollem Umfang befriedigt werden kann. § 27 Abs. 2 SGB V in V. mit § 2 AsylbLG legt für Asylsuchende im Anschluß an die einjährigen Einschränkungen der zahnmedizinischen Versorgung nach § 4 AsylbLG keine erneute einjährige Wartefrist für die zahnme-

dizinische Versorgung nach § 2 AsylbLG fest, denn Asylsuchende sollen nach § 2 AsylbLG nach Ablauf von zwölf Monaten so wie ein sozialhilfesuchender Deutscher behandelt werden.

VG Bayern 12 CE 94.278, B.v. 23.01.95, FEVS 46/96, 141, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1187.pdf (vgl. oben 4.1). Geduldete Bürgerkriegsflüchtlinge haben regelmäßig Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG. Dies schließt aufgrund § 2 AsylbLG i.V. mit § 120.1 BSHG und **§ 69 BSHG** Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 das **Pflegegeld** für das außergewöhnlich pflegebedürftiges erheblich geistig behinderte Kind der Antragsteller mit ein.

VG Chemnitz 5 K 2317/95, B.v. 15.2.96, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1100.pdf: Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG haben **Anspruch auf Krankenhilfe entsprechend § 37 BSHG und nicht nach § 4 AsylbLG**. Der Erlaß des sächsischen Innenministeriums, der eine Differenzierung zwischen Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG und Leistungsberechtigten nach BSHG unmittelbar vornimmt, ist für die Behörde nicht bindend, denn er verstößt gegen den ausdrücklichen Wortlaut des § 2 AsylbLG. Vorliegend wurde der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung wg. einer Zahnprothese dennoch abgelehnt, weil die Eilbedürftigkeit (negative Folgen für benachbarte Zähne und Magenkrankung infolge verzögerter Behandlung) nicht nachgewiesen war.

VG Berlin 8 A 84/97, B.v. 25.2.97, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1101.pdf Anspruch auf "Berlin-Karten-S" gemäß **§ 6 AsylbLG** als sonstige, zur Sicherung der Gesundheit unerläßliche Leistung für den Antragsteller und für seine Ehefrau für die **Fahrtkosten zur Behandlung** im Behandlungszentrum für Folteropfer. Die Behandlung findet kontinuierlich an zwei Terminen pro Woche in Anwesenheit der Ehefrau statt. Der Antragsteller ist nach fachärztlicher Stellungnahme aus Angst immer noch nicht in der Lage, sich allein in der Stadt zu bewegen, daher ist glaubhaft, daß er und seine Frau nicht mit dem allenfalls für zehn Fahrten anzusetzenden Taschengeldanteil von 40.- DM (vgl Rdschr. Sen Soz Berlin VII Nr. 32/96 v. 23.8.96) auskommen können. Das folgt daraus, daß an manchen Tage allein für die Behandlung 4 Fahrscheine gekauft werden müssten. Dazu kommen die für den allgemeinen Lebensunterhalt und aus sonstigen persönlichen Gründen notwendigen Fahrten.

Anmerkung: Die "Berlin-Karte-S" (auch "**Sozialkarte**") ist selbst kein Fahrausweis, berechtigt aber zum Kauf einer verbilligten Monatsnetzmarke bei den Berliner Verkehrsbetrieben zum Preis von 40.- DM. Die Verkehrsbetriebe erhalten dann die Differenz zum vollen Preis vom Land Berlin erstattet. Aufgrund von Sparmaßnahmen wird die Karte seit Mitte 1996 von den Sozialämtern nur noch an nach BSHG unmittelbar Leistungsberechtigte, aber nicht mehr an Berechtigte nach AsylbLG (außer im begründeten Einzelfall) ausgegeben.

VG Frankfurt/M 8 G 638/97(1), B.v. 9.4.97, NDV-RD 1997, 138 (mit kritischer Anmerkung Sauer), www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2054.pdf Ein kurdischer Asylbewerber, der an einer akut lebensbedrohlichen Leberzirrhose infolge einer seit mehreren Jahren bestehenden chronischen Hepatitis leidet, hat keinen Anspruch auf Zusicherung der Kostenübernahme für die von der Universitätsklinik als einzig mögliche lebensrettende Maßnahme dringend angeratene **Lebertransplantation**. Dies folgt daraus, daß es sich bei der zugrundeliegenden Hepatitis um eine chronische Erkrankung handelt, § 4 AsylbLG aber nur die Behandlung akuter Erkrankungen zulässt. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, daß die Asylklage nicht von vornherein ohne Aussicht auf Erfolg ist, da dem Antragsteller möglicherweise wegen drohender Gruppenverfolgung, aber auch aus gesundheitlichen Gründen (§ 53 AuslG) ein Bleiberecht zustehen wird.

Anmerkung: Das Gericht setzt sich in dieser skandalösen Entscheidung an keiner Stelle mit dem Anspruch des Antragstellers nach § 6 AsylbLG (=sonstige Leistungen, die zur Sicherung der Gesundheit unerläßlich sind) auseinander, ebensowenig mit Artikel 1 und 2 der Verfassung (Menschenwürde, Recht auf Leben). Im Ergebnis handelt es sich bei der Entscheidung um eine Art Todesurteil. Erst nachdem ARD-Monitor über den Fall berichtete, hat der verantwortliche Hochtaunuskreis seine Entscheidung korrigiert und die Kostenübernahme zugesichert. Die Behandlung setzte jedoch erst so spät ein, dass der Asylbewerber kurz darauf verstarb.

4.10 - § 5 AsylbLG - Streichung der Leistungen bei Arbeitsverweigerung

VG München M 18 E 93.5337 -, B.v. 7.12.93, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1103.pdf, GK AsylbLG § 5 Abs. 4 VG Nr. 1: Keine Einstellung der Hilfe bei Arbeitsverweigerung nach § 5 AsylbLG (anders als nach § 25 BSHG) bei Leistungsanspruch nach § 3-7 AsylbLG (ggf. nur Kürzung des Taschengeldbetrages).

OVG Niedersachsen 4 M/96, B.v. 18.12.96, IBIS e.V.: C1206: Bestätigt wird vom OVG ein Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG für einen Kosovo-Albaner mit Duldung. Die Hilfe ist auch nicht nach § 25 BSHG ganz oder teilweise ausgeschlossen. Der Heranziehungsbescheid zu gemeinnütziger Arbeit nach § 19 BSHG ist durch die Umstellung auf Leistungen nach § 3 AsylbLG gegenstandslos geworden. Der Antragsteller wurde nicht gleichzeitig oder später nach § 5 AsylbLG zur Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung, nunmehr wieder Leistungen entsprechend BSHG zu gewähren, lässt den Heranziehungsbescheid nicht wie-

deraufleben, ggf. muß eine neue Heranziehung mit den entsprechenden Angaben zu Art, Umfang und zeitlicher Verteilung der Tätigkeit erfolgen (vgl. BVerwG v. 13.10.93, FEVS 33, 89 und 45).

4.11 - § 7 AsylbLG - Anrechnung von Einkommen und Vermögen von Haushaltsangehörigen

VG Münster 5 L 326/95, B.v. 30.3.95, NVwZ 1/96, 96, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1104.pdf : § 7 AsylbLG (Verweis auf verfügbares Einkommen und Vermögen von Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben) kann nur angewendet werden, soweit es sich um im Haushalt lebende Ehepartner und mdj. Kinder des Antragstellers handelt (analog der Regelung in § 11 BSHG). Diese Auffassung wird durch die nähere Definition des Begriffes Familienangehörige in § 1 und in § 2 AsylbLG bestätigt. Der vorliegend vom Sozialamt vorgenommene Verweis auf Vermögen des im Haushalt lebenden Bruders (Haushaltsgemeinschaft, analog der Regelung in § 16 BSHG) ist unzulässig.

VG Trier 5 K 2121/94 TR, U.v. 31.5.95, NVwZ-RR 5/96, 297 - rechtskräftig - www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1105.pdf Einkommen des im selben Haushalt lebenden Bruders ist nach § 7 AsylbLG nicht anrechenbar, da es sich bei dem Bruder nach der Systematik des AsylbLG und des Ausländerrechts (vgl § 17 AuslG) nicht um einen "Familienangehörigen" handelt. Familienangehörige im Sinne des AsylbLG sind nur Ehepartner sowie minderjährige Kinder. Der Bruder ist kein "Familienangehöriger", sondern lediglich "Verwandter" (vgl dazu § 16 BSHG sowie § 1589 BGB), und nicht im Sinne des BGB unterhaltspflichtig, so daß auch nicht über § 9 AsylbLG auf dessen Unterhaltsleistungen verwiesen werden kann.

4.12 - §§ 2 sowie 7 AsylbLG - Nutzungsgebühren für Asylbewerberunterkünfte

VGH Ba-Wü 1 S 1027/93, B.v. 7.2.94. IBIS e.V.: C 1106, VBIBW 1/95, 15. Die Gebührenordnung für Asylbewerberunterkünfte würde mit dem aus dem Gleichheitsgrundsatz abgeleiteten Äquivalenzprinzip kollidieren, wenn die Gebühren wesentlich höher sind, als ein Privater für die Überlassung des Wohnraumes berechnen würde. Die Gebührenordnung kann sich auch nicht ohne weiteres an der ortsüblichen Vergleichsmiete orientieren, da Asylbewerberunterkünfte häufig nicht in Ausstattung und Standard mit Normalwohnungen vergleichbar sind. Die Gebühren dürfen zudem höchstens so bemessen werden, daß sie die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung decken, hierzu ist es erforderlich, daß dem Gericht entsprechende Kostenkalkulationen nachgewiesen werden können. Die Gebührenordnung ist auch insoweit nichtig, als sie eine gesamtschuldnerische Haftung der Nutzer für Schäden an den Gemeinschaftseinrichtungen vorsieht.

VG Stuttgart 16 K 2326/94, B.v. 3.8.94, IBIS e.V.: C1107. InfAuslR 11/94, 408. Die Gebührenordnung für Asylbewerberunterkünfte darf nicht willkürlich unterschiedliche Beträge für gleiche Sachverhalte vorsehen (hier: Differenzierung der Nutzungsgebühren nach Qualität der Unterkunft nur für Einkommensbezieher, hingegen unabhängig von der Qualität der Unterkunft gleiche (teilweise erheblich geringere) Höhe der Nutzungsgebühren für Nutzer ohne Einkommen). Dies ist ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz in Artikel 3 Grundgesetz.

VG Hannover 9 B 2470/95, B.v. 24.5.95 sowie 2546/95, B.v. 3.8.95, IBIS e.V.: C1108. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruches gegen den Kostenersatzbescheid der Stadt Burgdorf wird gem. § 80.5 VwGO wiederhergestellt. Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG können nicht analog § 7 AsylbLG zum Ersatz von Kosten der Unterkunft herangezogen werden, auch nicht gemäß § 11 Abs. 2 BSHG (= Möglichkeit der Gewährung erweiterter Sozialhilfe in begründeten Fällen für Personen mit ausreichend Einkommen). Derjenige, der seinen Lebensunterhalt ausreichend aus eigenem Einkommen und Vermögen beschaffen kann, erhält grundsätzlich keine Sozialhilfe (§ 2 Abs. 1, § 11 Abs. 1 BSHG). Für eine Ermessensausübung, wie sie eine Hilfestellung gemäß § 11 Abs. 2 BSHG voraussetzt, war hier kein Raum. Eine andere Grundlage als § 11 Abs. 2 BSHG für den geforderten Kostenbeitrag bzw. Aufwendungsersatz kommt auch nicht ernstlich in Frage. **Grundlage für die Unterbringung ist vorliegend nicht eine Hilfebedürftigkeit im Sinne des BSHG, sondern der Vollzug des § 53 AsylVfG** (Unterbringung von Asylsuchenden im Gemeinschaftsunterkünften als Regelfall) sowie des § 1 des Nds.-AufnahmeG. Als bloße Verwaltungsvorschrift kann auch der nds. Runderlaß zum AsylbLG die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag nicht rechtfertigen. Das nds. Aufnahmegesetz regelt nicht das Verhältnis des Leistungsträgers zum Asylbewerber, sondern das Verhältnis zwischen Land und kommunalen Körperschaften und ist deshalb ebenfalls keine Rechtsgrundlage für die Heranziehung zum Kostenersatz.

OVG Niedersachsen 4 M 3914/95, B.v. 19.2.96 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1109.pdf, InfAusIR 6/95, 224, bestätigt VG Hannover 9 B 2470/95, B.v. 24.5.95; sinngemäß ebenso **OVG Niedersachsen 4 M 3555/95, B.v. 8.2.96**, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1110.pdf, NVwZ-Beilage 6/96, 45; FEVS 47/97, 221.

Die Antragsteller nutzen die Unterkunft aufgrund der sich aus § 53 i.V. mit § 60 Abs. 2 Nr 1 AsylVfG ergebenden Verpflichtung. Die gewährte Unterkunft ist keine Sozialhilfe im Sinne des BSHG. Als Sachleistung wäre die Gewährung der Unterkunft - einschl. der damit verbundenen Nebenleistungen - aufgedrängte Hilfe. Sozialhilfe darf aber niemanden gegen seinen Willen geleistet werden, § 5 BSHG besagt nicht, daß Sozialhilfe jemandem aufgezungen werden darf. Aufwendungsersatz darf aber nur verlangt werden, wenn erweiterte Hilfe gemäß § 11 Abs. 2 BSHG rechtmäßig geleistet worden ist, diese Voraussetzungen sind hier aber nicht erfüllt. Das OVG hat auch nicht zu prüfen, ob der Anspruch auf vor den Zivilgerichten geltend zu machende Ansprüche aus einen stillschweigend geschlossenen Mietvertrag gestützt werden könnte. Der Bescheid ist ausdrücklich namens des Kreissozialamtes Hannover ergangen. Damit ist ausgeschlossen, die Heranziehung alternativ auf eine etwaige kommunale Benutzungsgebührensatzung zu stützen, für die die Stadt Burgdorf originär zuständig wäre. Sollten Benutzungsgebühren auf Grundlage des Nds. Kommunalabgabengesetzes erhoben werden, könnte dem eigentlichen Anliegen des Antragstellers, nämlich die Angemessenheit des geforderten Betrages (800.- DM mtl. für 20 qm!) gerichtlich prüfen zu lassen, Rechnung getragen werden.

VGH Ba-Wü 2 S 2757/95, Urteil v. 09.01.96, IBIS e.V.: C1207, VBIBW 6/96, 220. Leitsätze:

1. Handelt es sich bei einer gemeindeeigenen **Obdachlosenunterkunft** um eine öffentliche Einrichtung im Sinne von §§ 10 Abs. 2 GemO, § 9 Abs. 1 KAG und liegt ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis vor, ist das von der Gemeinde geforderte Benutzungsentgelt eine Gebühr im Sinne von § 9 Abs. 1 KAG.

2. **Fehlt** es an einer entsprechenden **Gebührensatzung**, kann die Gemeinde in einem solchen Fall wegen des Satzungs vorbehalts in § 2 KAG von dem eingewiesenen Obdachlosen kein Benutzungsentgelt in analoger Anwendung des § 812 Abs. 1 S. 1 BGB oder auf Grundlage des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs fordern.

VGH Ba-Wü 2 S 1132/94, B.v. 22.07.96, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2204.pdf Die **Gebührensatzung** und die auf deren Grundlage vorgenommene Heranziehung zu den Unterkunftskosten ist rechtswidrig, wenn der Gebührenkalkulation einerseits die gesamten Kosten der Einrichtung zugrunde liegen, andererseits jedoch allein die "Selbstzahler" als Gebührenschuldner bestimmt sind.

VGH Ba-Wü 6 S 1092/96, B.v. 09.08.96, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1111.pdf Die Forderungen von mtl. 300 DM **Kostenersatz für die Unterkunft** im Sammellager und 360.- DM für **gewährte Sachleistungen** gemäß § 7 AsylbLG an einen erwerbstätigen Asylsuchenden im 1. Jahr seines Verfahrens ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit rechtmäßig. § 7 AsylbLG beinhaltet eine zulässige pauschale Erstattungsregelung unabhängig von individuellen Kostenaufwand für die Unterkunft. Allerdings muß der zu erstattende Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlichen Kosten stehen. Gegen dieses Äquivalenzprinzip wurde vorliegend nicht verstoßen, der Antragsgegner hat Berechnungen vorgelegt aus denen sich monatliche Unterkunftskosten pro Person von 359.- DM ergeben (neben den im einzelnen aufgeschlüsselten Bewirtschaftungskosten hat das Gericht hier nur einen Teil der Personalkosten als notwendige Unterkunftskosten anerkannt: den Hausmeister, anteilige Kosten von 1/4 der Heimleitung, aber nicht die Sozialbetreuung).

Bezüglich der Sachleistungen besteht kein Anordnungsgrund, da der Antragsteller die Sachleistungen entgegengekommen und quittiert hat. Es wäre seine Sache gewesen, sich gegen die Aushändigung von Sachleistungen rechtzeitig zur Wehr zu setzen, wenn er der Meinung gewesen ist, nicht zur Entgegennahme verpflichtet gewesen zu sein. Soweit der Antragsteller behauptet, zur Erstattung der geforderten Kosten nicht in der Lage zu sein, ist etwaigen Härten dabei ausschließlich im Vollstreckungsverfahren zu begegnen.

VG Gießen 4 E 366/93, Gerichtsbescheid v. 23.08.94 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1218.pdf Die Heranziehung eines Asylbewerbers zu den **Unterkunftskosten** in der Gemeinschaftsunterkunft ist rechtswidrig, da weder das BSHG noch das AsylVfG (im Gegensatz zu AsylbLG) ein Entgelt für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft vorsieht. Aufwendungsersatz (§§ 683/670 BGB) kann ebenfalls nicht geltend gemacht werden, da dies voraussetzt, daß die Unterkunft dem *objektiven* Interesse des Klägers entspricht (vgl. Palandt, BGB § 683 Rn 4, 679 Rn 1 sowie BGHZ 16,12) und nicht auszuschließen ist daß der Kläger anderswo oder privat kostengünstiger hätte wohnen können, und ihm dies verwehrt blieb da er wegen der Verpflichtung gemäß AsylVfG in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen mußte. Ein Entgelt kann auch nicht nach §§ 50, 45 SGB X verlangt werden, da es sich weder um eine Sozialhilfe(sach)leistung i.S. d. § 8 BSHG handelt, da der Kläger unabhängig von seiner Sozialhilfebedürftigkeit aus sicherheitsbedingten Gründen in eine Gemeinschaftsunterkunft einzuweisen war. Es handelt sich auch nicht um einen Aufwendungsersatz für erweiterte Sozialhilfeleistungen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BSHG, da es sich gerade nicht um Sozialhilfe handelt und § 11 regelmäßig voraussetzt, daß der Hilfeempfänger mit der "erweiterten Hilfe" einverstanden war.

4.13 Keine sozialhilferechtlichen Sanktionen für strafrechtlich auffällig gewordene Asylbewerber

VG Frankfurt/M 7 G 3182/94(1), www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1209.pdf

Die (vom Main-Kinzig-Kreis praktizierte) Kürzung von Leistungen und die Gewährung von Sachleistungen nach § 2 AsylbLG für "strafrechtlich in beachtenswerter Weise auffällig gewordene Asylbewerber" ist rechtswidrig. Sie findet im Gesetz keine Grundlage. Der Antragsgegner verfolgt mit dem Mittel der Ermessensausübung außerhalb des BSHG liegende Zwecke, wenn er strafrechtlich auffällige Asylbewerber sozialhilferechtlich einschränkt.

4.14 Verfahren zum AsylbLG sind nach § 188 VwGO gerichtskostenfrei

OVG Nordrhein-Westfalen 8 B 174/94, B.v. 3.3.94, IBIS e.V.: C1112 (NVWBI 8/94, 314; ZfSH/SGB 7/94, 368; FEVS 45/95, 187) Verwaltungsgerichtsverfahren zum AsylbLG unterfallen dem Sachgebiet der Sozialhilfe im Sinne des § 188 VwGO und sind deshalb gerichtskostenfrei.

Ebenso: OVG Hamburg, Bs IV 83/94, B.v. 27.6.94, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1113.pdf

Anmerkung: Gerichtskostenfrei wurden *alle* hier vorliegenden Beschlüsse zum AsylbLG entscheiden, allerdings haben die anderen Gerichte dafür keinen derartigen Begründungsaufwand betrieben.

5. Entscheidungen zum BSHG

5.1 Anspruch auf Regelsätze und Kleidung als Geldleistung

BVerwG 5 N 1.92, U.v. 25.11.93, NDV 94, 153, IBIS e.V.: C1212. Sogenanntes "Regelsatzurteil". Die sie prägende rechtliche Ausgestaltung haben die Regelsätze vor allem in § 22 BSHG gefunden. Damit legt das Gesetz die Form der Sozialhilfe (§ 8 BSHG) für den Regelbedarf unter Ausschluß von Ermessen (§ 4 BSHG) für den Regelfall (vgl. demgegenüber § 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG) auf eine schematisierte betragsmäßig fixierte Geldleistung fest. Dem Gesetzgeber erschien es zweckmäßig, von dem Prinzip der individuellen Bemessung der Hilfe abzuweichen und feste Sätze hierfür festzulegen.

BVerwG 5 C 72.84, U.v. 16.1.86, IBIS e.V.: C1114 (info also 2/86, 82ff.; NDV 86, 293; NVwZ 86, 380; FEVS 35, 271) gegen die Stadt Stuttgart. **Nichtseßhafte Alkoholiker** können nicht pauschal auf Sachleistungen und ein Taschengeld verwiesen werden (im vorliegenden Fall formularmäßig aus Gründen der Abschreckung und möglichen Mißbrauchs). Dem erwachsenen Menschen ist die Möglichkeit zu lassen, im Rahmen der ihm nach dem Gesetz zustehenden Mittel seine Bedarfsdeckung frei zu gestalten. Die **Menschenwürde** gebietet es auch im vorliegenden Fall, die Hilfe zum Lebensunterhalt grundsätzlich im Ganzen in Geld auszuzahlen.

Anmerkung: Auf diese Grundsatzentscheidungen des BVerwG beziehen sich Kommentierung und Rechtsprechung zum Anspruch auf Sozialhilferegelsätze als Geldleistung.

VGH Ba-Wü 6 S 2356/92, B.v. 3.11.92, IBIS e.V.: C1211, info also 1/93, 26: Der Anspruch auf **Bekleidung** ist im Regelfall in Geld zu erfüllen (Menschenwürdeprinzip, vgl. BVerwG v.16.1.86). Der Dringlichkeit des Eilantrages steht nicht entgegen, daß der Wertgutschein bereits bewilligt worden ist. Durch den Einsatz des Wertgutscheines wird der Antragsteller beim Einkaufen Beschränkungen unterworfen, indem er beispielsweise nicht oder nur sehr umständlich im möglicherweise preiswerten Versandhandel einkaufen kann. Zudem muß er sich Dritten gegenüber von vornherein als Empfänger öffentlicher Hilfeleistungen zu erkennen geben. Derartige Nachteile hält das OVG für unzumutbar, sofern keine sachlichen Gründe im Einzelfall den Einsatz von Wertgutscheinen gebieten.

OVG Thüringen 2 EO 514/96, B.v. 13.2.97, DÖV 1997, 692; EZAR 460 Nr. 16; FEVS 1997, 510, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1115.pdf Bürgerkriegsflüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis können zwar nicht ausländerrechtlich, wohl aber sozialhilferechtlich verpflichtet werden, aufgrund des Nachrangprinzips (§ 2 BSHG) in einer

Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, sie haben keinen Anspruch auf Mietkostenübernahme für eine privat angemietete Wohnung. Maßgeblich für die Zumutbarkeit einer Gemeinschaftsunterkunft ist, daß Bürgerkriegsflüchtlinge nicht in die allgemeinen Lebensverhältnisse in Deutschland integriert sind.

Anmerkung: Der Verweis auf das Nachrangprinzip setzt voraus, daß vorrangig in Anspruch zu nehmende Leistungen Dritter bereitstehen. Um solche Leistungen handelt es sich bei der ebenso aus Sozialhilfemitteln finanzierten Gemeinschaftsunterkunft aber gerade nicht. Einschlägig ist daher nicht § 2 BSHG, wie das OVG Thüringen unzutreffenderweise annimmt, sondern § 3 BSHG (Wahl- und Wunschrecht bezüglich der Gestaltung der Hilfe), wonach die Hilfe in der vom Antragsteller gewünschten Form (z.B. Mietwohnung) zu erbringen ist, wenn hierdurch keine unverhältnismäßigen Mehrkosten entstehen.

Vgl. hierzu auch die Rechtsprechung unter 1.3, die bereits für Ausländer mit Duldung den Anspruch auf Mietkostenübernahme bejaht.

5.2 Anwendbarkeit der "Um-Zu" Regelung des § 120 BSHG

BVerwG B 5 C 22.87, U.v. 4.6.92, IBIS e.V.: C1116; NVwZ 5/93, 484ff. Der Sozialhilfeanspruch eines Ausländers ist nach § 120 Abs. 1 BSHG ("um-zu"-Regelung) dann ausgeschlossen, wenn der Zweck, Sozialhilfe zu erlangen, seinen Einreiseentschluss geprägt hat. Die Vorschrift verlangt einen finalen Zusammenhang zwischen Einreiseentschluss und der Inanspruchnahme von Sozialhilfe. Dies folgt unmittelbar aus dem Wortlaut des Tatbestandsmerkmals "um Sozialhilfe zu erlangen". Die Konjunktion "um-zu" bezeichnet eine ziel- und zweckgerichtetes Handeln und damit eine Zweck-Mittel-Relation, in der die Einreise das Mittel und die Inanspruchnahme von Sozialhilfe den mit ihr verfolgten Zweck bildet. Dieser erforderliche Zusammenhang besteht nicht nur, wenn der Wille, Sozialhilfe zu erlangen, der einzige Einreisegrund ist. Beruht die Einreise auf verschiedenen Motiven, ist das Erfordernis des finalen Zusammenhangs auch erfüllt, wenn der Zweck der Inanspruchnahme von Sozialhilfe für den Einreiseentschluss **von prägender Bedeutung** ist. Es genügt nicht etwa, das der Sozialhilfebezug beiläufig verfolgt oder anderen Einreisewecken untergeordnet und in diesem Sinne (nur) billigend in Kauf genommen wird. Soweit früheren Entscheidungen des BVerwG Abweichendes entnommen werden kann, wird daran nicht festgehalten.

Ein Ausländer, der aus Furcht vor politischer Verfolgung und in Kenntnis seiner begrenzten finanziellen Mittel einreist, ist nicht schon deshalb vom Rechtsanspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt ausgeschlossen, weil er mit dem Bezug von Sozialhilfe rechnet oder seine etwaige Abhängigkeit von Sozialhilfe in der Bundesrepublik als notgedrungene Konsequenz seiner Flucht in Kauf nimmt. Das folgt auch aus gesetzessystematischen Erwägungen. Hilfebedürftigkeit und die Suche nach einer auch materiell erträglichen Zuflucht sind geradezu typisch für die Situation eines politisch Verfolgten. Gegen die Befugnis des Sozialhilfeträgers, die Ernsthaftigkeit der Einreisemotive eines Ausländers zu überprüfen, bestehen jedenfalls dann keine durchgreifenden Bedenken, wenn der Asylantrag - wie vorliegend - rechtskräftig abgelehnt wurde. Der Sozialhilfeträger hat die Feststellung, dass der Zweck, Sozialhilfe zu erlangen, den Einreiseentschluss geprägt hat, nach vollständiger Erforschung aller Umstände des Einzelfalles, gegebenenfalls nach Einsichtnahme in die Ausländer- und Asylakten, zu treffen. Abstrakte Anforderungen an diese Feststellung zu treffen, ist nicht möglich; die Umstände des Einzelfalles entscheiden. Beizupflichten ist der Ansicht, dass aus der Ablehnung des Asylantrages nicht ohne weiteres auf die Absicht des Ausländers geschlossen werden darf, er sei eingereist, um Sozialhilfe zu erlangen (vgl. OVG Berlin, NVwZ 1983, 430; VGH Kassel, FEVS 34, 199).

VGH Hessen 9 TG 2709/92, B.v. 18.01.93, InfAusIR 4/93, 141 f., IBIS e.V.: C1117 zu § 120.1 BSHG (alte "Um-Zu"-Regelung): Eine **Bosnierin** mit ihrem Kleinkind ist nicht eingereist um Sozialhilfe zu beziehen, sondern aufgrund der gerichtsbekanntenen Kriegsverhältnisse und insbesondere der dort an Frauen begangenen Greuelthaten (ohne daß dies von der Antragstellerin näher dargelegt werden mußte). Sie hat deshalb einen Anspruch auf Sozialhilfe.

VG Hannover 9 B 2591/94, B.v. 04.05.94, ZfF 9/95, 207- rechtskräftig - § 120.3 BSHG ist auf wiedereinreisende **Asylberechtigte** nicht anwendbar. Eine als asylberechtigt anerkannte afghanische Staatsangehörige, die bereits 12 Jahre in Deutschland war, hatte knapp 6 Monate bei ihrem Ehemann in Pakistan gelebt und als Grund ihrer Rückkehr nach Deutschland "Sozialhilfe" angegeben. Das Sozialamt lehnte die Hilfe ab, da die Antragstellerin eingereist sei um Sozialhilfe zu erlangen, Sozialhilfe sei auch nicht als Ermessensleistung gerechtfertigt, da sie in Pakistan bei ihrem Ehemann sicher vor Verfolgung leben können. Nach § 2 Abs. 1 AsylVfG genießt die Antragstellerin die Rechtsstellung nach § 23 der Genfer Flüchtlingskonvention, wonach sie auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge wie eine Deutsche zu behandeln ist. Da auch einem Deutschen nach mehrmonatigem Aufenthalt im Ausland die Sozialhilfe nicht verweigert werden kann mit der Begründung, er sein eingereist um Sozialhilfe zu erlangen, gilt dies für die Antragstellerin gleichermaßen.

Sinngemäß ebenso VGH Bayern 12 B 90.3440, B.v. 18.03.93, IBIS e.V.: C1118.

OVG Niedersachsen 12 L 2486/96, B.v. 09.12.96, IBIS e.V.: C1119, ZDWF ENR 14974; NVwZ-Beilage 6/1997, 45; InfAusIR 1997,464, FEVS 47/97,461. Leitsatz: "Der Ausschluss des § 120 BSHG ist auf **Asylberechtigte** auch dann nicht anzuwenden, wenn sich diese im Ausland aufgehalten haben, sofern sie innerhalb der ihnen eingeräumten Rückkehrfrist in die BR Deutschland zurückkehren." Dies folgt aus Art 23, 24 Nr. 1b GK, wonach Asylberechtigten im Sozialhilferecht die gleiche Rechtsstellung wie Deutschen einzuräumen ist. Der Antragsteller hat durch den längeren (gut 1 Jahr) Auslandsaufenthalt auch nicht auf seine Rechtsstellung als Asylberechtigter in der BR Deutschland verzichtet. Der Verlust der Asylberechtigung ist an besondere gesetzliche Voraussetzungen geknüpft (§§ 72, 73 AsylVfG). Auch von einem (konkludenten) Verzicht auf die Asylberechtigung kann zumindest solange nicht gesprochen werden, wie der Asylberechtigte noch über einen seine Rückkehr bis zu einem bestimmten Datum zulassenden internationalen Reiseausweis verfügt. Solange der Asylberechtigte nicht wirksam auf seine Asylberechtigung verzichtet hat und die Berechtigung auch nicht durch das Bundesamt widerrufen und zurückgenommen oder auf andere Weise (§ 72 Abs. 1 Nr 3 AsylVfG) erloschen ist, steht dem Ausschluss Art 23, 24 GK entgegen (**ebenso bereits Hess VGH, B.v. 31.3.83, 9 TG 4/83, FEVS 33, 189**).

Das Bleiberecht der Ehefrau und des Kindes, die nur eine befristete Aufenthaltserlaubnis als Familienangehörige besaßen, war hingegen aufgrund des Auslandsaufenthaltes erloschen. Bei den Familienangehörigen war aufgrund der vorliegenden Umstände auszugehen von einer Einreise, um Sozialhilfe zu erlangen. Die Hilfe wird vorliegend aber als Ermessensleistung (§ 120 Abs. 1 Satz 2 BSG a.F.) zu gewähren sein, wobei die Ermessensabwägung die Asylberechtigung des Ehemannes bzw. Vaters und seine sozialhilferechtliche Gleichstellung mit Deutschen berücksichtigen muß, ebenso daß seinen Familienangehörigen ein dauerhaftes Bleiberecht zustehen könnte. Das Sozialamt muß daher erneut prüfen, ob die vorgenommene Kürzung auf das Unerläßlich angesichts des - jetzt wieder - auf Dauer angelegten Bleiberechtes ermessensgerecht ist.

5.3 - § 120.5 BSHG - Anspruch bei Aufenthaltsbefugnis und Umzug in ein anderes Bundesland

VG Berlin 17 A 322.95, B.v. 24.11.95 (rechtskräftig), www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1120.pdf InfAusIR 5/96, 184; NVwZ-Beilage 6/96, 48. Ein gemäß § 51.1 AuslG anerkannter **Flüchtling mit Aufenthaltsbefugnis** und Reisedokument gemäß Genfer Flüchtlingskonvention (GK) hat **trotz § 120.5 BSHG Anspruch auf Sozialhilfe auch in einem anderen Bundesland** als dem, in dem die Befugnis erteilt worden ist. Nach verbreiteter Literaturmeinung bezieht sich § 120 BSHG insgesamt nicht auf Ausländer, für die Sonderregelungen - hier die GK - gelten (vgl. § 120.1 S. 3 BSHG; LPK-BSHG § 120 Rn 7; Knopp/Fichtner; § 120 Rn 1 S 557; wohl auch Schmitt, § 120 Rn 10,12). Art. 23 GK gewährt Flüchtlingen auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge die gleiche Behandlung wie eigenen Staatsangehörigen, Art 26 das Recht, ihren Aufenthalt zu wählen und sich frei zu bewegen. Diese Rechtsposition würde bei Anwendung des § 120.5 unzulässig eingeschränkt, da weder ausländerrechtliche Bestimmungen dies vorsehen (die Aufenthaltsbefugnis gilt im ganzen Bundesgebiet) noch deutsche Sozialhilfeempfänger einem derart rigiden indirekten Umzugsverbot unterworfen werden. Der gegenteiligen vom OVG Hamburg (FEVS 45,209) ohne Auseinandersetzung mit den o.g. Literaturstellen vertretenen Auffassung kann nicht gefolgt werden, da dies eine dahingehende Willensentscheidung des Gesetzgebers voraussetzen würde. Diese liegt nicht vor, da im Gesetzentwurf zur Neuregelung des Ausländerrechts, in dessen Rahmen auch § 120.5 (seinerzeit Abs. 4) geschaffen wurde, besonders hervorgehoben wurde, daß im Rahmen des neuen AuslG völkerrechtliche Verpflichtungen uneingeschränkt eingehalten werden sollen (BT Drs 11/6321 v. 27.1.90, S. 43). Der fehlende Wille des Gesetzgebers, über § 120.5 BSHG auch die GK einzuschränken, läßt sich daraus schließen, daß die Vorschrift, die die Aufenthaltsbefugnis für politisch Verfolgte gemäß § 51.1 AuslG in § 30.5. AuslG (jetzt § 70 1 AsylVfG) vorsieht, erst später vom Bundesrat initiiert wurde (BT-Drs 11/6541 v. 28.2.90). Auch nach Sinn und Zweck des § 120.5 bedarf es nicht der Erstreckung auf Konventionsflüchtlinge. Denn die Norm dient der Verhinderung einer unerwünschten Binnenwanderung mit der Möglichkeit der mehrfachen Inanspruchnahme von Sozialhilfe und der gleichmäßigen Lastenverteilung bei der Sozialhilfe. Diese Gefahren fallen angesichts der geringen Zahl von Konventionsflüchtlingen kaum ins Gewicht, sie lassen sich zudem bei sorgfältiger Prüfung auf ein zu vernachlässigendes Maß reduzieren, zumal vorliegend gemäß § 107 BSHG (= Neuregelung 1993: Kostenerstattung bei Umzug durch den alten Sozialhilfeträger für bis zu zwei Jahre) auch der vorher zuständige Sozialhilfeträger am Verfahren beteiligt ist. Die ausnahmslose Anwendung von § 120.5 Satz 2 würde überdies zu schlechthin untragbaren Ergebnissen führen, vorliegend wegen der psychischen Folgen für den Antragsteller.

VG Hannover 3 B 4219/95, B.v. 25.7.95, IBIS e.V.: C1121 erkennt den Anspruch von Konventionsflüchtlingen trotz § 120.5 BSHG aus Gründen des **Vertrauensschutzes** gemäß § 34 SGB X bei am neuen Wohnort zunächst aufgenommenem Hilfestellung und erst später erfolgter Einstellung der Hilfe an.

OVG Hamburg Bs IV 56/94, B.v. 30.3.94, FEVS 45, 209, IBIS e.V.: C1212 lehnt einen Anspruch von Konventionsflüchtlingen, die am neuen Wohnort in einer Obdachlosenunterkunft leben und dort auch keine Arbeit gefunden haben, gemäß § 120.5 BSHG ab, denn sozialhilferechtliche Beschränkungen der Freizügigkeit seien etwa im Falle der selbstvertretenden Aufgabe einer Wohnung und/oder Arbeitsstelle am alten Wohnort auch für Deutsche zulässig.

VGH Hessen 9 TG 535/96, B.v. 21.2.1996, IBIS e.V.: C1213 kein Sozialhilfeanspruch für in ein anderes Bundesland umgezogene Konventionsflüchtlinge, der Senat folgt den diesbezüglichen Erwägungen des OVG Hamburg im Beschluß v. 30.3.94 in FEVS 45, 209.

Anmerkung: inzwischen liegt eine geänderte Rspr. des nunmehr zuständigen 9. Senats vor, der den Sozialhilfeanspruch umgezogener Konventionsflüchtlinge aufgrund der GK und des EFA anerkennt: **VGH Hessen, InfAusIR 1999, 245.**

VG Köln 21 L 1106/96, B.v. 30.5.96, NVwZ-Beil. 9/96, 72; InfAusIR 9/96, 332; NWVBI 10/96, 339, IBIS e.V.: C1122 § 120.5 BSHG ist auf Konventionsflüchtlinge nicht anwendbar, da die Einschränkungen des § 120 BSHG insgesamt aufgrund § 120 Abs. 1 Satz 3 BSHG auf Konventionsflüchtlinge nicht anwendbar sind (vgl LPK BSHG, 4. A., Rn 7ff zu § 120; Knopp/Fichtner, BSHG-Komm., 7. A., § 120 Rn 1). Art. 23 GK stellt eine Regelung im Sinne des § 120 Abs. 1 Satz 3 BSHG dar. Die Verpflichtung aus Art. 23 GK lässt sich nur erfüllen, wenn Flüchtlinge unmittelbar die Gleichbehandlung nach Maßgabe der für Deutsche geltenden Bestimmungen für ihre Ansprüche auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge geltend machen können, ohne insoweit Einschränkungen unterworfen zu sein, die nicht auch für Deutsche gelten.

OVG Münster 24 B 416/96, B.v. 21.6.96, IBIS e.V.: C1123 Der Anwendung von § 120.5 BSHG stehen weder Art. 23 noch Art. 26 GK entgegen. Die Gleichstellung im Sinne der GK hat nur im Rahmen der durch Art 26 näher geregelten Freizügigkeit zu erfolgen. Auch mit den im Hinblick auf Art 26 GK zugelassenen Einschränkungen der Freizügigkeit steht § 120.5 BSHG im Einklang. Die Regelung schränkt das Recht von Flüchtlingen sich frei zu bewegen nicht ein und betrifft in den Auswirkungen allgemein alle Ausländer unter den gleichen Umständen. § 120 Abs. 1 Satz 3 BSHG schließt seinem Wortlaut nach entgegen der Auffassung des VG Berlin - 17 A 322.95, B.v. 26.11.95 - und den dort zitierten Literaturstellen die Anwendung des § 120 BSHG nicht insgesamt aus, sondern stellt lediglich klar, daß Rechtsvorschriften unberührt bleiben, die für Ausländer eine weitergehende Leistungsgewährung vorsehen.

Anmerkung: Das OVG Münster berücksichtigt nicht, daß es bei § 120.5 BSHG nicht um Fragen des Art 26 GK (Freizügigkeit) geht, sondern - wie in der Stellungnahme des UNHCR zu § 120.5 BSHG (s.u.) ausführlich dargelegt - um Fragen des Art 23 GK (*soziale rechtliche Inländergleichbehandlung*).

OVG Rheinland Pfalz 12 B 11416/96, B.v. 23.7.96, IBIS e.V.: C1124. Der Anwendung von § 120.5 BSHG stehen weder Art. 23 noch Art. 26 GK entgegen. Zur Begründung wird auf die (o.g.) Entscheidungen des OVG Hamburg und des OVG Münster verwiesen, sowie darauf daß vorliegend kein schutzwürdiges Vertrauen - etwa aufgrund einer Verfestigung der Lebensverhältnisse (z.B. Wohnung) wie im Fall der (o.g.) Entscheidung des VG Hannover - anerkannt werden kann.

OVG Berlin 6 S 245/96, B.v. 23.9.96, IBIS e.V.: C1125. ebenso **OVG Berlin 6 S 347/96, B.v. 25.10.96, NVwZ-Beilage 7/97, 54.**

Der Anwendung von § 120.5 BSHG stehen weder Art. 23 noch Art. 26 GK entgegen. Auch für Deutsche sind die Umzugskosten nicht immer als Bedarf anzuerkennen, wenn sie eine andere Wohnung anmieten. Art 26 GK wird nicht verletzt, denn Art 11 GG (Freizügigkeit) findet nur auf Deutsche Anwendung. Der Gesetzgeber dürfte bei der Einfügung des § 120.5 BSHG auch an Konventionsflüchtlinge gedacht haben, denn deren Aufenthaltsstatus wurde im gleichen Gesetz erstmals geregelt. Die Zielsetzung von § 120.5 BSHG, einer Verlagerung der Sozialhilfekosten auf andere Bundesländer entgegenzuwirken (BT-Drs 11/6321 S. 90) gilt ausnahmslos für alle Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis. Die Aussichten auf einen Arbeitsplatz sind in Bayern eher besser als in Berlin, und der Antragsteller muß dort nicht isoliert leben, sondern kann in ganz Bayern Sozialhilfe in Anspruch nehmen und dort einen Aufenthaltsort wählen, in dem es Gruppen von Landsleuten gibt.

Anmerkung zu OVG Berlin: Was der Hinweis auf die *Umzugskosten* Deutscher soll ist unverständlich, denn vorliegend ging es nicht um Umzugskosten, sondern um die Einstellung der gesamten laufenden Hilfe. Eine Verlagerung von Sozialhilfekosten bei Umzug ist seit 1993 ohnehin weitgehend ausgeschlossen, da bei jedem Umzug gemäß § 107 BSHG zwei Jahre lang der alte Sozialhilfeträger die Kosten weitertragen muß - dies hat das OVG Berlin scheinbar übersehen.

OVG Berlin 6 S 241/96, B.v. 31.10.96, IBIS e.V.: C 1126, FEVS 47/96, 225. Der Anwendung von § 120.5 BSHG stehen weder Art. 23 noch Art. 26 GK entgegen. Bei **verfassungsgemäßer Anwendung (Artikel 6 GG)** darf § 120.5 BSHG nicht dazu führen, daß ausländische Familien dauerhaft auf verschiedene Bundesländer verteilt gehen müssen.

Da vorliegend nur die Tochter eine in Berlin erteilte Befugnis, die Mutter eine in Sachsen erteilte Befugnis und der Vater eine Aufenthaltsgestattung für Berlin besitzt, wurde der Eilantrag der Mutter dennoch zurückgewiesen. Ein Anspruch auf Hilfe besteht nach Auffassung des Senats nur in dem Bundesland, in dem dem Haushaltsvorstand (Vater und Mutter) die Befugnis erteilt wurde. Es sei daher zumutbar, daß die Mutter nach Sachsen zurückkehrt und der Vater eine Umverteilung nach dem AsylVfG nach Sachsen beantragt. Entgegen dem Wortlaut von § 120.5 BSHG sei wegen Artikel 6 GG nicht davon auszugehen, daß der Sozialhilfeträger in Sachsen die Hilfe für die Tochter verweigern würde.

OVG Hamburg Bs IV 152 u. 153/96, B.v. 25.4.96, FEVS 47/96,21, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1127.pdf Leitsatz: "Bei der Anwendung von § 120.5 Satz 2 BSHG ist entscheidend das Bundesland, in dem **erstmalig** eine räumlich nicht beschränkte Aufenthaltsbefugnis erteilt worden ist. Dies ergibt sich aus dem Zweck der Vorschrift, wonach eine Verlagerung von Sozialhilfelasten in andere Bundesländer verhindert werden soll. Daher ist es für den Anspruch auf Sozialhilfe unerheblich, wenn die früher erteilte Aufenthaltsbefugnis in einem anderen Bundesland später verlängert wird."

Anmerkung: Der Beschluß bezieht sich auf den Fall einer bei Umzug bereits bestehenden Bedürftigkeit und unmittelbar nach dem Umzug erfolgter Verlängerung der Befugnis. Auf andere Fälle (erst später eingetretene Bedürftigkeit) scheint die Entscheidung wegen der sonst schlicht unzumutbaren Folgen nicht übertragbar. Die Frage der GK wird in dem Beschluß mit keinem Wort erwähnt.

VG München M 15 E 96.4182, B.v. 11.9.96, IBIS e.V.: C1128, InfAuslR 2/97, 94. Konventionsflüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis haben keinen Anspruch auf Leistungen in einem anderen Bundesland. Eine teleologische (= von der Zielsetzung des Gesetzgebers ausgehende Auslegung) Reduktion der Vorschrift kommt entgegen der Auffassung des VG Berlin (InfAuslR 1996, 186) im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut der Vorschrift nicht in Frage.

OVG Niedersachsen 4 M 5451/96, B.v. 1.10.96, IBIS e.V.: C1129. § 120.5 BSHG verstößt nicht gegen Art. 23 GK. § 120.5 beschränkt nicht dem Umfang der Sozialhilfe, sondern verweist lediglich an einen bestimmten Sozialhilfeträger und schränkt damit allenfalls faktisch die Freizügigkeit ein. Auch Inländer können im Einzelfall aus dem Selbsthilfegebot des § 2 BSHG gehalten sein, einen bestimmten Wohnsitz nicht aufzugeben. Zum anderen ist nicht ersichtlich, daß Art. 23 GK Maßnahmen einer Verteilung von Flüchtlingen bzw. der damit verbundenen finanziellen Belastungen unterbinden sollte.

Auch der Grundsatz des Vertrauensschutzes gibt nicht einen Anspruch auf dauerhafte Sozialhilfegewährung, er kann vorliegend nur rechtfertigen, dem Antragsteller eine längere Frist für die Rückkehr in das ursprüngliche Bundesland einzuräumen.

Singemäß ebenso bereits **OVG Nds 4 M 6573/95, B.v. 3.11.95.**

OVG Niedersachsen 4 M 6156/95, B.v. 9.1.96, IBIS e.V.: C1130, FEVS 47/97, 18. Leitsatz: "Zu der nach den Umständen des Falles unabweisbaren Hilfe im Sinne von § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG kann es gehören, dem Hilfesuchenden eine **angemessene Frist** einzuräumen, damit er sich in dem ihm zugewiesenen Aufenthaltsbereich eine angemessene Unterkunft suchen kann."

Die Einräumung einer solchen Frist ist hier deshalb "unabweisbar geboten", weil der Antragsteller in Mecklenburg-Vo. keine Wohnung hat (er hat dort in einem Wohnheim gewohnt) und weil das Sozialamt durch die Ausstellung einer Mietkostenübernahmebescheinigung und die Gewährung von Sozialhilfe einschl. Unterkunftskosten dazu beigetragen hat, daß der Antragsteller sich auf einen Aufenthalt in ihrem Bereich eingerichtet und den Mietvertrag abgeschlossen hat. Offenbleiben kann, ob der Auffassung des VG zu folgen ist, daß die Mietübernahmebescheinigung als Zusicherung im Sinne von § 34 SGB X anzusehen ist, denn der Anspruch auf weitere "unabweisbar gebotene Hilfe" ergibt sich bereits aus § 120.5 BSHG unmittelbar.

Das OVG orientiert sich hierbei an § 3 RegelsatzVO und hält dementsprechend eine Frist für die Wohnungssuche von 6 Monaten ab Zustellung dieses Beschlusses für angemessen. Eine weitere Verlängerung kommt nur in Betracht, wenn der Antragsteller nachweist, daß er sich intensiv, aber vergeblich um eine Wohnung in Mecklenburg-Vo. bemüht hat.

OVG Bremen 2 B 165/96, B.v. 18.11.96, IBIS e.V.: C1131 - Leistungsanspruch wegen Unzumutbarkeit der Rückkehr. § 120.5 BSHG geht als gleichrangiges späteres Bundesgesetz der als einfaches Bundesgesetz geltenden GK vor, Konventionsflüchtlinge haben daher grundsätzlich keinen Anspruch auf Sozialhilfe in einem anderen Bundesland (vgl. OVG Bremen 2. Senat, B.v. 12.8.94).

Aufgrund der **besonderen Umstände des vorliegenden Falles** kann die Anwendung des § 120.5 BSHG jedoch zu unzumutbaren Belastungen für die Antragsteller führen, daher ist vorliegend Sozialhilfe zu gewähren. Beide Antragsteller sind 75 Jahre alt und krank. Die Hilfeleistungen für die Antragsteller werden im wesentlichen von ihrem im selben Haus lebenden Sohn und deren Familie erbracht. Es gibt gewichtige Anhaltspunkte dafür, daß die Einstellung der Hilfe zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Der Sohn kann den Lebensunterhalt für die Antragsteller nicht aus eigenen Mitteln bestreiten. Ob es dem Sohn und der Familie zuzumuten ist, zur Betreuung der Eltern mit diesen nach Sachsen zurückzukehren, kann nicht festgestellt werden. Insbesondere läßt sich nicht ausschließen, daß die Durchführung eines erneuten Umzugs die Antragsteller unzumutbar belastet, zumal die vorherige Wohnung in Leipzig nicht mehr zur Verfügung steht.

VG Köln 5 L 394/97, B.v. 25.2.97, IBIS e.V.: C1132. Bei **Unzumutbarkeit der Rückkehr** in das Land, in dem die Aufenthaltsbefugnis erteilt wurde, kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles (hier für Flüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis aufgrund einer **Altfallregelung**) ein Anspruch auf "unabweisbar gebotene Hilfe" nach § 120.5 BSHG bestehen. Im vorliegenden Fall wurde der Anspruch jedoch mangels ausreichender Anhaltspunkte für einen besonderen Härtefall verneint, da ärztliche Atteste zur Unzumutbarkeit der Rückkehr nicht vorgelegt wurden und von einer Verfestigung der Lebensverhältnisse in Köln nicht ausgegangen werden kann.

VGH Ba-Wü 7 S 2948/96, B.v. 18.12.96, IBIS e.V.: C1270 (NDV-RD 1997, 135) § 120 Abs. 5 BSHG ist auf anerkannte Konventionsflüchtlinge bei Umzug in ein anderes Bundesland nicht anwendbar. Dies ergibt sich aus Art. 23 und 26 der Genfer Flüchtlingskonvention. Im Bericht des federführenden Innenausschusses zur Beschlußempfehlung zum Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts, mit dem auch die Regelung des § 120 Abs. 5 BSHG (damals § 120 Abs. 4) neu geschaffen worden ist, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die ausländergesetzlichen Regelungen sicherstellen müssen, daß übernommene völkerrechtliche Verpflichtungen "uneingeschränkt eingehalten werden können" (BT-Drs 11/6960, S. 43).

OVG Niedersachsen 4 M 4193/96, B.v. 29.11.96, IBIS e.V.: C1134, NVwZ-RR 8/97, 479 Die "unabweisbare Hilfe" gemäß § 120.5 BSHG wie auch die Hilfe nach § 3a Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnsitzes für Spätaussiedler beschränkt sich nicht auf "Fahrkarte und Butterbrot". Im Regelfall ist die Hilfe für **sechs Monate weiterzugewähren**, um die Suche nach einer Wohnung am Zuweisungsort zu ermöglichen.

Diese Frist kann verlängert werden, wenn der Hilfesuchende nachweist, daß er sich intensiv, aber vergeblich um eine angemessene Unterkunft bemüht hat, aber auch verkürzt werden, wenn ihm der für den Aufenthaltsort zuständige Sozialhilfeträger im Zusammenwirken mit dem für den Zuweisungsort zuständigen Träger eine solche Unterkunft vermittelt. Im Einzelfall, z.B. bei einem jungen, gesunden Alleinstehenden, der eine eigene Wohnung und einen eigenen Hausstand noch nicht hat, kann es reichen, ihm am Zuweisungsort einen Platz in einer Gemeinschaftsunterkunft nachzuweisen, von dem aus er eine Wohnung im Sinne des § 12 BSHG suchen kann.

Anmerkungen:

1. "**Stellungnahme des UNHCR** zur Anwendbarkeit des § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG auf Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention", erhältlich beim UNHCR, Rheinallee 6, 53173 Bonn, Tel. 0228-95709-0.
2. **Materialien zur Entstehungsgeschichte des Art. 23 GK**, aus denen sich nachweisen läßt, daß mit Art 23 GK auch eine Gleichbehandlung mit Inländern bezüglich des Ortes der Hilfestellung beabsichtigt war, können ebenfalls beim UNHCR angefordert werden.

5.4 Passkosten als notwendiger Lebensbedarf nach BSHG

VGH Ba-Wü 6 S 3076/92, B.v. 14.6.94, InfAusIR 1996, 346, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1135.pdf Anspruch auf eine einmalige Beihilfe für Passverlängerungskosten gemäß §§ 11, 12 und 21 BSHG für ehemalige Asylbewerber mit einer Duldung. Passkosten für Ausländer sind ggf. ein durch eine einmalige Beihilfe zu berücksichtigender außergewöhnlicher Bedarf, der in den Regelsätzen nicht enthalten ist, was sich bereits daraus ergibt, daß diese Kosten für Deutsche nicht zum notwendigen Lebensunterhalt gehören (so VGH Ba-Wü 6 S 1336/92, B.v. 16.3.94).

Das BSHG umfaßt nicht nur das physische Existenzminimum, sondern auch solche Aufwendungen, die erforderlich sind, damit der Hilfesuchende seinen gesetzlichen Pflichten nachkommen kann. Sozialhilfe soll ein der Menschenwürde entsprechendes Leben und damit auch ein Leben im Rahmen und unter Beachtung der Gesetze ermöglichen, so daß die hierzu erforderlichen Kosten zum notwendigen Lebensbedarf zu rechnen sind. § 4 AuslG regelt die Paßpflicht für Ausländer. Die Verletzung der Paßpflicht ist nach § 92 Abs. 1 Nr. 2 AuslG strafbar. Ein Paßersatz gemäß § 14 AuslG steht vorliegend nicht zur Verfügung, die Duldungsbescheinigung stellt - auch wenn sie nach § 39 AuslG einen Ausweisersatz beinhaltet - keinen Paßersatz im Sinne von § 4 Abs. 2 AuslG dar, zumal sie nicht zur Einreise in das Heimatland berechtigt.

5.5 Energiekostenanteil im Regelsatz in einem Asylbewerberwohnheim

VG Aachen, 2 K 660/93, Urteil v. 11.7.95, IBIS e.V.: C1214 - info also 1/96, 36. Der Energiekostenanteil im Regelsatz ist unter Berücksichtigung der bekannten bzw. feststellbaren Umstände des Einzelfalles auf Grundlage der nach dem "Statistikmodell" veranschlagten Verbrauchswerte zu ermitteln (= Alleinstehende 148 kwh, Ehepaare ohne Kinder 217 kwh, Ehepaar mit einem Kind 368 kwh) vgl. auch LPK-BSHG, 4. A, § 12 Rn 46. Zugrundegelegt werden kann nicht der Gesamtverbrauch im Wohnheim, umgelegt pro Kopf, da dieser Verbrauch individuell nicht beeinflussbar ist. Ebenso kann nicht aufgrund des Statistikmodells pauschal ein Prozentanteil des Regelsatzes angesetzt werden, wie es der VGH Bayern in seiner Entscheidung vom 11.4.94 zum Anspruch auf Geldleistungen nach § 2 AsylbLG getan hat. Zugrundegelegt werden muß die anteilige Grundgebühr (die ggf. geringer ausfällt, weil nur ein Stromzähler für alle Bewohner vorhanden ist) zzgl. der Kosten des nach dem Statistikmodell für einen entsprechenden Haushalt zugrundegelegten Durchschnittsverbrauchs zu den Kosten des örtlichen Stromtarifs.

5.6 Anspruch auf Krankenhilfe: Dolmetscherkosten, Vorleistungen des Krankenhauses zur Notfallbehandlung, ...

BVerwG 5 C 20.95 U.v. 25.1.96 - IBIS e.V.: C1136 , ZfSH/SGB 11/96, 589; EZAR 460 Nr. 15; NJW 1996, 3092; FEVS 47/97, 54: Leitsatz. "Krankenhilfe nach § 37 BSHG umfasst auch die Übernahme von Kosten sprachlicher Hilfeleistungen durch eine Begleitperson ("**Dolmetscherkosten**"), wenn und soweit der Anspruch auf **Krankenhilfe** ohne sprachliche Hilfestellung nicht erfüllt werden kann."

Mangelnde Deutschkenntnisse dürfen nicht zu einer Verkürzung der für die Krankenbehandlung notwendigen Hilfeleistungen führen. Zu berücksichtigen ist, daß es Fälle gibt, in denen das Vorliegen einer Erkrankung oder ihr Schweregrad ohne Sprachmittler nicht festgestellt werden können. Mit den Aufgaben der Krankenhilfe nach BSHG wäre daher nicht vereinbar, die Übernahme von Dolmetscherkosten auf Ausnahmefälle wie die einer schweren, akut lebensbedrohlichen Erkrankung zu beschränken.

Ob und in welchem Umfang Dolmetscherkosten erforderlich sind, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Maßgeblich ist, ob der Antragsteller sich in deutsch oder einer anderen Sprache mit dem Arzt verständigen kann und wie intensiv die Verständigung nach Art und Schwere der Erkrankung und nach Art der Behandlung sein muß, um eine effektive Hilfe zu gewährleisten. Sprachmittlerkosten entstehen nicht notwendigerweise, da in aller Regel Vertrauenspersonen wie Angehörige oder sonst Nahestehende als Sprachmittler zur Verfügung stehen werden, da diese Hilfe typischerweise unentgeltlich erbracht wird können im Einzelfall Aufwendungen wie die Fahrtkosten der Begleitperson vom Krankenhilfeanspruch mit umfasst sein.

Daß das Bundessozialgericht die Übernahme von Dolmetscherkosten aus Mitteln der Krankenversicherung abgelehnt hat (BSG v. 10.5.95, 1 RK 20/94, MDR 1995, 1045, betr. Gebärdendolmetscher), steht dem nicht entgegen. Der Umfang der Krankenhilfe nach BSHG entspricht zwar "in der Regel" den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung, kann aber in einem Ausnahmefall wie hier auch weitergehend sein als die Leistungen nach SGB V.

OLG Köln 5 U 145/94, B.v. 22.8.94, IBIS e.V.: C1137, NJW-RR 1995, 366 Wird ein Asylsuchender zur ärztlichen Notfallbehandlung in ein Krankenhaus aufgenommen, so entstehen **Ansprüche des Krankenhauses auf Erstattung der Behandlungskosten nur gegen den Sozialhilfeträger** (bei Vorleistung des Krankenhauses als Notshelfer evtl. nach § 121 BSHG), **nicht jedoch gegen den Patienten**. Der Honoraranspruch des Krankenhausträgers ist - wie bei Kassenpatienten - vom übrigen Behandlungsvertrag abgekoppelt.

Wen ein Krankenhaus eine kassenärztlich verordnete Behandlung ohne Vorlage einer Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse durchführt, darf der Patient davon ausgehen, daß das Krankenhaus mit der Kasse abrechnet. Eine Verweigerung der Kostenübernahme durch die Kasse etwa mit der Begründung, die Behandlung sei nicht notwendig, geht allenfalls dann zu Lasten des Patienten, wenn der Krankenhausträger diesen unter gehöriger Aufklärung über die Rechtslage darauf hingewiesen hat, daß die Kostenübernahme zweifelhaft sei und der Patient damit rechnen müsse, im Weigerungsfall wie ein Selbstzahler persönlich wegen der Kosten in Anspruch genommen zu werden.

Nichts anderes kann für den Fall gelten, daß ein Patient wie hier als Sozialhilfeberechtigter ins Krankenhaus aufgenommen wird. Bis zu einem ausdrücklichen Hinweis auf eine andere Rechtslage darf er davon ausgehen, daß er selbst mit den Kosten nicht belastet wird. Hieran ändert sich auch nichts durch eine entsprechende Klausel in den allgemeinen Vertragsbedingungen des Krankenhauses, die als überraschenden Klausel anzusehen sind, deren Wirksamkeit an § 3 AGBG scheitert.

5.7 Weitere Entscheidungen zum BSHG

BVerwG, U.v. 20.10.88, IBIS e.V.: C1138, NVwZ 1989 S. 671: Ein Ausländer mit rechtmäßigem Aufenthalt ist nicht verpflichtet, als Form der **Selbsthilfe** im Sinne des § 2 Abs. 1 BSHG **in sein Heimatland** oder ein Drittland **zurückzukehren**, wenn er hier Sozialhilfe in Anspruch nimmt.

Anmerkung: Zur Rückkehr als Selbsthilfemöglichkeit für **illegal** hier lebende Ausländer vgl. Abschnitt 3 dieser Übersicht, insbes. OVG Hamburg: In solchen Fällen besteht regelmäßig Anspruch auf die (gegenüber dem BSHG gekürzten) Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG, die Einstellung der Hilfe wäre ebenfalls unzulässig.

BVerwG 5 C 38/92, U.v. 12.10.93, IBIS e.V.: C1215. Anspruch auf 15 % des Regelsatzes als **Taschengeld für Untersuchungshäftlinge**. In NDV 94, 152

Anmerkung: Für ausländische Abschiebe- oder Untersuchungshäftlinge ohne legalen Aufenthaltsstatus ist das Taschengeld nach § 3 AsylbLG zu zahlen, vgl. Abschnitt 3.3 dieser Übersicht. Ausländische Strafgefangene haben Anspruch auf Taschengeld nach § 46 Strafvollzugsgesetz.

OVG Niedersachsen 4 M 1948/93, B.v. 22.6.93, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1216.pdf: Sozialamt muß die Hilfe an alleinstehende Asylsuchende **monatlich auszahlen**. Wöchentliche Zahlung (begründet mit der pauschalen Unterstellung möglichen Mißbrauchs) ist unzulässige Ermessensausübung (§§ 1,3,4,22 BSHG).

OVG Sachsen 2 S 183/93, B.v. 19.08.93, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1139.pdf, info also 1/94, 28ff; SächsVBL 5/94, 113. Der geleistete **Barbetrag** von 60.- DM/Monat in Sachsen nach § 120.2 BSHG (alt) muß auf 80.- DM/Monat angehoben werden.

OVG Niedersachsen 4 M 7796/94, B.v. 08.12.95, IBIS e.V.: C1217. Anspruch auf Mietkostenübernahme, **Maklerkosten** und **Mietkaution** für Kriegsflüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis (die Rechtsprechung des OVG Nds. macht bzgl. dieser Leistungen für die angemessenen Kosten der Unterkunft keinen Unterschied zwischen Leistungsberechtigten nach BSHG unmittelbar und Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG).

VG Gießen 4 E 366/93, Gerichtsbescheid v. 23.08.94 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1218.pdf Die Heranziehung eines Asylbewerbers zu den **Unterkunftskosten** in der Gemeinschaftsunterkunft ist rechtswidrig, da weder das BSHG noch das AsylVfG (im Gegensatz zu AsylbLG) ein Entgelt für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft vorsieht. Aufwendungsersatz (§§ 683/670 BGB) kann ebenfalls nicht geltend gemacht werden, da dies voraussetzt, daß die Unterkunft dem *objektiven* Interesse des Klägers entspricht (vgl. Palandt, BGB § 683 Rn 4, 679 Rn 1 sowie BGHZ 16,12) und nicht auszuschließen ist daß der Kläger anderswo oder privat kostengünstiger hätte wohnen können, und ihm dies verwehrt blieb da er wegen der Verpflichtung gemäß AsylVfG in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen mußte. Ein Entgelt kann auch nicht nach §§ 50, 45 SGB X verlangt werden, da es sich weder um eine Sozialhilfe(sach)leistung i.S. d. § 8 BSHG handelt, da der Kläger unabhängig von seiner Sozialhilfebedürftigkeit aus sicherheitsbedingten Gründen in eine Gemeinschaftsunterkunft einzuweisen war. Es handelt sich auch nicht um einen Aufwendungsersatz für erweiterte Sozialhilfeleistungen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BSHG, da es sich gerade nicht um Sozialhilfe handelt und § 11 regelmäßig voraussetzt, daß der Hilfeempfänger mit der "erweiterten Hilfe" einverstanden war.

VGH Hessen 9 UE 2622/94, B.v. 29.02.96, NDV-RD 1/97, 15 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1140.pdf bestätigt (mit ausführlicher Begründung) den o.g. Gerichtsbescheid des VG Gießen.

BVerwG 5 C 23.95, U.v. 29.02.96, IBIS e.V.: C1141, ZfSH/SGB 9/96, 469; EZAR 460 Nr. 14; NJW 1996, 2744; FEVS 47/97, 68: Ausländer mit **Diplomatenstatus** können regelmäßig keine Sozialhilfe in Deutschland beanspruchen. Ausnahmen kommen in Betracht, wenn der Ausländer zuvor aus dem diplomatischen Dienst des Entsendestaates ausgeschieden ist oder - wegen Handlungsunfähigkeit des Entsendestaates - jedenfalls jegliche diplomatische Tätigkeit faktisch eingestellt hat.

6. Entscheidungen zu anderen Sozialleistungen

Hinweise zur Rechtsdurchsetzung

Für Leistungen nach AFG einschl. Arbeitserlaubnisrecht, Krankenversicherung, Schwangerschaftsabbruch, Erziehungsgeld, Pflegeversicherung sowie Schwerbehindertengesetz sind die **Sozialgerichte** zuständig. Das Verfahren vor dem Sozialgericht ist grundsätzlich gerichtskostenfrei.

Zur Rechtsdurchsetzung kann in dringenden Fällen ggf. in gleicher Weise wie im Sozialhilferecht ein **Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung** gestellt werden.

Für Leistungen nach BAföG, Wohngeldgesetz, Wohnungsbindungsgesetz (Wohnberechtigungsschein), Kinder- und Jugendhilfegesetz und nach den Landespflegegeldgesetzen sowie Verfahren gegen das ausländerrechtliche Arbeitsverbot sind die **Verwaltungsgerichte** zuständig. Verfahren in Fragen der Sozialhilfe (einschl. AsylbLG), KJHG, Ausbildungsförderung, Pflegegeld sowie Asylrecht sind gerichtskostenfrei (§ 188 VwGO; § 83b AsylVfG). In Fragen des Wohngeldes, des Wohnberechtigungsscheines und des Ausländergesetzes können Gerichtskosten erhoben werden, ggf. sollte Prozesskostenhilfe beantragt werden.

Ansprüche auf Kindergeld ab dem 1.1.1996 sind im Einkommensteuergesetz geregelt, Rechtsmittel ist der Einspruch (kostenfrei), für das Klageverfahren sind die **Finanzgerichte** zuständig, Gerichtskosten können erhoben werden, ggf. sollte Prozesskostenhilfe beantragt werden. Das (kostenfreie) Sozialgerichtsverfahren gilt nur für Anspruchszeiträume bis 31.12.1995.

6.1 Arbeits- und Ausbildungserlaubnis, Sprachförderung

Vorbemerkung: Das ausländerrechtliche Verbot einer **beruflichen Ausbildung**, einer (nichtselbständigen) Erwerbstätigkeit wie auch das ausländerrechtliche Verbot eines **Studiums** ist weder im AsylVfG (mit Ausnahme des auf höchstens 3 Monate beschränkten Aufenthaltes in der Erstaufnahmeeinrichtung - § 61 AsylVfG) noch (für Ausländer mit Duldung) im AuslG festgelegt (vgl § 60 AsylVfG; § 56.3 AuslG). Soweit entsprechende Verbote als "Auflage" von der Ausländerbehörde festgesetzt werden, liegen diese Verbote im Ermessen der Behörde und folgen keineswegs einer zwingenden gesetzlichen Vorschrift. Zumindest wenn einzelfallbezogene Gründe gegen die Verbote sprechen (z.B. die Möglichkeit, während Ausbildung bzw. Studium den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe selbst sicherzustellen), müßte die ausländerrechtliche Auflage aufgehoben werden können, d.h. es sollte ein entsprechender Antrag gestellt und ggf. die Streichung der Auflage *verwaltungsgerichtlich* durchgesetzt werden.

Die Erteilung einer **Arbeits-erlaubnis** durch das Arbeitsamt richtet sich nach der Arbeits-erlaubnisverordnung (AEVO). Ein ausländerrechtliches Verbot einer nichtselbständigen Erwerbstätigkeit ist weder im AsylVfG (mit Ausnahme des Aufenthaltes in der Erstaufnahmeeinrichtung - § 61 AsylVfG) noch für Ausländer mit Duldung im AuslG festgelegt (vgl § 60 AsylVfG; § 56.3 AuslG). Auch im Falle einer **Passeinzugsbescheinigung** mit Meldefrist kann nach Arbeitsmarktlage eine allgemeine Arbeits-erlaubnis erteilt werden (vgl § 5 Nr. 4 AEVO, der Präsident des Landesarbeitsamtes Bln-Bra. hat dies mit Schreiben v. 13.12.96 - AZ Ib2 - 5751- bestätigt, die einzelnen Arbeitsämter wurden angewiesen, entsprechend zu verfahren).

In § 2 AEVO sind diejenigen Ausländergruppen aufgeführt, die **unabhängig von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes** eine "besondere Arbeits-erlaubnis" für Tätigkeiten jeder Art beanspruchen können. Zu verweisen ist insbesondere auf den Anspruch von Ausländern mit **Aufenthaltsbefugnis** ohne die ansonsten erforderliche sechsjährige Wartezeit, wenn die Flüchtlinge hier einen Schulabschluß oder eine berufsvorbereitende Maßnahme abgeschlossen haben oder einen Ausbildungsvertrag für eine Berufsausbildung vorlegen können (§ 2 Abs. 3 AEVO); sowie auf die **Härtefallregelung** in § 2 Abs. 7 AEVO.

Der Anspruch auf eine Erlaubnis für eine beruflichen Ausbildung bzw. eine (nichtselbständigen) Erwerbstätigkeit kann erforderlichenfalls beim *Sozialgericht* auch mittels **Antrages auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung** durchgesetzt werden. Zum Nachweis der Dringlichkeit sollte möglichst ein konkretes Arbeits- bzw. Ausbildungsangebot benannt werden können, ein Ablehnungsbescheid des Arbeitsamtes ist nicht erforderlich, es reicht, daß die Erlaubnis beantragt, aber nicht erteilt worden ist.

Konventionsflüchtlinge haben Anspruch auf sozialrechtliche Inländergleichbehandlung (Art. 7, Art. 23, Art. 24 Genfer Flüchtlingskonvention). Sie haben wie Asylberechtigte ohne Wartezeit Anspruch auf die **besondere Arbeits-erlaubnis**, so ausdrücklich § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AEVO. Eine Benachteiligung gegenüber Deutschen bei ABM und Qualifizierungsmaßnahmen und BAB sowie (wg. fehlender Verfügbarkeit) bei der AIHi dürfte wg. Verstoßes gegen die GK rechtswidrig sein.

Der Anspruch von Asylberechtigten auf **Sprachförderung** ist in § 62a AFG (vgl. unten SG Berlin) sowie in den "**Garantiefondsrichtlinien Schul- und Berufsbildungsbereich**" v. 15.4.96 (Anträge sind bei den örtlichen Stadtverwaltungen bzw. Landkreisen zu stellen) sowie den "**Garantiefondsrichtlinien Hochschulbereich**" v. 15.4.96 (Anträge sind an die Otto Benecke Stiftung, Kennedyallee 105, 53175 Bonn zu richten). Die Garantiefondsrichtlinien sind veröffentlicht in "Gemeinsames Ministerialblatt" 1996, S. 265 und S 274).

Die Verweigerung dieser Leistungen für **Konventionsflüchtlinge** dürfte rechtswidrig sein (so die Ausländerbeauftragte der Bundesregierung mit Schreiben v. 23.12.1996 - AS 2 - 20001-4 - an die Bundesanstalt für Arbeit, unter Verweis auf das Urteil des BVerwG zum BAföG, auf die im Rahmen des AFRG - BT-Drs 13/4941 - vorgesehene entsprechende Neufassung des § 63 SGB III sowie auf die GK. Das Schreiben ist abgedruckt in **InfAusIR 4/97, 170.**)

Rechtsprechung:

SG Berlin S 61 Ar 2045/95, B.v. 06.06.96, info also 4/96, 195. www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1142.pdf
Eine **Asylberechtigte** hat gem. § 62a Abs. 4 Satz 1 AFG Anspruch auf Teilnahme an einem 6 Monate dauernden ganztägigen **Deutsch-Sprachlehrgang** (d.h. "Eingliederungshilfe" zum Lebensunterhalt sowie Maßnahmekosten). Voraussetzungen sind materielle Bedürftigkeit, in der Regel eine Erwerbstätigkeit im Herkunftsland von mindestens 70 Tagen im letzten Jahr vor der Ausreise sowie das Fehlen der für die berufliche Eingliederung erforderlichen Deutschkenntnisse. Die vom Arbeitsamt angeführte Begrenzung des Anspruches auf einen **Dreijahreszeitraum nach Einreise ist vom Gesetz nicht gedeckt**, da im Gegensatz zur Auffassung des Arbeitsamtes nicht davon auszugehen ist, daß innerhalb von drei Jahren die zur beruflichen Eingliederung erforderlichen Deutschkenntnisse bereits erworben wurden. Für eine dauerhafte berufliche und gesellschaftliche Eingliederung sind nicht nur lückenhafte Deutschkenntnisse, sondern grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprache notwendig, jede Verbesserung der vorhandenen Sprachkenntnisse ist dem Ziel der Eingliederung dienlich (vgl. Menard-Niesel, AFG-Komm., § 62a Rn 28). Etwas anderes gilt nur, wenn die Antragstellerin bereits so perfekt deutsch sprechen würde, daß eine Verbesserung kaum noch möglich wäre.

SG Berlin S 58 Ar 3703/95, B.v. 16.08.96, IBIS e.V.: C1143. Eine **Asylbewerberin** hat gem. § 40c AFG i.V.m. § 29 Abs. 2 AFG sowie § 2 der "Anordnung über die Förderung der Berufsausbildung von ausländischen Auszubildenden sowie von lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten deutsche Auszubildenden" Anspruch auf Vermittlung in überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen. Weder I § 40c noch in der genannten Anordnung wird ein bestimmter ausländerrechtlicher Status als Leistungsvoraussetzung angeführt. Gem. § 36 AFG ist eine Prognose anzustellen, ob hinreichend Aussicht auf Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Abschluß der Ausbildung besteht, hierbei sind beispielsweise der Verlauf des Asylverfahrens, die bisherige Aufenthaltsdauer und die landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften über die Duldungspraxis in die Prognose einzubeziehen. Zugunsten der Klägerin spricht, daß im Asylverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt wurde und daß auch bei negativen Ausgang des Asylverfahrens aufgrund der Aufenthaltsdauer eine Abschiebung nicht konkret droht. Eine gegenteilige Weisung des Landesarbeitsamtes, die Asylbewerber generell von solchen Maßnahmen ausschließt, ist rechtswidrig. Gerade Ausländer, die nicht Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben, benötigen die besonderen Hilfen des § 40 c.

6.2 Ausbildungsförderung (BAföG) und Arbeitslosenunterstützung (AFG)

- Ausländische **Studierende** haben einen **Bafög** Anspruch nur, wenn sie asylberechtigt sind oder wenn sie selbst oder ihre Eltern bereits einige Jahre hier gearbeitet haben, vgl § 8 BAföG.
- Die selben Voraussetzungen wie für das Bafög gelten für den Anspruch Auszubildender auf Berufsausbildungsbeihilfe (**BAB** - Beihilfe zur **beruflichen Erstausbildung** gemäß § 40 AFG).
- Da Studierende und Auszubildende **keine Sozialhilfe** bekommen (§ 26 BSHG), besteht auch für Ausländer mit Bleiberecht (Aufenthaltsbefugnis usw.) aufgrund drohenden Entzuges der Sozialhilfe bei Aufnahme einer Ausbildung ein faktisches Ausbildungsverbot.

BVerwG 11 C 1.95 v. 27.09.95, InfAusIR 02/96, 76; NVwZ 11/96, 1104; www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2071.pdf Nach § 51 AuslG anerkannte Flüchtlinge (**Konventionsflüchtlinge**) haben entgegen dem Gesetzeswortlaut Anspruch auf BAföG.

BSG v. 27.01.77 - BSG-E 43,153; BSG v. 22.06.77 - BSG-E 44,82; BSG v. 27.11.77 - BSG-E 45,153; BSG v. 09.09.86 - IBIS e.V.: C1145, InfAusIR 87, 156 + EZAR 432 Nr. 1; SG Fulda, B.v. 28.03.85, IBIS e.V.: C1146, InfAusIR 86, 16; BSG, InfAusIR 1988, 6:

Die **Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt als Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosenhilfe** setzt eine Arbeiterlaubnis nicht voraus, da die Arbeiterlaubnis erst erteilt werden kann wenn eine Arbeit gefunden wurde. Die Arbeitslosenhilfe kann mangels Verfügbarkeit nur dann eingestellt werden, wenn das Arbeitsamt **nachweislich ein Jahr lang intensive, vergebliche Vermittlungsbemühungen** für den Arbeitslosen unternommen hat.

LSG Ba-Wü L 5 Ar 2474/94, B.v. 02.10.96 - IBIS e.V.: C1219, InfAusIR 3/1997, 116 Die Bedürftigkeit eines Ausländers (als Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe) entfällt nicht dadurch, daß ein Dritter für ihn gegenüber der Ausländerbehörde eine **Verpflichtungserklärung** im Sinne des § 84 AuslG abgegeben hat. Aufgrund der Verpflichtungserklärung könnte allenfalls das Arbeitsamt von dem Erklärenden die dem Ausländer zu zahlende Arbeitslosenhilfe erstattet verlangen. Ob ein solches Erstattungsbegehren Erfolg haben könnte, braucht das Gericht im Rechtsstreit um den AIHi-Anspruch nicht zu entscheiden.

6.3 Krankenversicherungsleistungen für Familienangehörige (§ 10 SGB V)

Vgl. zur Familienversicherung nach § 10 SGB V **Schlikker, M.** Diskriminierung von Ausländern im Bereich der sozialen Sicherheit..., in Barwig, K. u.a., Vom Ausländer zum Bürger, Baden-Baden 1994, S. 531ff.

BSG v. 28.06.84 - 3 RK 27/83, IBIS e.V.: C1148, InfAusIR 1984,322; EZAR 401.1 - Dem gewöhnlichen Aufenthalt steht nicht entgegen, daß sich die Ehefrau als Asylbewerberin aufhält. Ihr Anspruch ergibt sich auch aus dem Zweck der Familienkrankenhilfe. Der Versicherte erhält mit dem Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis den Schutz vor Belastungen, die ihm aus Krankheiten seiner Angehörigen erwachsen. Dabei handelt es sich um aktuelle Ereignisse. Die Versicherung wirkt sofort, und der Schutz vor dem Risiko der Krankheit eines Angehörigen kann ebenfalls nicht von lange dauernden Gegebenheiten abhängen.

BSG v. 23.10.84 - 8 RK 12/84, IBIS e.V.: C1149, InfAusIR 1985,77 - Mit dem Tatbestand des "sich gewöhnlich im Inland Aufhaltens" soll bezweckt werden, daß Familienkrankenhilfeleistungen nicht ins Ausland erbracht werden, auch nicht an Familienangehörige, die im Ausland leben und sich nur kurzfristig, etwa besuchsweise, im Inland aufhalten oder gar zu dem Zweck, sich eine Leistung der deutschen Krankenversicherung zu verschaffen. Das ist aber nicht der Fall, wenn die Ehefrau zusammen mit dem Versicherten in der Bundesrepublik lebt und das Schicksal des Ehemannes auch weiterhin teilen will. Insoweit können für die Ehefrau keine höheren Anforderungen gelten als für den Versicherten, dessen Versicherungspflicht bereits aufgrund seines Beschäftigungsverhältnisses besteht und für den der gewöhnliche Aufenthalt nicht gefordert wird. Es muß in solchen Fällen reichen, daß der Familienangehörige unter den gleichen Umständen wie der unterhaltspflichtige Versicherte in Deutschland lebt, jedenfalls solange der Aufenthalt nicht illegal ist.

6.4 Kinder- und Erziehungsgeld

Vorbemerkung: Der Anspruch auf **Kindergeld, Erziehungsgeld** und **Unterhaltsvorschuß** wurde mit dem "Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogrammgesetz" (SKWPG) zum 1.1.94 eingeschränkt auf Ausländer, die im Besitz einer befristeten oder unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung sind. Von der - insbesondere beim Erziehungsgeld bereits in den Jahren zuvor erfolgten schrittweisen Streichung der Ansprüche - betroffen sind neben Ausländern mit Duldung und Aufenthaltsgestattung insbesondere Inhaber einer **Aufenthaltsbefugnis** und Inhaber einer **Aufenthaltsbewilligung**.

Die Begründung der Bundesregierung im Gesetzentwurf (BT-Drs. 12/5002): *"Mit dieser Regelung wird der Anspruch auf die Ausländer begrenzt, von denen zu erwarten ist, daß sie auf Dauer in Deutschland bleiben werden."* Diese Begründung stellt eine Verdrehung der Tatsachen dar, denn vom Ausschluß der Leistung sind zahlreiche ehemalige ImmigrantInnen und Flüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis betroffen, die aus humanitären und anderen Gründen ein dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland erhalten haben. Tatsächlich wird erst durch die vorgenommene Streichung der Leistungen ein dauerhaftes Bleiberecht geradezu verhindert: Nach acht Jahren Aufenthalt kann eine Aufenthaltsbefugnis in eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis umgewandelt werden, vorausgesetzt das erzielte Einkommen liegt über dem Sozialhilfeniveau. Arbeiterfamilien mit mehreren Kindern können - im Gegensatz zu Alleinstehenden und Kinderlosen - angesichts niedriger Löhne ohne Kindergeld kaum ein Einkommen erzielen, daß über ihrem Sozialhilfebedarf liegt, bei größeren Familien ist dies geradezu unmöglich. Die Beschneidung des dauerhaften Aufenthaltsrechtes von Familien mit Kindern durch Streichung des Kindergeldes stellt daher eine möglicherweise verfassungswidrige Benachteiligung dar (Verstoß gegen Art 3 u. 6 GG).

Konventionsflüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis (mit Konventionspass aufgrund Anerkennung nach § 51 AusIG) haben Anspruch auf sozialrechtliche Inländergleichbehandlung (Art. 7, Art. 23, Art. 24 Genfer Flüchtlingskonvention). Ein Anspruch auf Inländergleichbehandlung von Flüchtlingen bei der Gewährung der meisten Sozialleistungen ergibt sich auch aus der EG Verordnung 1408/71, Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 (gilt allerdings nicht für die Sozialhilfe, vgl. zu den Leistungen im Einzelnen Art. 4 der VO).

Hieraus folgt ein **Anspruch auf Kindergeld entgegen dem Wortlaut des Kindergeldgesetzes**. Zudem kann hieraus ein Anspruch auf weitere Sozialleistungen abgeleitet werden, u.a. entgegen dem Gesetzeswortlaut auf **Erziehungsgeld** (dies folgt aus EuGH v. 10.10.96, ebenso LSG Ba-Wü v. 29.8.96, s.u.).

Den Anspruch auf *Kindergeld* hat die **Bundesanstalt für Arbeit mit Runderlaß Nr 125/93 v. 20.12.93** bestätigt und die Arbeitsämter angewiesen, das Kindergeld an Konventionsflüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis entgegen dem Gesetzeswortlaut auszuzahlen. Dasselbe ergibt sich aus einer Weisung des Bundesministeriums für Familie und Senioren - gemeins. Rundschreiben BMFuS und BMI v. 6.1.94 "Zahlung von Kindergeld", in GMBI (gemeinsames Ministerialblatt) 1994, S. 70 u. S. 94.

Der Anspruch von Konventionsflüchtlingen auf *Erziehungsgeld* muß in der Praxis ggf. - wie teils trotz der o.g. genteiligen Weisungslage auch der Kindergeldanspruch - im Sozialgerichtsverfahren erstritten werden.

Rechtsprechung

Eine Fundstellenübersicht der neueren Entscheidungen des **BSG** zum BKGG und zum BErzGG findet sich in **ZAR-Aktuell Nr. 1/96** v. 10.2.96.

Kindergeld:

BSG v. 15.12.92, SGb 1994, 85ff. m. Anm. Wollenschläger/Halbleib und **BSG v. 08.12.93, IBIS e.V.: C1150, NVwZ 1994, 830** Die Anerkennung als Asylberechtigter bewirkt - entgegen der früheren Rspr. des BSG - seit der Änderung des BKGG 1989 keinen rückwirkenden Anspruch mehr auf Kindergeld für die **Asylverfahrensdauer**.

SG Speyer S 8 Kg 34/94, Urteil v. 24.05.95, IBIS e.V.: C1151 Kindergeldanspruch von Konventionsflüchtlingen mit Aufenthaltsbefugnis unter Verweis auf die o.g. Rechts- und Erlaßlage.

LSG Ba-Wü L 1 Kg 1280/96, Urteil v. 29.08.96, IBIS e.V.: C1152, NVwZ-Beilage 1/97, 8; EZAR 452 Nr 2. Kindergeldanspruch von **Konventionsflüchtlingen** mit Aufenthaltsbefugnis unter Verweis auf die Gleichstellung anerkannter Flüchtlinge mit Deutschen in der Genfer Flüchtlingskonvention; ebenso in dem Gesetz über die Rechtsstellung der Staatenlosen; ebenso auch in Art. 2.1 und 3.1 der EG-VO 1408/71 i.V.m. § 42 BKGG.

BSG 10 RKg 22/94 und 23/94 U.v. 31.10.95, IBIS e.V.: C1153, InfAusIR 6/96, 220; EZAR 450 Nr 8 - Der Wegfall des Kindergeldanspruches für Ausländer mit **Aufenthaltsbefugnis** aufgrund **Altfallregelung** durch das 1. SK-WPG ab 1.1.94 verstößt nicht gegen Grundsätze des Vertrauensschutzes, ist nicht verfassungswidrig und gilt auch für vor dem 1.1.94 geborene Kinder. Ausdrücklich offen läßt das BSG dabei die Frage, ob dies auch für die steuerliche Entlastungsfunktion des Kindergeldes gilt. Dies spielte vorliegend aber keine Rolle, denn der Antragsteller lebt ausschließlich von Sozialhilfe, so daß das Kindergeld für ihn nicht ersatzlos weggefallen ist, sondern *durch entsprechende Sozialhilfeleistungen ersetzt* wurde.

Soweit der durch fehlendes Kindergeld und dadurch verursachte Sozialhilfebedürftigkeit verhinderte Anspruch auf eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach § 35 AuslG verfassungsrechtlich bedenklich sein sollte, könne das AuslG ohne weiteres verfassungskonform so ausgelegt werden, daß es auf nur auf den gesicherten Lebensunterhalt *nach* der Erteilung der unbefristeten Erlaubnis ankommt und der erst dann zu realisierende Kindergeldanspruch mitberücksichtigt wird.

BSG 10 RKg 2/96 U.v. 19.12.95, IBIS e.V.: C1154 Kein Anspruch auf Kindergeld für Ausländer mit Altfallaufenthaltsbefugnis, wenn der Einkommensverlust *weitgehend* durch Inanspruchnahme von Sozialhilfe ausgeglichen werden kann (vorliegend ein Verlust von 120.- mtl). Vertrauensschutz (Art. 20.3 GG) könnte allenfalls einen vorübergehenden Fortbestand der Kindergeldleistungen rechtfertigen. Bedenkenswert erscheint dies bei Familien, deren Einkommen zum Januar 1994 in *erheblichem* Umfang gemindert wurde, ohne daß dies durch anderweitige Sozialleistungen aufgefangen wurde.

Im vorliegenden Fall kann ungeprüft bleiben, ob das Kindergeld Ausländern ohne Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung zwar nicht in seiner Funktion als allgemeine Sozialleistung, wohl aber in seiner steuerlichen Entlastungsfunktion zustehen müsste, denn der Kläger ist nicht einkommensteuerpflichtig.

LSG Rheinland-Pfalz L 5 Kg 44/95 v. 10.10.96, IBIS e.V.: C1155, InfAusIR 1997, 117; ZfF 1998, 111: Für den Kindergeldanspruch **genügt ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes** in Deutschland, eine Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung benötigt das Kind (im Unterschied zum anspruchsberechtigten Elternteil) nicht - vgl. § 1 BKGG.

BSG 10 RKg 24/95 v. 30.09.96: § 1 BKGG setzt den tatsächlichen Besitz einer Aufenthaltserlaubnis voraus, für den Zeitraum einer von der Ausländerbehörde zugebilligten **Rückwirkung der Erlaubnis** besteht kein Anspruch.

Erziehungsgeld:

BSG 14 REg 1/94, U.v. 22.02.95, IBIS e.V.: C1097, EZAR 455 Nr. 9 Die Einschränkung des Erziehungsgeldanspruches ab 1.7.93 auf Ausländer mit Aufenthaltsberechtigung oder -erlaubnis gilt nicht für vor diesem Zeitpunkt geborene Kinder.

BSG 14 REg 1/95, U.v. 06.09.95, IBIS e.V.: C 1156, EZAR 455 Nr. 10 Die Einschränkung des Erziehungsgeldanspruches ab 27.6.93 auf Ausländer mit Aufenthaltsberechtigung oder -erlaubnis gilt auch für vor diesem Zeitpunkt gezeugte, aber erst danach geborene Kinder.

BSG 14 REg 7/94, U.v. 22.02.95 - EZAR 457 Nr. 11 Die Einschränkung des Erziehungsgeldanspruches für nach dem 30.6.89 geborene Kinder gilt auch für rechtskräftig anerkannte Asylberechtigte, die den geforderten Aufenthaltstitel noch nicht besitzen.

BSG 14 REg 8/95, U.v. 28.02.95, IBIS e.V.: C1158, SGB 5/96, 269. Die Einschränkung des Erziehungsgeldanspruches für nach dem 30.6.89 geborene Kinder gilt auch für die ausländische Ehefrau eines Deutschen, die nach AuslG Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis hat, aber wegen von den Behörden des Herkunftslandes (Zerfall des ehem. Jugoslawiens, noch keine funktionsfähige mazedonische Botschaft) zu vertretender Schwierigkeiten bei der Paßverlängerung den geforderten Aufenthaltstitel noch nicht besitzt. Ein **sozialrechtlicher Herstellungsanspruch** kann weder mit dem Fehlverhalten der Behörden des Herkunftslandes noch mit dem Fehlverhalten der Ausländerbehörde begründet werden.

Anmerkung: Die beiden letztgenannten Entscheidungen des BSG können geradezu als Aufforderung an die Ausländerbehörden zu rechtswidrigem Verhalten aufgefasst werden. Offen bleibt, ob ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch gegen die Ausländerbehörde oder deren Sachbearbeiter besteht.

EuGH C 245/94 sowie C 312/94, U.v. 10.10.96; IBIS e.V.: C1159; NJW 1/97; InfAuslR 1/97, 5; EZAR 830 Nr. 17: Erziehungsgeld ist eine Familienleistung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der **EG-VO 1408/71**. Gemäß Art 73 der VO ist die Leistung - entgegen dem Wortlaut des BErzGG - auch an in einem anderen EG-Land lebende Familienangehörige von in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmern zu zahlen.

Dazu **Anmerkung Röseler in InfAuslR 1/97, 7:** Aus dem EuGH-Urteil kann entgegen dem Wortlaut des BErzGG gefolgert werden, daß gemäß Art 2 Abs. 1 der EG VO 1408/71 ein Anspruch auf Erziehungsgeld für **Konventionsflüchtlinge** mit Anerkennung gem. § 51 AuslG besteht, sowie nach dem Gleichheitsgrundsatz auch ein Anspruch auf Erziehungsgeld für andere Flüchtlinge mit **Aufenthaltsbefugnis**.

Schließlich kann aus dem EuGH-Urteil entgegen der von der bisherigen deutschen Rechtsprechung entwickelten, über den Wortlaut des BErzGG hinausgehenden Auslegung ein Anspruch auf Erziehungsgeld auch für erziehende **Elternteile ohne Arbeitserlaubnisanspruch** gefolgert werden - denn nach dem o.g. Urteil des EuGH dient das Erziehungsgeld nicht dem vollen Ausgleich aller Nachteile eines Verzichts auf eine Erwerbstätigkeit, sondern es wird gerade unabhängig davon gewährt, ob jemand zuvor erwerbstätig war.

LSG Hessen L-6/Eg-309/95 v. 20.09.95, IBIS e.V.: C1160 Mit der Änderung des § 1 BErzGG zum 23.6.1993 beabsichtigte der Gesetzgeber, den Anspruch auf denjenigen Personenkreis zu begrenzen, von dem zu erwarten ist, daß er auf Dauer in Deutschland bleiben werden (BT-Drs 12/4401, S. 46). Im Hinblick auf die hier maßgebliche (**Altfall**)regelung zur Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis, die durch des Ausschluß des Verlängerungsverbot des § 34.2 AuslG gekennzeichnet ist, ist diese Erwartung jedoch gleichfalls angebracht, so daß sich die erteilte Aufenthaltsbefugnis in ihrer Qualität in Bezug auf die Dauer des Aufenthalts von derjenigen einer Aufenthaltsberechtigung im Ergebnis nicht mehr unterscheiden lässt und damit im Rahmen der Erziehungsgeldregelung dieser Aufenthaltsberechtigung i.S.v. § 1 BErzGG gleichsteht. Letzlich kann dies jedoch dahinstehen, da das Kind vor Inkrafttreten der Neufassung geboren ist und aufgrund Vertrauensschutzes nicht unter die Neuregelung fällt, vgl. BSG 14 REg 4/95, U.v. 06.09.95.

6.5 Wohngeld und Wohnberechtigungsschein

Wohngeldverwaltungsvorschrift (WoGVwV 1995, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 146a v. 05.08.95, in Kraft seit 1.1.95) zu § 1 WoGG, Nr. 1.03:

"Ausländer (auch Staatenlose), die sich mit einer Aufenthaltsgenehmigung (Aufenthaltserteilung, Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltsbewilligung, Aufenthaltsbefugnis) oder Duldungsbescheinigung im Geltungsbereich des Gesetzes aufhalten, haben den gleichen Rechtsanspruch auf Wohngeld wie Deutsche, dies gilt auch für Ausländer, denen der Aufenthalt zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet worden ist (§ 55 des Asylverfahrensgesetzes)."

BVerwG 1 B 189.96, U.v. 04.11.96, IBIS e.V.: C1161, InfAuslR 4/97, 156. Wohngeld zählt nicht zu den "sonstigen eigenen Mitteln" zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Anspruch auf Familiennachzug nach § 17 AuslG. Die Inanspruchnahme von Wohngeld kann nicht die Grundlage für den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet bilden.

Wohnungsbindungsgesetz § 5:

"Die Bescheinigung über die Wohnberechtigung ist einem Wohnungssuchenden auf Antrag von der zuständigen Stelle zu erteilen, wenn das Gesamteinkommen die sich aus § 25 Abs. 2 des II. Wohnungsbaugesetzes ergebenden Einkommensgrenzen nicht übersteigt. ... Die Bescheinigung ist zu versagen, wenn auch bei Einhaltung der Einkommensgrenze der Bezug öffentlich geförderter Wohnungen offensichtlich nicht gerechtfertigt wäre."

Obwohl das Wohnungsbindungsgesetz keinerlei Einschränkungen für Ausländer beinhaltet, wird der Wohnberechtigungsschein (WBS) in der Behördenpraxis (und einem Teil der Rechtsprechung) häufig Asylsuchenden und Ausländern mit Duldung verweigert, da es sich bei diesen Personen angeblich "nicht um Wohnungssuchende" handele bzw. der Bezug einer Sozialwohnung "offensichtlich nicht gerechtfertigt" sei. Die teilweise darüber hinausgehende Behördenpraxis (sowie entsprechende Verwaltungsvorschriften) der Verweigerung eines WBS auch für Ausländer mit befristeter Aufenthaltsgenehmigung sowie für (Ausländer und Deutsche), die erst kürzere Zeit am Ort der Antragstellung leben, ist offensichtlich rechtswidrig, da vom Gesetz nirgends gedeckt.

Wollenschläger, Handbuch des Ausländerrechts der BRD, Abschnitt 4A, Rn 257ff. und 263ff., bestätigt den grundsätzlich unabhängig vom ausländerrechtlichen Status bestehenden Anspruch auf Wohngeld und WBS.

6.6 Leistungen für Behinderte: Pflegeversicherung, BSHG, Unfallversicherung, Opfer von Gewalttaten, Schwerbehindertenausweis

Leistungen der **Pflegeversicherung** gibt es wie in der Krankenversicherung nur für Mitglieder, für Familienversicherte nur bei Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, auf die Rechtsprechung des BSG zur Familienkrankenversicherung wird verwiesen (s.o. 6.3).

Leistungen der Pflegeversicherung erhalten zudem nur Personen, die seit Einführung der Pflegeversicherung am 1.1.95 ohne Unterbrechung Mitglied waren, bzw. bei Pflegebeginn ab dem Jahr 2000 vorher **mindestens fünf Jahre pflegeversichert** waren - § 33 SGB XI.

Leistungen der Pflegeversicherung werden **nur in Deutschland** gewährt (Ausnahme: Auslandsreisen bis zu 6 Wochen Dauer).

Zum Export von Pflegeversicherungsleistungen innerhalb der EG konstatiert **Eichenhofer** in VSSR 1994, S. 323 ff. eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke in der hierzu einschlägigen EG-VO 1408/71. **Schirp** (NJW 1996, 1582) hält das Exportverbot der Pflegeversicherung für den Bereich der EG für rechtswidrig.

Pflegeleistungen nach BSHG: Wer die bei der Pflegeversicherung genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, hat Anspruch auf entsprechende Leistungen nach §§ 68/69 BSHG ("Hilfe zur Pflege"), darunter auch das analog zur Pflegeversicherung zu berechnende **Pflegegeld**. Auf diese Leistungen haben gemäß § 120.1 Satz 1 BSHG alle nach BSHG oder nach § 2 AsylbLG Leistungsberechtigten einen Rechtsanspruch (vgl. oben VGH Bayern unter 4.9). Die Leistungen werden nur bei tatsächlichem Aufenthalt in Deutschland gewährt und sind im Gegensatz zur Pflegeversicherung einkommens- und vermögensabhängig, vgl §§ 79/81/88 BSHG. Wenn die Pflegesachleistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichend bemessen sind, müssen nach BSHG ergänzend bedarfsdeckende Leistungen erbracht werden.

Die **Unfallversicherung** besteht kraft Gesetzes für alle Beschäftigten des Unternehmens und für jede Art von Beschäftigungsverhältnis (§ 2 SGB VII). Der ausländerrechtliche Status spielt als Leistungsvoraussetzung keine Rolle. Versicherungsschutz besteht demzufolge grundsätzlich auch bei **illegaler Beschäftigung und auch bei illegalem Aufenthalt**. Wenn Leistungsberechtigte "ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben" (bzw. die Hinterbliebenen dort wohnen), werden dorthin seit 1.1.1997 (abweichend von § 30 SGB I) ebenfalls die Leistungen der Unfallversicherung gewährt (§ 97 SGB VII).

Neben einem Anspruch auf **Krankenbehandlung** bestehen **Rentenansprüche** bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 % ab der 26. Woche nach dem Unfall, diese Rentenansprüche können - ebenso wie die Krankenbehandlungsansprüche - auch ins Ausland transferiert werden.

Das **Opferentschädigungsgesetz** wurde 1993 infolge der Anschläge von Rostock, Solingen und Mölln so geändert, daß auch MigrantInnen in der Regel diese Leistungen (etwa eine Entschädigungsrente wegen Erwerbsminderung, die nach § 76 BSHG nicht auf die Sozialhilfe angerechnet werden darf) beanspruchen können (**BGBI. I**, 1993, S. 1262. Vgl. dazu **Zellner** in Behindertenrecht 1/95, 9).

Voraussetzung für den Erhalt des **Schwerbehindertenausweises** sowie von Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung nach Schwerbehindertengesetz ist nach § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist entweder ein "Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt" oder aber ein Arbeitsplatz in Deutschland (vgl. dazu **Hammel**, InfAuslR 1995, 328f., 332). Wird ggf. eine behinderungsbedingt benötigte Begleitperson anerkannt, kann diese kostenlos im öff. Nah- und Fernverkehr mitfahren. Gehbehinderte erhalten mit dem Schwerbehindertenausweis einen Ausweis zur "Freifahrt" (für 120.-/Jahr) im öff. Nahverkehr.

Rechtsprechung:

LSG Ba-Wü, L 7 Vs 2701/88, B.v. 19.06.90, IBIS e.V.: C1220, ZfS 3/91, 78. Eine 5 jähriges behindertes türkisches Kind, das seit 4 Jahren als Asylbewerberin in Deutschland lebt, hat hier seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 1 SchwbG und kann daher einen **Schwerbehindertenausweis** beanspruchen. Auch Sinn und Zweck des SchwbG rechtfertigen den Anspruch, da es nicht sachgerecht erscheint, die Eingliederung einer minderjährigen Behinderten erst nach dem endgültigen Abschluß des Asylverfahrens zu prüfen.

VGH Bayern 12 CE 94.2781, B.v. 23.01.95, FEVS 46/96, 141 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1187.pdf
Geduldeten Bürgerkriegsflüchtlinge haben Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG, dies schließt gemäß § 120.1 BSHG und § 69 BSHG Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 das **Pflegegeld** für das außergewöhnlich pflegebedürftiges erheblich geistig behinderte Kind der Antragsteller mit ein.

BSG 9 RVg 4/95, U.v. 06.03.96, IBIS e.V.: C1162 ZfS 12/96, 367; InfAusIR 12/96, 401 Leitsatz "2. Die Stichtagsregelung in § 10 Satz 3 OEG n.F. ist im Wege verfassungskonformer Auslegung um eine Härteregelelung für solche ausländischen Gewaltopfer zu ergänzen, die vor dem 1.7.1990 geschädigt worden sind."

vgl. zu den Leistungsansprüchen Behinderter auch: **Classen, G.** "Mangelversorgung und Minimalmedizin für Flüchtlinge und MigrantInnen" in "die randschau - Zeitschrift für Behindertenpolitik", Heft 2/96 (erhältlich bei der ZDWF)

6.7 Leistungen zum Schwangerschaftsabbruch

Ab **1.1.96** wird die Finanzierung des Schwangerschaftsabbruches für alle (deutsche und ausländische) Frauen mit geringem Einkommen (= unter 1.716.- DM mtl. verfügbare *persönliche* Einkünfte der *Frau* zzgl. 404.- DM für jedes von der *Frau* unterhaltene Kind, Ost: 1520.-/375.-) im "**Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen**" (BGBl v. 25.8.95) vollständig neu geregelt. Das Gesetz ist mit Erläuterungen zum neuen Verfahren abgedruckt in der **Broschüre "§218 - Was ist neu?"**, kostenlos beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Postfach, 53105 Bonn.

Zuständig ist ab 1.1.96 nicht mehr das Sozialamt, sondern die **Krankenkasse**, die die Leistung aus Mitteln des Landes erstattet bekommt. "Besteht keine Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse, kann die Frau eine ... gesetzliche Krankenversicherung am Ort ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes wählen", die dann die Leistung erbringen muß (§ 3 Abs. 1).

Bei der Kasse müssen die Beratungsbescheinigung einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle sowie eine aktuelle Sozialhilfebescheinigung bzw. ein aktueller Sozialhilfebescheid vorgelegt werden. Die Kasse muß dann eine Kostenübernahmebescheinigung ausstellen. Die Frau hat für den Abbruch freie Arztwahl, freie Wahl zwischen ambulanten und stationären Abbruch und freie Wahl an welchem Ort sie den Abbruch durchführen läßt.

Da das Sozialamt nicht mehr zuständig ist, muß dort der Wunsch die Schwangerschaft abzubrechen nicht mitgeteilt werden, es kann auch ein anderer Grund angegeben werden, weshalb die Sozialhilfebescheinigung benötigt wird (z.B. für Gericht oder Anwalt). Bei Verweigerung der Leistung kann beim **Sozialgericht** eine einstweilige Anordnung gegen die Krankenkasse beantragt werden.

Voraussetzung für die Leistung ist ein "Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt" der Frau in Deutschland. Das Gesetz nennt aber als Leistungsberechtigte u.a. ausdrücklich die Empfängerinnen von Leistungen nach AsylbLG. Zweck der Wohnsitzregelung kann daher nur sein, auszuschließen, daß Frauen die Leistung in Anspruch nehmen, die lediglich zum Zweck des Abbruches nach Deutschland einreisen. Diese Motivation kann überhaupt nur dann in Betracht kommen, wenn die Schwangerschaft wie auch der Entschluß sie abzubrechen bereits vor der Einreise entstanden sind, auch in solchen Fällen dürften aber in der Regel andere Einreisemotive überwiegen (z.B. Asyl-antrag), was ggf. darzulegen wäre. Zu berücksichtigen ist zudem die Rechtsprechung des BVerfG (s.u.).

Rechtsprechung: Aus dem Urteil des **BVerfG v. 28.5.95** zum Schwangerschaftsabbruch folgt die Vorgabe für den Gesetzgeber, zu verhindern, "*daß Frauen den Weg in die Illegalität suchen und damit nicht nur sich selbst gesundheitlichen Schaden zufügen, sondern auch dem Ungeborenen die Chance einer Rettung durch ärztliche Behandlung nehmen.*" Nach Auffassung des BVerfG darf deshalb keine Frau aus finanziellen Gründen gehindert sein, ärztliche Hilfe für die Durchführung eines straffreien Schwangerschaftsabbruches in Anspruch zu nehmen. Aus dieser Rechtsprechung folgt ein Anspruch auf Kostenübernahme grundsätzlich unabhängig vom ausländerrechtlichen Status.

6.8 Leistungen nach Kinder- und Jugendhilfegesetz

Anspruch auf Leistungen nach KJHG: Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage von Bündnis 90/Grüne zur Frage des Anspruchs auf Kindergartenplätze für Asylbewerber, **BT-Drs 13/5876 v. 22.10.96, IBIS e.V.: C1448:** Nach § 6.2 SGB VIII können Ausländer Leistungen nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer Duldung ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** (g.A.) im Inland haben. Andererseits wird nicht vorausgesetzt, daß Ausländer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung sein müssen. Daraus ergibt sich im Umkehrschluß, daß ein g.A. nicht bereits deshalb ausgeschlossen wird, weil im Einzelfall nur eine Aufenthaltsgestattung erteilt wird. Das bedeutet, daß im Einzelfall auch Asylbewerber ihren g.A. im Inland haben können und ihren Kindern der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz zustehen kann.

Nach der Definition des g.A. in § 30 SGB I müssen Umstände erkennbar sein, daß der Aufenthalt nicht nur vorübergehend ist. Dies wird immer dann der Fall sein, wenn der Asylbewerber im Anschluß an sein Verfahren eine Duldung erhält. Dies wird ebenfalls dann anzunehmen sein, wenn Asylbewerber in das landeseigene Verteilungsverfahren kommen und infolgedessen die Aufnahmeeinrichtung verlassen und einer Gemeinde für die Dauer des Asylverfahrens zugewiesen werden. In beiden Fällen ist ein g.A. anzunehmen mit der Folge, daß ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besteht.

Kostenträger ist der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Leistungsumfang für alleinstehende minderjährige Flüchtlinge: Die Leistungen nach KJHG sind vorrangig zu den Leistungen nach BSHG und nach AsylbLG (§ 10.2 SGB VIII; § 9.2 AsylbLG). Der Anspruch ausländischer Flüchtlinge auf KJHG-Leistungen ergibt sich neben § 6.2 SGB VIII (dazu s.o.) auch aus Artikel 1 und 9 des Haager Minderjährigenschutzabkommens.

Das KJHG beinhaltet zunächst **pädagogische Leistungen** (Beratung, Betreuung, Erziehung, Heimunterbringung etc.) für Jugendliche (bis 17 Jahre) und für junge Volljährige (18 bis 21 Jahre, evtl. auch länger). Wenn Jugendliche nach KJHG außerhalb der Familie betreut und untergebracht sind, sind aber auch der **Lebensunterhalt** und die **Krankenhilfe** nach dem KJHG zu erbringen (§§ 39, 40 SGB VIII). Dasselbe gilt auch im Falle einer nur vorläufigen "Inobhutnahme" (§ 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Während der Umfang der Leistungen zum Lebensunterhalt im KJHG nicht näher geregelt ist (Verweis auf Festsetzungen nach Landesrecht), wird für den Bereich der Krankenhilfe §§ 36 ff. BSHG für entsprechend anwendbar erklärt.

In der Praxis sind in vielen Ländern insbesondere bei alleinstehenden jugendlichen Flüchtlingen **zahlreiche Leistungseinschränkungen** festzustellen, die m.E. durch das KJHG nicht gedeckt sind:

- geringere Leistungen zum Lebensunterhalt als für deutsche Jugendliche (unterhalb des BSHG-Niveaus, z.B. Berlin: 300.-/mtl incl. Taschengeld), Versorgung mit Sachleistungen statt Bargeld,
- Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften für erwachsene Asylbewerber,
- Betreuerschlüssel bei Heimunterbringung etc. erheblich schlechter als für deutsche Jugendliche,
- rechtswidrige Verweigerung von Hilfen nach KJHG, wenn der Jugendliche bei Einreise 16 Jahre oder älter ist,
- rechtswidrige generelle Verweigerung von Hilfen nach KJHG, wenn der Jugendliche 18 Jahre oder älter ist,
- rechtswidrige generelle Verweigerung von Hilfen nach dem KJHG für in Familien lebende Kinder und Jugendliche, da die entstehenden Kosten vom Land nicht erstattet werden,
- rechtswidrige Versäumnisse bei der Sicherung des Aufenthaltsrechtes bzw. Wahrnehmung der ausländer- und asylrechtlichen Interessen Jugendlicher, insbesondere seitens der in Berlin generell durch das Bezirksamt Treptow bestellten Vormünder.

Literatur:

Huber, B. Kinderflüchtlinge - Flüchtlingskinder. Ein Beitrag zur Rechtsstellung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge nach dem AuslG, dem KJHG und der UN-Kinderkonvention. Osnabrück 1991. Hrsg. u. Bestelladresse: terre des Hommes, Postfach 4126, 49031 Osnabrück, FAX 0541/707233 (5.- + Versand), **Schnapka, M.** Von gewöhnlichem und ungewöhnlichem Aufenthalt. Junge Flüchtlinge dürfen nicht aus der Jugendhilfe ausgeschlossen werden! ZfJ 1/94, 27, **Zieger, M. + Koehn, A.** Können junge Asylbewerber Leistungen der Jugendhilfe beanspruchen? InfAuslR 10/94, 364. **Kunkel, P-C.** Inwieweit sind AsylbLG und KJHG auf junge Asylbewerber anwendbar? ZfJ 9/94, 369. **Kunkel, P-C.**, Jugendhilfe für minderjährige Asylbewerber? in Barwig, K., Sozialer Schutz von Ausländern in Deutschland (Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 1996), Nomos Baden-Baden 1997. **Jockenhövel-Schiecke, H.**, ausländische Jugendliche in Einrichtungen der Jugendhilfe, in Dokumentation der Fachtagung "Fremdunterbringung ausländischer Jugendlicher", Hrsg. Weiss, K. & Rieker, P., Fachhochschule Potsdam, Waxmann Verlag Münster 1988; **Jockenhövel-Schiecke, H.**, Schutz für unbegleitete Flüchtlingskinder: Rechtsgrundlagen und gegenwärtige Praxis, ZAR 1998, 165.

7. Entscheidungen zum AuslG und zum AsylVfG

7.1 Sozialhilfeanspruch sowie Kostenersatz bei Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG

VGH Ba-Wü 6 S 2371/93, B.v. 19.11.93, IBIS e.V.: C1163, FEVS Bd. 45/95, 32; VBIBW Heft 3/94, 109, ebenso VGH Bayern, 12 CE 94.101, B.v. 23.02.94, IBIS e.V.: C1164, NVwZ-RR 8/94, 450; BayVBI 24/94, 756; InfAuslR 1/96, 23.

Ein Anspruch auf Leistungen nach BSHG bzw. § 2 AsylbLG besteht auch bei Vorliegen einer Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG. Die Erklärung nach § 84 AuslG gegenüber der Ausländerbehörde begründet regelmäßig keinen eigenen Rechtsanspruch des Hilfesuchenden Ausländers gegen den Erklärenden auf Bezahlung des Lebensunterhalts. **Die Sozialleistung darf nicht unter Verweis auf § 2 BSHG (Nachrang) verweigert werden.**

LSG Ba-Wü L 5 Ar 2474/94, B.v. 02.10.96, IBIS e.V.: C1165, InfAuslR 3/1997, 116 Die Bedürftigkeit eines Ausländers (als Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe) entfällt nicht dadurch, daß ein Dritter für ihn gegenüber der Ausländerbehörde eine Verpflichtungserklärung im Sinne des § 84 AuslG abgegeben hat. Aufgrund der Verpflichtungserklärung könnte allenfalls das Arbeitsamt von dem Erklärenden die dem Ausländer zu zahlende Arbeitslosenhilfe erstattet verlangen. Ob ein solches Erstattungsbegehren Erfolg haben könnte, braucht das Gericht im Rechtsstreit um den AIHi-Anspruch nicht zu entscheiden.

OLG Düsseldorf 10 U 2/92, Urteil v. 09.07.92, IBIS e.V.: C1166, NVwZ 4/93, 405. Die Forderung der Behörde, Krankenbehandlungskosten in Höhe von 66.000.- DM erstattet zu bekommen, wurde vom Gericht abgewiesen.

Bei einer Verpflichtungserklärung gem. § 84 AuslG, die der Erklärende zu dem Zweck abgegeben hat, die Abschiebung seiner Verlobten zu verhindern, handelt es sich um einen öffentlichrechtlichen Vertrag (vgl. § 54 S.1 NRWVwVfG; Kanein-Renner, AuslG, 5.A., § 84 Rn 2). In § 57 VwVfG ist für einen öffentlichrechtlichen Vertrag die Schriftform normiert, soweit nicht durch eine Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist, wofür vorliegend jedoch nichts ersichtlich ist. Der Vertrag ist daher gem. §§ 126.2 und 125. S. 1 BGB i.V. m. § 62 S. 2 VwVfG nichtig, da nur die dem Erklärenden auferlegte Verpflichtung schriftlich festgehalten wurde, nicht aber die Gegenleistung der Behörde (= Nichtvollzug der Abschiebung). Weitere Bedenken gegen die Wirksamkeit des Vertrages ergeben sich aus §§ 54, 56 VwVfG, wonach ein Austauschvertrag gem. § 56 VwVfG ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 54 S.2 VwVfG voraussetzt. Dort ist geregelt, daß die Behörde anstelle des Erlaß eines Verwaltungsaktes auch ein Rechtsgeschäft mit demjenigen schließen kann, an den sich der Verwaltungsakt sonst richten würde. Diese Voraussetzung liegt aber nicht vor, da die Abschiebungsverfügung sich ggf. nicht gegen den Erklärenden, sondern gegen seine Verlobte gerichtet hätte.

Insbesondere ergeben sich Bedenken gegen die Wirksamkeit des Vertrages aus 56.1 S.2, § 59.2 Nr. 4 und § 60 VwVfG, wonach die Gegenleistung den gesamten Umständen nach angemessen sein muß, die Behörde sich keine unzulässige Gegenleistung versprechen lassen darf und bei Wegfall der Geschäftsgrundlage der Vertrag geändert oder gekündigt werden kann. Der Erklärende hätte demnach von der Behörde seine Entlassung aus seiner Verpflichtung verlangen können, als sich für ihn herausstellte, daß es nicht mehr zu einer Eheschließung kommen wird.

§ 84 AuslG steht dem nicht entgegen. Der Haftungsumfang nach § 84 AuslG geht weit über den üblichen Lebensunterhalt hinaus und umfaßt auch das Krankheits- und Pflegefallrisiko, weshalb der Abschluß entsprechender Versicherungen praktisch unumgänglich ist (Kanein-Renner § 84 Rn 3), da diese Kosten schwer vorherzusehen sind. Die Behörde hat vorliegend aber versäumt, den Erklärenden - in Kenntnis seines sozialen Status (ungelernter Arbeiter) -- auf dieses außerordentliche Haftungsrisiko hinzuweisen.

An dieser Rechtslage ändert sich nichts, wenn man von einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis ausgehen würde (vgl. Brunner ZAR 91, 31f.), da eine interessengerechte Auslegung eine Haftung für einen außerordentlichen, unvorhersehbaren Bedarf - der zudem noch nach Auflösung des Verlöbnisses eintrat - nicht zu begründen vermag.

VG München M 15 K 93.2743 v. 01.09.94, IBIS e.V.: C1167, InfAuslR 11/94, S. 403. Aufenthaltsrechte können nicht nach Belieben von einer Verpflichtungserklärung abhängig gemacht werden. Im vorliegenden Fall ist die **Verpflichtungserklärung nichtig** und es kann kein Kostenersatz gefordert werden,

- weil der bosnische Kriegsflüchtling bei Abgabe der Erklärung zu seinen Gunsten **bereits** seit 14 Tagen in **Deutschland war** und auch ohne die Verpflichtungserklärung nach Weisungslage Anspruch auf Erteilung einer Duldung gehabt hätte, außerdem

- weil § 84 AuslG im Kontext mit **§ 14 AuslG** zu sehen ist und demnach **nur die Erteilung einer "Aufenthalts-genehmigung"** (vgl. § 5 AuslG) von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung abhängig gemacht werden darf, nicht aber die Erteilung einer Grenzübertrittsbescheinigung oder Duldung.

VG Hannover, 3 A 124/94 v. 24.11.94, IBIS e.V.: C1168, InfAusIR 3/95, 110 - Eine Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG stellt ein (öffentlich rechtliches) Rechtsgeschäft dar, das durch die Annahme seitens der Ausländerbehörde Verbindlichkeit erlangt hat. Die Verpflichtungserklärung ist wegen Verstoßes gegen **§ 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG** insoweit nichtig, als sie sich über die Dauer des ursprünglich vorgesehenen Aufenthaltes (für den von der dt. Botschaft in Zagreb ein zeitlich befristetes Besuchervisum auf Grundlage der Verpflichtungserklärung ausgestellt worden war) hinaus auf die Zeit bis zur Ausreise des Ausländers bezieht. § 14 AuslG bestimmt eindeutig, daß die Verpflichtungserklärung sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen muß, der die vorgesehene Aufenthaltsdauer nicht überschreiten darf. Für die Zeit nach Ablauf des Besuchervisums ist nur jeweils eine Duldung erteilt worden, für deren Erteilung die Verpflichtungserklärung offenbar ohne Belang gewesen ist. Die **Verpflichtungserklärung ist daher nichtig, soweit sie über den Zeitraum von drei Monaten hinausgeht**.

VG Regensburg RO 4 K 94 1410, U.v. 14.03.95, IBIS e.V.: C1169, InfAusIR 1995, 236 Eine Verpflichtungserklärung ist wegen Verstoßes gegen § 14 AuslG insoweit nichtig, als sie über einen bestimmten Zeitraum, der die vorgesehene Aufenthaltsdauer nicht überschreiten darf, hinausgeht.

VG München M 6 K 95.4573, U.v. 14.02.96, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1170.pdf, InfAusIR 1996, 213: Ein Bescheid des Sozialamtes München zum Ersatz der Sozialhilfekosten aufgrund einer Verpflichtungserklärung für mit Besuchervisum eingereiste bosnische Kriegsflüchtlinge mit hier erteilten Duldungen ist unwirksam, weil die Verpflichtungserklärung für die "Gesamtdauer" des Aufenthaltes "gerechnet ab Einreise" abgegeben worden war. Bei der Erklärung handelt es sich um einen öffentlich rechtlichen Vertrag mit einer unausgesprochenen, aber implizierten Gegenleistung der Ausländerbehörde zugunsten eines Dritten, auf die dieser sonst keinen Rechtsanspruch hätte. Nach § 14 AuslG darf die Verpflichtung aber einen bestimmten Zeitraum nicht überschreiten. Diese Bestimmung dient erkennbar dem Schutz des sich verpflichtenden Dritten und stellt daher keine bloße Ordnungsvorschrift dar, daher verstößt die zeitlich unbegrenzt abgegebene Erklärung gegen ein **gesetzliches Verbot** im Sinne von **§ 134 BGB** (vgl Palandt-Heinrichs, BGB-Komm., 55.A., § 134 Rn 8 ff) und ist insgesamt nichtig. Auch eine Teilnichtigkeit kommt nicht in Betracht (wird ausgeführt), so daß auch die Sozialhilfekosten für den Zeitraum der Gültigkeit des Besuchervisums nicht erstattet werden müssen.

VG Sigmaringen 3 K 405/95, B.v. 04.04.95, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1171.pdf Die **Ablehnung der Sozialhilfe** mit dem Hinweis, die Antragsteller könnten gem. **§ 2 BSHG (Nachrangprinzip)** ihre Hilfebedürftigkeit beseitigen, indem sie **bei Ihren Verwandten Unterkunft nehmen**, die eine Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG abgegeben haben, ist unzulässig. Daß die Verwandten auf Nachfrage dem Sozialamtes erklärt haben, sie seien nicht in der Lage die geforderte finanzielle Unterstützung zu gewähren, aber grundsätzlich bereit die Antragsteller in ihrer Wohnung aufzunehmen, ändert hieran nichts, solange die realen Möglichkeiten zur Aufnahme der Antragsteller tatsächlich fehlen. Die Verwandten bewohnen als Ehepaar mit drei Kindern eine Dreizimmerwohnung und haben ein Einkommen von 2.800.- DM/Monat, die Aufnahme von fünf weiteren Personen ist allein schon wegen der beengten Wohnverhältnisse nicht zumutbar.

VG Sigmaringen 3 K 486/94, U.v. 12.04.95, IBIS e.V.: C1172, InfAusIR 2/96, 70. Verpflichtungserklärungen sind gegenüber der Ausländerbehörde nach Maßgabe des § 157 BGB ("Treu und Glauben") auszulegen, inhaltliche Einschränkungen durch Streichungen bei einer Formularerklärung dabei zu berücksichtigen. Vorliegend war die im Formular vorgesehene Verpflichtungsformel für einen über einen Touristenaufenthalt hinausgehenden Aufenthalt durchgestrichen worden. Das Einreisevisum für die bosnischen Flüchtlinge war auf einen Monat befristet, die Vorabzustimmung der Ausländerbehörde nur für einen "Besuchsaufenthalt" erteilt worden. Ein längerer oder Daueraufenthalt war daher zwischen den Beteiligten nicht vereinbart. Gemäß § 43 VwGO (Feststellungsklage) wird daher festgestellt, daß die Verpflichtung über den Zeitraum von gut drei Monaten hinaus, in dem der Verpflichtete Unterkunft und Lebensunterhalt bereitgestellt hat (danach hatte er die Verpflichtung infolge von Konflikten mit den von ihm aufgenommenen Flüchtlingen gegenüber der Behörde gekündigt), nicht mehr besteht.

VG Arnsberg 8 K 7057/94, U.v. 13.02.96, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1173.pdf Rechtsgrundlage der Verpflichtungserklärung ist nicht § 84, sondern § 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG. § 84 AuslG regelt lediglich die Form und Rechtsfolgen einer Verpflichtungserklärung, systemgerecht ist sie deshalb im Abschnitt "Verfahrensvorschriften" des AuslG aufgenommen. Eine Verpflichtungserklärung ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 AuslG "Bedingung" für die Aufenthaltsgenehmigung. Aus dieser Verknüpfung folgt, daß für jede Neuerteilung und Verlängerung die Frage neu aufzuwerfen ist, ob die Aufenthaltsgenehmigung von der Erteilung einer Verpflichtungserklärung abhängig zu machen ist. Daraus folgt, daß **die Verpflichtungserklärung nur soweit reicht wie die Aufenthaltsgenehmigung, für die sie die "Bedingung" bildet**. Dieses Ergebnis wird durch den Wortlaut von § 14 AuslG bestätigt, wonach eine Verpflichtungserklärung nur für einen bestimmten Zeitraum, der die vorgesehene Aufenthaltsdauer nicht überschreiten darf, gefordert werden kann. Die Erklärenden waren deshalb nicht über den Zeitraum der Gültigkeit des Besuchervisums hinaus zum Unterhalt verpflichtet, obwohl die Verpflichtung unbefristet für die Gesamtdauer des Aufenthaltes formuliert war und anschließend Aufenthaltsbefugnisse für die bosnischen Flüchtlinge erteilt wurden.

VG Würzburg, W 7 K 95.1202, U.v. 08.03.96, IBIS e.V.: C1174, InfAusIR 6/96, 211 - Behördliche Forderungen sind aufgrund § 84 AuslG nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckbar, ein Leistungsbescheid darf und muß nicht ergehen. Eine Verpflichtungserklärung ist nur für einen bestimmten Zeitraum vorgesehen, der die Dauer der vorgesehene Aufenthaltsdauer nicht überschreiten darf. Die Heranziehung der

Leistungsverpflichteten ist nur für einen entsprechend begrenzten Zeitraum zulässig, nur soweit die Inanspruchnahme von Sozialhilfe nicht auf unvorhersehbaren Umständen beruht und die Heranziehung zum Ersatz nicht zu wirtschaftlichen Ruin des Verpflichteten führt.

VGH Bayern M 6 K 95.4573 v. 14.02.96, IBIS e.V.: C1175, InfAusIR 6/96, 213 - Eine Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG ist gem. § 134 BGB **insgesamt nichtig**, wenn sie unter Verstoß gegen das gesetzliche Verbot aus § 14 AuslG **für einen unbefristeten Zeitraum** eingegangen wurde (vgl Palandt, BGB, § 134 Rn 8f). Die Aufrechterhaltung des Erstattungsanspruches für einen bestimmten Zeitraum ist nicht möglich. Auch eine Teilnichtigkeit (§ 139 BGB) kommt nicht in Frage (wird ausgeführt).

VG Saarland 4 K 206/94, Urteil v. 17.12.96, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1176.pdf Eine Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG ist nichtig, wenn sie einem Dritten eine zeitlich unbegrenzte Kostentragungspflicht auferlegt, da sie gegen ein gesetzliches Verbot verstößt (§ 134 BGB; § 14 AuslG). Abgesehen davon erscheint es unbillig, die Verpflichtung auf die Zeit nach Ablauf des Visums zu erstecken, da insoweit für bosnische Flüchtlinge aufgrund des Erlasses des Innenministeriums des Saarlandes ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Duldung bestand, der nicht von einer Verpflichtungserklärung abhängig gemacht werden konnte.

VGH Ba-Wü 1 S 1143/96, Urteil v. 26.03.97; InfAusIR 1997, 309; VBIBW 1997, 352, NVwZ-Beil. 1997, 82 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1316.pdf Leitsätze: " Die Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG kann unter bestimmten Voraussetzungen auch dann gefordert werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers nur geduldet wird. Eine Verpflichtungserklärung ist wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig, wenn die vom Verpflichteten übernommene Haftung ihrem Umfang nach völlig unangemessen ist und der Verpflichtete bei Abgabe der Erklärung einer psychischen Zwangslage ausgesetzt war."

Die Ausländerbehörde war nicht berechtigt, ohne Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Klägerin eine ihrem Umfang nach unbeschränkte Haftungsübernahme entgegenzunehmen. Im Hinblick auf eine Duldung dürfen Auflagen angeordnet werden (§ 56.3 S.2 AuslG), daraus folgt, daß grundsätzlich für eine Duldung auch eine Haftungserklärung verlangt werden darf, wenn kein Anspruch auf die Duldung besteht. Vorliegend dürfte dagegen allerdings der generell geltende Abschiebestopperlaß sprechen.

Die Verpflichtung kann sich im Einzelfall aufgrund konkreter Umstände als sittenwidrig erweisen (§ 138 BGB). Das ist der Fall, wenn die übernommene Haftung ihrem Umfang nach unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten völlig unangemessen ist. Die Klägerin befand sich in einer moralischen Zwangslage - während sie selbst kein originäres Interesse an der Aufnahme ihrer Eltern (etwa zur Betreuung von Kindern) hatte, war es allein ihre Absicht, sie vor den Kriegswirren in ihrer Heimat zu schützen.

Die Verpflichtete ist ohne eigenes Einkommen und Vermögen. Das Einkommen ihres Eltern gegenüber nicht unterhaltsverpflichteten Ehemannes muß außer Betracht bleiben. Vor allem die unbeschränkte Haftungsübernahme auch für Kosten im Krankheits- und Pflegefall kann vom Umfang her unübersehbar sein, es ist auch nicht ohne weiteres möglich eine Versicherung für diese Risiken abzuschließen. Stellt sich heraus, daß angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse die übernommene Haftung völlig unangemessen ist, geht das zu Lasten der Ausländerbehörde.

Anmerkung: Revisionsentscheidung dazu = BVerwG 1 B 138/97 v. 16.7.97, InfAusIR 1997, 395, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1317.pdf Das BVerwG bestätigt im das Urteil des VGH bezüglich der Frage der Sittenwidrigkeit sowie des geforderten "Wahrheitsgehaltes" (bzgl. der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Erklärenden), hält allerdings abweichend vom VGH auch eine Teilnichtigkeit der Verpflichtung für möglich und verweist das Verfahren insoweit an den VGH zurück.

Vgl zu § 84 AuslG auch **Rittstieg**, InfAusIR 94, S. 58 und S. 284, **Christ**, InfAusIR 6/96, S. 216, **Heinhold**, Recht für Flüchtlinge, PRO ASYL 1996, S. 137 ff, sowie **Einzinger**, Rechtsgutachten zu § 84 AuslG (sh. Literaturliste).

Zu § 84 AuslG & Sittenwidrigkeit vgl. **Reich/Schmitz**, JZ1995, 1002. **Welte**, BWVP 1996,155 stellt tendenziell die Position des BMI dar.

7.2 IMK-Beschluß zur Umverteilung geduldeter Bosnier rechtswidrig

VG Berlin 35 A 3599/94, B.v. 30.01.95, IBIS e.V.: C1225, InfAusIR 4/95, S. 175. Für die **Verteilung bosnischer Kriegsflüchtlinge** nach Sachsen-Anhalt auf Grundlage des entsprechenden IMK-Beschlusses v. 15.3.94 existiert weder eine Rechtsgrundlage noch eine rechtstaatlichen Ansprüchen genügende Zuweisungsentscheidung. Der im Zuge des Asylkompromisses geschaffene neue Status für Kriegsflüchtlinge nach **§ 32 a AuslG** sieht zwar eine solche Verteilung vor, doch wird dieser Paragraph auch 19 Monate nach seiner Einführung immer noch nicht angewendet. Wenn Bund und Länder diesen Paragraphen jedoch nicht anwenden, kommt er auch nicht als Rechtsgrundlage für eine Verteilung in Betracht, denn es geht nicht an, nur denjenigen Teil der Regelung umzusetzen, der eine Belastung für die Flüchtlinge bedeutet, nicht aber den, der aufenthaltsrechtliche Vorteile bietet. Das "Hin- und Herschieben der Verantwortung zwischen den beteiligten Verwaltungen (Landeseinwohneramt und BAFI) läßt

deutlich erkennen, daß dort inzwischen sehr wohl klar ist, daß die gesamte "Verteilung" und ihre Umsetzung jeglicher rechtlichen Grundlage entbehren."

Das VG hat das Landeseinwohneramt Berlin deshalb zur Erteilung einer **Duldung** verpflichtet.

OVG Berlin 8 S 577.94, B.v. 5.4.95, InfAuslR 1995, 258, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1226.pdf. Bosnische Kriegsflüchtlinge, die auf Grundlage der IMK-Beschlüsse nach Sachsen-Anhalt verteilt wurden, haben Anspruch auf Erteilung einer **Duldung** durch das Landeseinwohneramt (LEA) Berlin. Das LEA ist für die Erteilung der Duldung örtlich zuständig (§ 3 Abs. 1a Nr 3a VwVfG). Eine andere Regelung der Zuständigkeit ist im geltenden Ausländerrecht nicht mehr enthalten und aufgrund von Verwaltungsabsprachen bzw. des IMK-Beschlusses nicht zulässig (Kanein/Renner 1993, § 63 AuslG Rn 2; Kopp 1991, § 3 VwVfG Rn 5; Stelkens-Bonk-Sachs 1993, § 3 VwVfG Rn 2 und Rn 17). Die Zuweisung durch das BAFI nach Sachsen-Anhalt ändert an der örtlichen Zuständigkeit nichts. Ob etwas anderes zu gelten hätte, wenn es sich um eine Verteilung nach § 32a AuslG handelte, kann auf sich beruhen, denn die Zuweisung ist weder ausdrücklich noch der Sache nach auf diese Bestimmung gestützt, die Vorschrift wird nicht angewendet (Bt Drs 341.94 und 1024.94). Auf die Duldung besteht aufgrund des allgemeinen Abschiebestopps nach § 54 AuslG gemäß § 55 Abs. 2 AuslG ein gesetzlicher Anspruch. Beschränkungen und Vorbehalte bei der Duldungserteilung, wie sie die Verteilungsvereinbarung mit sich bringt, sind in § 54 AuslG nicht vorgesehen. Ein Anordnungsgrund ergibt sich aus diesen Erwägungen, weil ein öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustandes des Aufenthaltes in einer bleiberechtlichen Grauzone nicht besteht. Dies soll die gesetzliche Gewährung eines Duldungsanspruches gerade verhindern. Solcher Aufenthalt würde namentlich auch den objektiven Straftatbestand gemäß § 92 Abs. 1 Nr 1 AuslG erfüllen.

7.3. Flüchtlinge aus Bosnien haben Anspruch auf eine Aufenthaltsbefugnis

VG Berlin 35 A 493/95, B.v. 12.07.95 - rechtskräftig, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1227.pdf Ein querschnittgelähmter Bosnier, der aufgrund seiner Behinderung keine Arbeit finden kann, hat Anspruch auf einen Aufenthaltsbefugnis gemäß der Weisung der Ausländerbehörde v. 12.6.95, obwohl er die in der Weisung geforderte Voraussetzung, seinen Lebensunterhalt aus legaler Erwerbstätigkeit zu sichern nicht erfüllt.

Die Weisung **verstößt insoweit gegen das Verbot der Diskriminierung Behinderter** in Art 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz. Eine nach mehrjähriger Duldungspraxis (Kettenduldungen über 3 1/2 Jahre) geschaffene Regelung nach § 32 AuslG darf im übrigen nicht Voraussetzungen aufstellen, die viele der sich seit Jahren hier aufhaltenden Flüchtlinge aufgrund ihrer persönlichen Umstände nicht erfüllen können (unbegleitete Minderjährige, alte Menschen, alleinstehende Frauen mit Kindern, Arbeitsunfähige u.a.).

VG Berlin 35 A 2436/94, Urteil, B.v. 31.07.95, IBIS e.V.: C1228: Flüchtlinge aus Bosnien haben auch bei Sozialhilfebezug **generell Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis**. Eine Weisung zu § 32 AuslG darf nicht Voraussetzungen aufstellen, die viele der sich seit Jahren hier aufhaltenden Flüchtlinge nicht erfüllen bzw. aufgrund ihrer persönlichen Umstände nicht erfüllen können.

VG Wiesbaden 4/1 E 930/94, B.v. 12.12.95, IBIS e.V.: C1229 Bei der bundesweiten Aufnahme bosnischer Flüchtlinge handelt es sich faktisch um eine Regelung nach § 32a AuslG, weshalb den Betroffenen anstelle von Duldungen Aufenthaltsbefugnisse erteilt werden müßten und den Kommunen die Sozialhilfekosten vom Land zu erstatten sind.

Dazu **VGH Hessen 10 UE 459/96, Urteil v. 18.02.97, EZAR 015 Nr. 13**, der die Entscheidung des VG Wiesbaden aufgehoben und den Kommunen keinen Erstattungsanspruch zugebilligt hat, bestätigt durch

BVerwG 1 B 139/97. B.v. 26.09.97, NVwZ 1998, 184: Weder Art. 28 Abs. 2 GG noch eine überproportionale Kostenbelastung der Kommunen durch die Flüchtlingsaufnahme gewähren den Kommunen einen Anspruch darauf, daß die oberste Landesbehörde nach § 32 a AuslG anordnet, bestimmten Flüchtlingsgruppen eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen.

VG Berlin 35 A 1608/95, B.v. 22.01.96, . InfAuslR 5/96, 188; NVwZ-Beilage 7/96, 51, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1230.pdf Flüchtlinge aus Bosnien, die von eigener Erwerbstätigkeit leben, haben trotz gegenteiliger Weisung des Innensensors auch weiterhin Anspruch auf Erteilung einer **Aufenthaltsbefugnis** für ein Jahr **nach § 32 a AuslG** sowie auch nach **§ 30 Abs. 4 AuslG**. Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des **VG Wiesbaden - 4/1 E 930/94 v. 12.12.95** - sowie auf in Brandenburg sowie Sachsen-Anhalt bereits erteilte Aufenthaltsbefugnisse nach § 32a AuslG stellt das VG fest, daß es keiner ausdrücklichen Einigung des Bundes und der Länder zur Anwendung des § 32 a bedarf, die Voraussetzungen des § 32a liegen vielmehr bereits vor, weil Bund und alle Länder Kriegsflüchtlinge aus Bosnien durch die einvernehmliche Erteilung von Duldungen aufgenommen haben. Es ist

nicht zu erwarten, daß aufgrund der rechtlichen Situation oder der politischen Verhältnisse eine Rückkehr vor Sommer 1997 beabsichtigt ist.

Das Gericht verweist auf Anhang 7 des Dayton-Friedensabkommens, wonach sich die Unterzeichner verpflichtet hatten, die Rückkehr-Modalitäten dem UNHCR zu überlassen. Deutschland als Mitglied der Bosnien-Kontaktgruppe habe den Vertrag als Zeuge ("witnessed by") mitunterzeichnet und damit dem Verfahren zugestimmt. Der Bundesinnenminister sagte dem UNHCR zu, vorläufig auf Fristen zu verzichten. Der UNHCR hat am 16.1.96 in Genf einen Rückführungsplan vorgelegt, der eine Rückkehr der Flüchtlinge aus Deutschland in zwei Jahren vorsieht. Der Plan sieht vorrangig die Rückkehr der mindestens 1 Million Flüchtlinge innerhalb Bosniens vor, danach sollen die mindestens 500.000 Flüchtlinge folgen, die in den anderen Staaten des ehemaligen Jugoslawien Zuflucht gefunden haben. Erst danach sieht der UNHCR die Rückkehr der mehr als 700.000 Flüchtlinge vor, die von anderen europäischen Staaten aufgenommen worden sind, von denen sich etwa 400.000 in Deutschland aufhalten. Nach Einschätzung des DRK können etwa zwei Drittel der überwiegend moslemischen Flüchtlinge nicht in ihre Heimat zurück, weil ihre Heimatorte in einem Gebiet liegen, das den Serben zuerkannt worden ist. Die Zahl nimmt weiterhin zu, da das Abkommen von Dayton erneut zu erheblichen Flüchtlingsströmen geführt hat, wie eine große Zahl von moslemischen Flüchtlingen bestätigt, die in den letzten Wochen in Berlin eingetroffen ist. Die der Kontrolle der bosnischen Regierung unterliegenden Gebiete sind mit einer Vielzahl moslemischer Flüchtlinge überfüllt, viele Gebiete durch ca. 3 Millionen versteckter Landminen nicht bewohnbar. Eine Rückführung einer so großen Zahl von Flüchtlingen aus ca. 30 Ländern, die eine ohnehin fragile Lage nicht gefährden soll, kann nicht aufgrund einer nationalen Entscheidung, sondern - wie auch eigentlich vorgesehen - aufgrund einer international geplanten und durchgeführten Aktion erfolgen

Sinngemäß ebenso mit aktualisierter Begründung: **VG Berlin 35 A 934.96 v. 22.07.96, IBIS e.V.: C1231, EZAR 015 Nr. 9.**

7.4 Flüchtlinge aus Bosnien haben Anspruch auf eine förmliche Duldung

VG Berlin 35 A 1423/96, B.v. 07.11.96, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1232.pdf Die Ausländerbehörde wird verpflichtet, den moslemischen Antragsteller aus **Bosnien** eine **Duldung** ohne vom Gesetzgeber nicht vorgesehene Hinweise auf eine freiwillige Rückkehrmöglichkeit zu erteilen.

Nach § 66 Abs. 1 Satz 1 AuslG ist eine Duldung in **Schriftform** auszustellen. Die Berliner Senatsverwaltung für Inneres hat im Sinne von § 54 AuslG entschieden, daß Bosnier frühestens ab 1.4.97 abgeschoben werden (Innenminister Schönbohm, Morgenpost v. 3.11.96, TSP v. 6.11.96). Bisher hat man keine Abschiebeversuche unternommen, weil man den Regelungen des vorgesehenen Rückübernahmeabkommens nicht vorgreifen wolle, die dortigen Behörden hätten auf einem Mitbestimmungsrecht im Einzelfall bestanden (FAZ v. 20.9.96). Mit Schreiben vom 29.10.96 hat das BMI den Berliner Innenminister auf das mit Bosnien abgestimmte Verfahren hingewiesen und auf dessen Einhaltung gedrängt, um nicht die bosnische Seite durch ein Abweichen "von dem bereits vereinbarten oder zumindest in Aussicht genommenen Vorgehen" zu verunsichern. Mit Schriftsatz v. 16.10.96 teilte der Antragsgegner mit, daß gegenwärtig (noch) auf Abschiebungen von Bosniern verzichtet werde, um den Betroffenen Gelegenheit zur freiwilligen Ausreise zu geben. Entscheidend für das von bosnischen Behörden und UNHCR geforderte Mitspracherecht (TSP v. 18. und 19.10.96) ist jedoch die Notwendigkeit, daß die Betroffenen angesichts der schwierigen Sicherheits- und Versorgungslage "bei ihrer Ankunft in Empfang genommen, versorgt und weitergeleitet werden können" (Schreiben BMI v. 29.10.96, a.a.O.).

Beruhet somit die Aussetzung der Abschiebung auf humanitären Gesichtspunkten und völkerrechtlichen Rücksichtnahmen außerhalb der dem Ausländer selbst zuzurechnenden Umständen, kann der damit aus § 55 Abs. 2 i.V.m. § 54 AuslG resultierende Anspruch nur dadurch erfüllt werden, daß ihm eine Duldung in Schriftform ausgestellt wird, denn nach dem Ausländergesetz gibt es keine stillschweigende Aussetzung der Abschiebung (allgemeine Auffassung, vgl. Kanein/Renner, § 56 AuslG Rn 10 u.a.). Vielmehr ist die Duldung die einzige im Ausländergesetz vorgesehene Möglichkeit der Aussetzung der Abschiebung. Die bloße Verlängerung der Ausreisefrist (§ 42 Abs. 3 Satz 3 AuslG) ist kein rechtlich zulässiges Instrument, um humanitäre Gründe im Heimatland zu berücksichtigen, weil dafür allein die Duldung vorgesehen ist (ähnlich OVG Berlin 5 S 171/96 v. 16.10.96). Die Festsetzung der Ausreisefrist und ihre Bemessung dient demgegenüber ausschließlich den Belangen des Ausländers, die sich aus Art und Dauer seines hiesigen Aufenthaltes ergeben (Vorbereitung der Ausreise im weitesten Sinne, Kanein/Renner, AuslG, § 42 Rn 11 und 12).

Wegen des Gebotes der Rechtsklarheit wird die Beifügung einer an die Beschwerdeentscheidung des OVG gebundenen auflösenden Bedingung untersagt, da Beschwerdeentscheidungen nicht förmlich zugestellt werden und damit der Eintritt der auflösenden Bedingung nicht bestimmbar wäre.

Ein **Hinweis** auf die Möglichkeit, **freiwillig in die Heimat zurückzukehren**, ist im Zusammenhang mit einer Duldung vom Gesetz nicht vorgesehen (§ 56 Abs. 3 AuslG).

Der Anordnungsgrund folgt aus dem Interesse des Antragstellers an der Regelung seines aufenthaltsrechtlichen Status, ohne die sein Verbleib im Bundesgebiet strafbar, der Bezug von Sozialhilfe erschwert und auf 80 % verringert sowie die Aufnahme einer Arbeit unzulässig wäre.

VG Berlin 11 A 1191.96, B.v. 10.12.96, NVwZ-Beilage 4/1997, 31 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1233.pdf Dem Antragsteller ist "bis zu einer Zustimmung zur Übergabe gemäß Art. 4 des Rückübernahmeabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Bosnien und Herzegowina vom 20. November 1996 eine schriftliche Duldung zu erteilen."

Die Übernahme setzt voraus, daß zunächst eine Übernahmehersuchen von der Bundesrepublik Deutschland gestellt worden ist. Die Kammer geht davon aus, daß für alle Rückzuführenden ein Übernahmehersuchen an die Regierung von Bosnien und Herzegowina gerichtet werden wird. Bis zur Zustimmung bzw. zum Eintritt der Fiktionswirkung nach Art 4 Abs. 2 oder 3 des Abkommens soll nach einer Entscheidung der Senatsverwaltung für Inneres keine Abschiebung erfolgen. Dieser Abschiebeschutz wird aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen gewährt. Der Innensenator äußerte dazu, es müsse auf die in Bosnien vorhandenen Möglichkeiten zur Aufnahme von Flüchtlingen Rücksicht genommen werden (TSP 29.11.96). Dieses Motiv der Rücksichtnahme auf die Interessen des Staates Bosnien und Herzegowina und die Situation seiner Menschen ergibt sich auch aus dem Schreiben des BMI v. 29.9.96. Die zuständige oberste Landesbehörde hat damit eine Anordnung nach § 54 AuslG getroffen. Ohne Belang ist, daß diese Anordnung - soweit bekannt - nicht in schriftlicher Form ergangen ist, da § 54 AuslG eine besondere Form nicht vorsieht.

- Im Ergebnis ebenso: **VG Berlin 35 A 2785.96, B.v. 23.1.97, IBIS e.V.: C1234, InfAuslR 4/97, 180** sowie **VG Berlin 35 A 15.97, B.v. 21.3.97**

VG Freiburg 10 K 2436/96, B.v. 10.12.96, ebenso VG Freiburg 10 K 2396/96, B.v. 26.11.96 – IBIS e.V.: C1235, NVwZ-Beilage 4/1997, 30. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruches gegen die ergangene Abschiebeandrohung wird angeordnet. Bürgerkriegsfolgen sind zwar allgemeine Gefahren i.S.d. § 54 AuslG, die im Rahmen eines Abschiebestopps Berücksichtigung finden sollen, in bestimmten Fällen ist § 53 Abs. 6 S.2 aber verfassungskonform dahin auszulegen, daß derartige Gefahren im Rahmen des § 53.6 Satz 1 zu berücksichtigen sind (BVerwG, Urteile in NVwZ 1996, 199f.; 476ff; NVwZ-Beil. 8/96). Den vom BVerwG angeführten Gefahren eine sicheren Todes oder schwerster Verletzungen sind Gefahren infolge völliger Unterversorgung mit Nahrungsmitteln und Heizmitteln gleichzusetzen, weil dies zu schwersten körperlichen Folgen führen kann. Die Grundrechte aus Art 1 und 2 GG gebieten es dann, Abschiebeschutz zu gewähren.

Mit zahlreichen Quellenangaben wird vom VG ausführlich dargelegt: Eine größere Zahl von Flüchtlingen kann nicht untergebracht werden, einer Destabilisierung des brüchigen Friedens und eine Eskalation schwelender ethnischer Konflikte könnte provoziert werden. Die Sicherheitslage ist insgesamt als ungenügend einzustufen (Inbesitznahme von Häusern mit Waffengewalt, Verminderung, Minenfallen, Sprengstoffanschläge). Die Versorgungslage ist mehr als angespannt (Massenarbeitslosigkeit von 80 %, keine Arbeitslosenunterstützung oder Sozialhilfe, sehr hohes Preisniveau, die humanitären Hilfeleistungen haben nachgelassen, die Energieversorgung ist nicht gewährleistet, das Trinkwasser ist oft verseucht, der Wiederaufbau geht nur schleppend voran, Baumaterialien sind kaum bezahlbar, ...). Hinzu kommen die extremen winterlichen Verhältnisse...

VG Würzburg, Urteil W 7 K 96.717, B.v. 20.01.97, IBIS e.V.: C1236 Bosnier haben Anspruch auf Erteilung einer Duldung in Schriftform (§ 66 AuslG). Bei den Klägern handelt es sich um alleinstehende Erwachsene (Rückführungsphase I), das schließt aber nicht aus, daß ein Anspruch auf eine weitere Duldung nach § 55.2 wg. eines Abschiebehindernisses nach § 53.4 i.V.m. EMRK oder nach § 53.6 Satz 1 wg. erheblicher Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit oder nach § 55.3. AuslG bestehen kann.

50 bis 60% des Landes sind zerstört, bei großer Arbeitslosigkeit lebt die Mehrheit der Bevölkerung von humanitärer Unterstützung und Unterstützung von Verwandten im Ausland. Mit Feindseligkeiten zwischen den Bevölkerungsgruppen muß jederzeit gerechnet werden. Eine Rückkehr von Bosniaken in den serbisch besetzten Teil ist ausgeschlossen, auch an der Rückkehr in kroatisch besiedelte Gebiete werden Bosniaken gehindert. Nach dem Gesetz über verlassenen Wohnraum haben Flüchtlinge oft ihr Rückkehrrecht in die eigene Wohnung verwirkt. Wie der UNHCR ausführt, sind in moslemisch dominierten Gebieten die Behörden dazu übergegangen, neu hinzuziehende Personen nicht mehr zu registrieren oder die Registrierung von Bedingungen wie vorhandenem Wohnraum abhängig zu machen. Die Registrierung sei regelmäßig auch Voraussetzung für humanitäre Hilfeleistungen, dies gelte auch für die Zuteilung von Unterkünften in Sammelunterkünften oder die medizinische Grundversorgung. Das Gericht nennt als Quellen u.a. die Lageberichte des Auswärtigen Amtes v. 7.6.96 u. 13.9.96, die Auskunft des UNHCR vom 10.12.96 an das VG Würzburg, die TAZ und die SZ v. 19.9.96, Die Zeit v. 13.12.96.

Der moslemische Kläger stammt aus P. das im Gebiet der Republika Srpska liegt, eine Rückführung dorthin ist aber auch nach Auffassung des Beklagten ausgeschlossen, weshalb nur eine Rückführung in Förderationsgebiet in einen Bereich mit moslemischer Bevölkerungsmehrheit in Betracht kommen kann. Der Kläger hat aber im Förderationsgebiet keinerlei Anknüpfungspunkte persönlicher oder sonstiger Art, insbesondere steht ihm dort keine Wohnung oder sonstige Unterkunft zur Verfügung, so daß die konkrete Gefahr besteht, daß er dort obdachlos sein wird und ohne ausreichenden Schutz vor den derzeitigen (winterlichen) Witterungseinflüssen leben muß, womit eine ernsthafte konkrete und erhebliche Gefahr für Leib und Leben besteht. Folglich steht dem Kläger ein Anspruch auf eine Duldung gemäß § 55.2 AuslG zu.

Die verlängerte Ausreisefrist in Form einer Grenzübertrittsbescheinigung stellt keine Duldung i.S.d. AuslG dar. Eine Duldung bedarf der Schriftform (§ 66 AuslG), Grund für das Schriftformerfordernis sind die Rechtsstaatlichkeit, die Rechtssicherheit, die Rechtsklarheit (BT-Drs 11/6321 S. 79) und die Ermöglichung eines effektiven Rechtsschutzes für den Betroffenen (Hailbronner, AuslG § 66 Anm. 3 m.w.N.). Damit unvereinbar ist eine faktische Duldung in der im AuslG so nicht geregelten Form der Einräumung einer weiteren Ausreisefrist.

VGH Ba-Wü 11 S 3301/96, B.v. 17.03.97 – IBIS e.V.: C1237, NVwZ-Beil. 5/97, 33; InfAusIR 6/97, 259; abgedruckt auch in **Frankfurter Rundschau v. 4.4.97, S. 10.** Ein serbischer Flüchtling aus Bosnien hat in verfassungskonformer Auslegung (Artikel 1 und 2 GG) von § 53 Abs. 6 AuslG Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung und Erteilung einer Duldung in Schriftform (§ 55 Abs. 2, 66 Abs. 1 AuslG), da der Flüchtling in Bosnien mit hoher Wahrscheinlichkeit hochgradigen Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt wäre.

Die Lage in Bosnien ist derart instabil und angespannt, daß eine (zwangsweise) Rückkehr ohne eine Koordinierung der Flüchtlingsströme (die bislang nicht gelungen ist), auch der Hunderttausenden Binnenflüchtlinge, zu einer weiteren Destabilisierung führen würde. Die Verhältnisse bleiben weit hinter den Zielen des Friedensvertrages von Dayton zurück (FAZ 1.3.97). In allen Teilen des Landes ist es in den letzten Monaten wieder zu erheblichen Auseinandersetzungen zwischen den drei ethnischen Gruppen gekommen, die von der SFOR nicht verhindert werden konnten oder durften (Bonner Generalanz. 18.2.97). So läuft in Mostar die größte Vertreibungswelle seit Kriegsende, insbesondere fortgesetzte Vertreibungen von Muslimen aus dem Westteil Mostars, dabei werden von den Beteiligten Handfeuerwaffen und Granatwerfer eingesetzt (Stgt.Z 31.12.96 u. 12.2.97, FAZ 12.2.97). In der Trennzone zwischen der Rep. Srpska und der Föderation kommt es zu bewaffneten Zwischenfällen und zu Sprengstoffanschlägen gegen leerstehende Moslemhäuser (dpa 14.11.96 + 26.11.96, Lagebericht AA 30.1.97). In Srpska wurden in den letzten Monaten über 200 Häuser der nicht serbischen Minderheit etwa durch Sprengungen zerstört. In der Region Doboij ist es beim Versuch von Bosniaken, in ihre Heimatdörfer zurückzukehren, zu zahlreichen Mißhandlungen und zum Teil schweren Zusammenstößen gekommen. Auch in der Region Banja Luka kommt es noch zu Vertreibungen, die ethnischen Zusammenstöße gipfeln fast täglich in Schießereien und Sprengungen von Gebäuden (AA, Lagebericht 30.1.97, dpa 14.11.96, SZ 17.1.97). Der Bundesverteidigungsminister und hohe Militärkreise des BMV haben vor diesem Hintergrund vor einer schnellen Abschiebung gewarnt, weil befürchtet wird, daß es zu noch massiveren Zusammenstößen unter der Bevölkerung und auch mit der nationalen Polizei kommen wird und dies zu erheblichen Gefahren für die 3000 Bundeswehrsoldaten führen könne (SZ 27.2.97, dpa 16.1.97, FR 17.1.97, Focus 27.1.97). Gegenwärtig kommt ohnehin nur eine Rückkehr in ethnische Mehrheitsgebiete in Frage (Lagebericht AA v. 30.1.97, UNHCR an VG Würzburg v. 10.12.96). Zur Gefährdung trägt auch die dramatische Minensituation bei, die Minenräumung kommt nicht voran (SZ 17.1.97, Bad. Z. 26.2.97, Spiegel 17.2.97).

Eine menschenwürdige Grundversorgung insbesondere mit Nahrungsmitteln und Wohnraum ist nicht gewährleistet. Bosnien muß über eine Million Binnenflüchtlinge unterbringen. Vor diesem Hintergrund wird die Praxis lokaler Behörden nachvollziehbar, Neuankömmlinge allenfalls dann aufzunehmen und zu registrieren, wenn sie über geeigneten Wohnraum verfügen oder aus der Ortschaft stammen (UNHCR an VG Würzburg v. 10.12.96). Selbst wenn sie über eigenen Wohnraum verfügen, ist dieser oftmals von anderen Flüchtlingen besetzt, auch gibt es Gesetze, nach denen Flüchtlinge oftmals ihr Rückkehrrecht in die eigenen Wohnung verwirkt haben (Lagebericht AA v. 30.1.97). Auch gehen die Behörden bei Rückkehrern aus west- und nordeuropäischen Ländern davon aus, daß diese während ihres Auslandsaufenthaltes Geld angespart haben und deshalb nach einer Rückkehr nicht auf humanitäre Hilfe angewiesen sind. Die Verweigerung der Registerierung würde wahrscheinlich den Ausschluß von jeder humanitären Hilfeleistung einschließlich Wohnraumversorgung sowie von der annähernd kostenlosen medizinischen Grundversorgung bedeuten. Ob der Antragsteller in einem Sammellager unterkommen könnte, erscheint mehr als fraglich, die Lebensbedingungen dort sind außerdem unzureichend (FAZ 14.1.97, Lagebericht AA 30.1.97, Stgt.Z 11.2.97).

EU-Aufbauhilfen sind bislang im wesentlichen ausgeblieben, weil die EU-Kommission das Geld zurückhält (FAZ 16.2.97, SZ 27.2.97). Selbst im Kanton Una Sana, der wie z.B. Tuzla und Mostar als sicher eingestuft wird, hat die Wiederaufbauhilfe noch nicht eingesetzt (FR 28.1.97, Spiegel 10.2.97, Bonner Generalanz. 18.2.97). Keines der 20 UNHCR-Rückkehrprojekte ist umgesetzt worden (Stgt.Z. 11.2.97).

Vor einer Destabilisierung und Eskalation der ethischen Konflikte durch die Rückkehr zahlreicher Flüchtlinge haben das BMV (FR 17.1.97), eine Delegation des Bundestagsinnenausschusses nach einer Bosnienreise (Berl.-Morgenpost 16.2.97), der UNHCR und der stellvertretende "Hohe Repräsentant", der dt. Diplomat Steiner (FAZ 1.3.97) eindringlich gewarnt.

Eine Rücksichtnahme auf Herkunft und Volkszugehörigkeit und den Aufbau in den Zielgebieten haben die dt. Innenminister aber abgelehnt (FAZ 1.3.97), eine Änderung dieser Haltung ist nicht erkennbar, so hat der Innenminister Me-Vo Geil nach einer Bosnienreise mit den Innenministern Bayerns und Niedersachsens definitiv erklärt, es werde bei der Rückführung keine regionale Differenzierung geben (SZ 27.2.97).

AG Berlin-Schöneberg 70 XIV 1814/97 B, B.v. 03.04.97, IBIS e.V.: C1238. Der **Haftantrag** gegen eine Bosnierin mit **Passeinzugsbescheinigung** mit 4monatiger, noch bis zum 17.6.97 laufender Meldefrist ist unbegründet. Die Betroffene ist sofort zu entlassen. Es liegt kein Haftgrund gemäß § 57 Abs. 2 Satz 1 AuslG vor, da sich aus dem Verhalten der Betroffenen nicht der begründete Verdacht ergibt, daß sie sich der Abschiebung entziehen will. Die Betroffene ist davon ausgegangen, bis zum Ablauf der Meldefrist freiwillig ausreisen zu dürfen, auch wenn ihr keine weitere Duldung erteilt worden ist. Auf den Haftgrund des § 57 Abs. 2 Satz 2 kann sich der Antragsteller nicht berufen. Zwar mögen die Voraussetzungen dieses Tatbestandes erfüllt sein, eine Inhaftierung ist unverhältnismäßig, da aus den genannten Gründen Tatsachen geschaffen wurden, aufgrund derer die Betroffenen eine freiwillige Ausreisemöglichkeit bis zum 17.6.97 eröffnet wurde.

VG Berlin 35 A 3055.94, Urteil v. 27.01.97, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1239.pdf Bosnische Serben mit einem **jugoslawischen Pass** haben als bosnische Staatsangehörige Anspruch auf eine Duldung. Serben, die im Gebiet der früheren jugoslawischen Teilrepublik Bosnien-Herzegowina geboren und dort bis zu ihrer Flucht gelebt haben, haben damit auch die bosnische Staatsangehörigkeit erworben. Aus der Ausstellung von Pässen der SFRJ durch die jugoslawische Botschaft im Okt. 94 kann nicht der Schluß gezogen werden, daß die Kläger damals und auch jetzt die Staatsangehörigkeit der BR Jugoslawien erworben haben. Die jugoslawische Botschaft hat

dem Gericht bereits mit Schreiben vom 13.11.95 mitgeteilt, die Aushändigung jugoslawischer Pässe sei aus rein humanitären Gründen erfolgt, damit sei keine Staatsbürgerschaft der BRJ verbunden. Dieser Auffassung hat sich auch das Landeseinwohneramt in seiner Weisung Nr. 92a v. 19.12.96 angeschlossen, wo anerkannt wird, daß mit der Ausstellung jugoslawischer Pässe an bosnische Serben keine jugoslawische Staatsbürgerschaft und damit auch keine Rückübernahmepflicht Jugoslawiens verbunden ist.

Ebenso kann bei **bosnischen Kroaten** aus der Ausstellung eines **kroatischen Passes** auch nicht auf den Erwerb der kroatischen Staatsbürgerschaft geschlossen werden (VG Berlin 35 A 890/95 v. 6.11.95)

7.5 Flüchtlinge aus Kosovo/Serbien/Montenegro haben Anspruch auf eine förmliche Duldung

VGH Ba-Wü 13 S 2185/95, B.v. 03.11.95, IBIS e.V.: C1240, NVwZ-RR 6/96, 356. Vollziehbar ausreisepflichtige Flüchtlinge aus dem **Kosovo** haben Anspruch auf Erteilung einer Duldung. Der Anspruch kann im Eilverfahren nach § 123 VwGO durchgesetzt werden. Der Duldungsanspruch nach § 55 Abs. 2 AuslG steht nicht unter dem Vorbehalt der erfolglosen Durchführung eines Asylverfahrens. Der Duldungsanspruch nach § 55 Abs. 2 AuslG setzt nicht voraus, daß auch die freiwillige Ausreise unmöglich ist. Nach derzeitige Sachlage muß davon ausgegangen werden, daß eine Abschiebeversuch in die BR Jugoslawien mangels Aufnahmebereitschaft der Behörden zum Scheitern verurteilt wäre, es sei denn es handelt sich um Straftäter oder Personen mit Aufenthaltsrecht in Deutschland.

VG Berlin 35 A 153.94, B.v. 23.03.95, IBIS e.V.: C1241. Der aus Serbien-Montenegro/Bundesrepublik Jugoslawien-BRJ (Kosovo) stammende Antragsteller hat Anspruch auf Erteilung einer Duldung.

Dies folgt **nicht aufgrund eines Abschiebehindernisses gem. § 53 Abs. 1-4 AuslG**, insbesondere nicht aus der Gefahr der Heranziehung zum Wehrdienst. Das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung (Art 4 Abs. 3 GG) schützt nur vor Heranziehung zum deutschen Militär. Darüber hinaus liegen keine Erkenntnisse über einen völkerrechtswidrigen Einsatz der jugoslawischen Bundesarmee im bosnischen Bürgerkrieg vor. Selbst die Gefahr der Bestrafung wegen Entziehung vom Wehrdienst hindert gem § 53 Abs. 5 die Abschiebung nicht, sofern sich die Strafe im Rahmen der dort geltenden Gesetze hält. Sollte der Antragsteller aufgrund der allgemeinen Lage im **Kosovo**, wegen Wehrdienstentziehung oder wegen politischer Aktivitäten bei der Heranziehung zum Wehrdienst oder bei einer etwaigen Verhaftung und Bestrafung Willkürmaßnahmen seitens der Polizei, Justiz oder Armee wegen seiner albanischen Volkszugehörigkeit ausgesetzt sein, ist er mit diesem Vorbringen auf das BAFI zu verweisen, weil die Ausländerbehörde für die Prüfung politischer Verfolgung nicht zuständig ist (§ 51 Abs. 2 Satz 2 AuslG, ein Asylantrag ist bisher nicht gestellt worden). Eine erhebliche konkrete Gefahr gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG ist weder dargetan noch ersichtlich.

Ein **Duldungsanspruch** folgt jedoch aus § 55 Abs. 2 AuslG, weil die **Abschiebung aus tatsächlichen Gründen derzeit unmöglich** ist. Am 2.1.95 hat das BMI der Senatsverwaltung für Inneres mitgeteilt, daß hinsichtlich direkter Luftabschiebungen nach Belgrad von einer gegen Null gehenden Rücknahmebereitschaft der jugoslawischen Behörden auszugehen sei. Soweit das Auswärtige Amt der Kammer am 8.2.95 "ergänzend" mitgeteilt hat, daß auch Direktabschiebungen nach Belgrad immer wieder gelängen, wird offenbar auf nicht belegte "positive Erfahrungen" Bezug genommen, die einzelne Bundesländer im Rahmen von Bund-Länder Besprechungen angedeutet, aber nicht belegt hätten. Am 13.3.95 hat der BGS Koblenz dem OVG Berlin mitgeteilt, daß seit etwa Anfang November 94 im Luftverkehr nach Belgrad ein faktischer Abschiebestopp besteht und abgeschobene Jugoslawen an der Einreise gehindert und nach Deutschland zurückgefliegen werden. Auch hat Berlin - wie die Überführungsstelle der Polizei mitgeteilt hat - in den vergangenen Monaten keine einzige Abschiebung nach Belgrad durchgeführt. Hintergrund ist die Forderung der Belgrader Regierung nach einem Rückübernahmeabkommen sowie nach finanzieller Unterstützung, was jedoch von deutscher Seite strikt abgelehnt wird (vgl das Schreiben des BMI v. 2.1.95). Aus diesen Gründen werden von den Botschaften der Bundesrepublik Jugoslawien, sofern die Betroffenen keinen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland nachweisen, auch keine Passersatzpapiere mehr ausgestellt (vgl Verbalnote v. 18.1.95 an das Auswärtige Amt).

Bei angeblich gelungenen **Abschiebungen über Drittländer, insbesondere Ungarn und Bulgarien** handelt es sich um "kontrolliert freiwillige Ausreisen", weil diese Länder ausschließlich freiwillig ankommenden Touristen die Einreise gestatten. Ob diejenigen, die nach Sofia ausgereist sind, überhaupt ihr Heimatland erreicht haben ist nicht bekannt.

Schließlich scheitert der Duldungsanspruch nicht an der von der Rechtsprechung des OVG Berlin entwickelten Einschränkung, daß eine **freiwillige Rückkehr möglich sei** (wenn man überhaupt die Vorschrift des § 55 Abs. 2 AuslG um dieses Tatbestandsmerkmal erweitern darf). Es muß davon ausgegangen werden, daß in Deutschland abgelehnten Asylbewerbern die Einreise verweigert wird, als abgelehnte Asylbewerber werden alle Personen ohne deutsche Aufenthaltserlaubnis behandelt (Auskunft des Auswärtigen Amtes an die Kammer v. 1.3.95 über ein Gespräch von Botschaftsvertretern im Jugoslawischen Außenministerium, sowie telefonische Auskunft des BMI). Die Einreiseverweigerung erscheint im Hinblick auf die Vertreibungsabsicht der Jugoslawiens nur konsequent. Angebliche Möglichkeiten einer illegalen Einreise auf den Landweg stehen einem Duldungsanspruch nicht entgegen - Versuche, Grenzkontrollen zu umgehen, erscheinen nicht zumutbar.

Wenn demnach grundsätzlich Flüchtlingen aus Serbien/Montenegro unabhängig von ihrem persönlichen Schicksal Duldungen erteilt werden müssen, so folgt dies letztlich aus einem völkerrechtlichen Spannungsverhältnis zwischen den Regierungen in Belgrad und Bonn, das nur über die derzeit laufenden Verhandlungen gelöst werden kann, nicht jedoch durch das Abdrängen Tausender von Flüchtlingen in einen Zustand strafbarer Illegalität.

Der Anordnungsgrund folgt aus dem Interesse des Antragstellers an der Regelung seines aufenthaltsrechtlichen Status, ohne den sein weiterer Verbleib in Deutschland strafbar, der Bezug von Sozialhilfe zumindest erheblich erschwert und die Aufnahme einer Arbeit unzulässig wäre.

Anmerkung: Das **OVG Berlin 8 B 4.95, B.v. 04.04.95, IBIS e.V.: C1242** - hat trotz dieser überzeugenden Begründung einen gegenteiligen Beschluß gefaßt, und dabei auf angeblich doch vorhandene Möglichkeiten einer freiwilligen Rückkehr verwiesen haben. Die Begründung liegt mir bisher nicht vor.

VG Berlin 35 A 2865.96, B.v. 23.01.97, IBIS e.V.: C1243, InfAusIR 4/97, 182. Dem Antragsteller aus dem **Kosovo** ist bis zu einer Zustimmung zu seiner Übergabe gemäß Rückübernahmeabkommen eine schriftliche Duldung zu erteilen.

7.6 Auflage der Unterkunft in einer Gemeinschaftsunterkunft rechtswidrig

OVG Niedersachsen, 4 M 7322/95, B.v. 18.01.96, In NVwZ-Beilage 5/96, 33 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1244.pdf (betr. **Bosnier mit Duldung**, ausführlich siehe oben unter 1.2). Das **Ausländerrecht** kennt - anders als das Asylrecht - eine gesetzliche Pflicht des Ausländers, in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen, nicht. Gemäß § 2 AsylbLG ist die Hilfe zum Lebensunterhalt regelmäßig in Geld zu gewähren. Der Ausländer ist deshalb sozialhilferechtlich nicht verpflichtet, die ihm angebotene Unterkunft zu nutzen, sondern berechtigt, sich eine Wohnung zu mieten. Im Gegensatz zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Asylbewerber) sieht das AsylbLG bei § 2 Abs. 1 Nr. 2 (Ausländer mit Duldung) eine Berücksichtigung der bisherigen oder auch der zu erwartenden Dauer des Aufenthaltes nicht vor, läßt also nicht Raum für Erwägungen, der Aufenthalt des Ausländers solle nicht verfestigt werden. Daraus folgt, daß die der nach AuslG erteilten Duldung beigefügte Auflage, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, mit den Leistungsbestimmungen des AsylbLG unvereinbar ist.

VG Chemnitz A 8 K 30686/95, B.v. 23.04.96, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1245.pdf. Gemäß §§ 53 und 60 **AsylVfG** steht der Behörde ein **Ermessen** zu bei der Erteilung der Auflage, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. In begründeten Fällen muß die Behörde ggf. im Ermessenswege prüfen, ob die Auflage aufgehoben werden kann, etwa weil gesundheitliche/psychische Gründe dafür sprechen, daß die Asylbewerber in einer Wohnung leben sollten. Die Behörde hat im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens alle wesentlichen für und gegen die Maßnahme sprechenden Gesichtspunkte abzuwägen und muß darunter insbesondere auch besondere gesundheitlichen Umstände berücksichtigen (vgl. auch VGH Bayern, B.v. 29.01.86, 25 Cs 85 C.764 in EZAR 222 Nr. 6; BVerwG v. 5.6.84, 9 C 9.84 in EZAR 222 Nr. 2). Das Ermessen ist auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil das sächsische Innenministerium erklärt hat, daß die Kosten für die Unterbringung der Familie außerhalb des Heimes dem Sozialhilfeträger nicht erstattet würden.

Sinngemäß ebenso **VG Chemnitz A 7 K 31915/96, B.v. 20.9.96, sowie VG Chemnitz, Urteil v. 22.11.96, A 7 K 31914/96.**

VG Göttingen 4 A 4049/96, Gerichtsbescheid v. 10.05.96, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1246.pdf Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger aus der Gemeinschaftsunterkunft in eine **Privatwohnung** umzusetzen. Bei der Ermessensabwägung nach § 53 AsylVfG sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen. Der aus Afghanistan stammende Kläger leidet nach **erlittener Folter** durch moslemische Fundamentalisten an einem **Polytrauma** nach Schädelbasisfraktur. Es erscheint unzumutbar, daß der Kläger mit zahlreichen anderen moslemischen Ausländern in einer Unterkunft zusammenlebt. Hinzu kommen drohende gesundheitliche Beeinträchtigungen, laut nervenärztlicher Bescheinigung ist eine abgeschirmte, ruhige Umgebung erforderlich, um die Bearbeitung der traumatischen Erlebnisse möglich zu machen.

7.7 Umverteilung Asylsuchender zwecks Krankenbehandlung, Umverteilung Geduldeter zwecks Familienzusammenführung

VG Potsdam 7 C 174/95.A, B.v. 22.01.95, IBIS e.V.: C 1247InfAusIR 6/95, S. 259. Das Landeseinwohneramt Berlin wird verpflichtet, gemäß § 51 AsylVfG der Umverteilung einer gefolterten und infolgedessen reiseunfähigen,

beim Behandlungszentrum für Folteropfer in Berlin in Behandlung befindlichen Asylsuchenden nach Berlin zuzustimmen.

VGH Hessen 10 TG 2557/95, B.v. 24.06.96, IBIS e.V.: C1248, InfAusIR 10/96, 360. Verheiratete Kriegsflüchtlinge mit Kindern, denen in verschiedenen Bundesländern eine Duldung erteilt wurde, haben Anspruch auf Familienzusammenführung. Dies folgt aus Art. 6 GG unmittelbar, da im AuslG (§ 36, § 44.6, § 56.3.1, § 64.2.1) die Umverteilung Geduldeter nicht geregelt ist. Die Ausländerbehörde am neuen Wohnort wurde daher gemäß § 123 VwGO verpflichtet, die Verlassenspflicht des Ehepartners gemäß § 36 AuslG nicht zu vollstrecken.

7.8 Strafbarkeit eines Verstoßes gegen eine räumliche Beschränkung

- **BGH 1 StR 452/96, U.v. 05.11.96, IBIS e.V.: C1249, InfAusIR 4/97, 160.** Nach § 92.1 Nr. 1 AuslG ist ein Aufenthalt in Deutschland ohne Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung strafbar. § 92.1 Nr. 1 AuslG erfasst jedoch nicht den Fall, daß ein Ausländer sich mit einer **Duldung außerhalb des Landes** aufhält, auf das die Geltung der Duldung gemäß § 56.3 S.1 AuslG beschränkt ist. § 92.1 Nr. 1 meint in Verbindung mit § 55.1 AuslG die Duldung des Aufenthalts im Bundesgebiet, diese entfällt gemäß § 56.4 AuslG aber nur dann, wenn der Ausländer das Bundesgebiet verlässt. Solange dies nicht geschieht, "besitzt" der Ausländer eine Duldung i.S.d. § 92.1.1 AuslG.

Die räumliche Beschränkung der Duldung gehört demgegenüber zu den Nebenbestimmungen des § 56 Abs. 3 AuslG. Nach dem Wortlaut des § 36 AuslG ist der Ausländer dann nur verpflichtet, das andere Bundesland zu verlassen. Da bereits nach dem Wortlaut der Norm **keine Strafbarkeit** besteht, kommt es auf den gesetzgeberischen Willen, wie er sich aus den Materialien ergibt, nicht mehr an. An dem Ergebnis ändert auch die Tatsache nichts, daß ein Ausländer, der gemäß § 55 AuslG nur geduldet ist, gegenüber Asylbewerbern mit räumlich beschränkter Aufenthaltsgestattung bevorzugt ist, die sich gemäß § 85 Nr. 2 AsylVfG bei wiederholtem Verstoß gegen die räumliche Beschränkung strafbar machen.

Anmerkung: Fraglich erscheint auch die Möglichkeit der Ahndung des Verstoßes als **Ordnungswidrigkeit**, da der diesbezüglich einschlägige § 93.3 AuslG keinen Verweis auf einen Verstoß gegen die räumliche Beschränkung einer Duldung enthält. Selbst wenn dies zulässig wäre, stellt die Ordnungswidrigkeit aber keinen Straftatbestand dar, der Verstoß kann also keine Vorstrafe zur Folge haben.

7.9 Anspruch auf Familiennachzug zu Konventionsflüchtlingen trotz Sozialhilfebezug

VG Göttingen 1 B 1260/96, B.v. 07.01.97, IBIS e.V.: C1250. Familienangehörige haben Anspruch auf eine Aufenthaltsbefugnis nach §§ 30, 31.1 AuslG, wenn ein Ehepartner als Konventionsflüchtling nach § 51.1 AuslG, 70.1 AsylVfG über eine Aufenthaltsbefugnis verfügt. Zwar mag grundsätzlich der Regelversagungsgrund des § 7.2.2 AuslG (aus eigenen Mitteln gesicherter Lebensunterhalt als Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis) im Rahmen eines Familiennachzugs nach § 31 AuslG Anwendung finden. Etwas anderes muß aber gelten, wenn es um die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft mit einem politischen Flüchtling geht. Dem als Flüchtling anerkannten Ehepartner ist es nicht zuzumuten, seiner Frau und den Kindern in die Türkei zu folgen, um dort mit seiner Familie zusammenzuleben. Es ist auch kein Drittstaat ersichtlich, der bereit wäre die Familie aufzunehmen. Mit Rücksicht auf den grundrechtlichen Schutz von Ehe und Familie ist den Antragstellern daher trotz ihrer derzeitigen Sozialhilfebedürftigkeit die Möglichkeit zu geben, die Familieneinheit im Bundesgebiet herzustellen.

Anmerkung: Ein Anspruch auf Familiennachzug, wenn ein Ehepartner als Konventionsflüchtling anerkannt ist, ergibt sich auch aus folgenden Entscheidungen: **BVerwG, , IBIS e.V.: C1251, InfAusIR 1995,24; VGH Ba-Wü NVwZ-RR 1996, 533, 535 1. Spalte; OVG NRW, IBIS e.V.: C1252, NVwZ 1994, 602.**

8 Weitere Rechtsgebiete

8.1 Qualitätsstandards der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und in Abschiebehaf

- Grundgesetz Art. 1 (Menschenwürde); Baurecht; Verwaltungsvorschriften der Länder -

VG Freiburg A 2 K 10233/96, B.v. 19.06.96, BWVP 1996,259, IBIS e.V.: C1253; NVwZ-Beil 1997,15 (nur Leitsätze); **InfAusIR 5/97, 226** (nur Leitsätze). Der Beschluß rechtfertigt die - auch im Wortsinne- **schäbigsten Qualitätsstandards** der staatlichen Sammelunterkunft in **Kehl** (Rhein):

"Die zu Tausenden einreisenden AB nehmen alle für sich in Anspruch, vor politischer Verfolgung geflohen zu sein ... Bei der Konkretisierung des Anspruches auf Schutz der Menschenwürde dürfen auch die im jeweiligen Heimatstaat der AB geltenden Maßstäbe für eine menschenwürdige Unterkunft Berücksichtigung finden.

In sämtlichen Räumen konnten Exemplare der deutsche Schabe (*Blatella germanica*) beobachtet werden ... in medizinisch hygienischer Hinsicht sind sie bedenklich, weil sie Überträger von Krankheitserregern (Bakterien, Viren, Pilzen, etc.) sein können ... Der Ungezieferbefall führt jedoch nicht zum Erfolg der Klage gegen den Zuweisungsbescheid, weil er der Unterkunft nicht derart anhaftet, daß er nicht beseitigt werden könnte ...

46 WCs und 39 Duschen sind für 610 Bewohner grundsätzlich ausreichend und auch dann zumutbar, wenn die Duschen zwar nach Geschlechtern getrennt, aber ansonsten nicht einzeln abgetrennt sind ...

Zwar gab es vereinzelte Toiletten, bei denen Spuren der vorherigen Benutzung sichtbar waren **Weder aus dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes noch aus sonstigen Gründen ist es geboten, die WCs mit Toilettenbrillen und -bürsten auszustatten."**

LG Bremen 10 T 508/94 v. 05.08.94, IBIS e.V.: C1254, InfAusIR 1995, 67; NVwZ-RR 1995,297. Das ordentliche Gericht ist von Amts wegen verpflichtet, eine nach verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten rechtswidrige Behandlung im Vollzug der **Abschiebehaf** zu beachten. Jedenfalls angesichts einer schlechthin **menschenunwürdigen Unterbringung** kann nicht auf den Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten verwiesen werden.

Die Haftbedingungen im Polizeigewahrsam Am Wall 209 in Bremen sind bei der vorgenommenen Belegungsichte menschenunwürdig. Die in einer Zellenecke angebrachte Toilette ist nur durch eine kaum Sichtschutz bietende brusthohe Blechwand abgeteilt. Die beiden Zellenfenster bestehen jeweils aus 16 Glasbausteinen, belüftet werden die Zellen allein durch zwei aus jeweils 4 Glasbausteinen bestehende Kippfensteröffnungen. Durch die Toilettenbenutzung wird die verfügbare Luftmenge stark eingeschränkt, in den Zellen werden auch Mahlzeiten eingenommen. Der eigentliche Raum für den Aufenthalt abzüglich des sanitären Bereichs beträgt nur 9,8 m², bei einer Belegung mit vier Personen 2,45 m² pro Person, die durch Betten und Mobiliar zusätzlich verstell sind. Die Räume entsprechen bei ihrer jetzigen Belegung nicht den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung über einen längeren Zeitraum. Das gilt umso mehr, als die Häftlinge in den Zellen mehr als 23 Stunden am Tag verbringen müssen, da sie außer dem 45 minütigen Hofgang keine weiteren Möglichkeiten haben, ihre Zellen- etwa zwecks Arbeitsaufnahme - zu verlassen.

Unter Hinweis auf Rechtsprechung und Kommentierung zum *Strafvollzug* hält das Gericht unter einer Berücksichtigung fehlender Haftkapazitäten eine Belegung für gerade noch vertretbar, bei der pro Person 4,7 m² verfügbar sind.

Anmerkung: In Berlin regeln das **Bau- und Wohnungsaufsichtsgesetz** und die dazu erlassene Verwaltungsvorschrift, daß in Zimmern von Wohnheimen eine **Mindestwohnfläche von 6m²** pro Person, für Kinder unter 6 Jahren 4m² zur Verfügung stehen muß, dies gilt nur unter der Voraussetzung, daß zusätzlich zu dieser Fläche Gemeinschaftsflächen sowie Sanitäranlagen etc. zur Verfügung stehen. In Wohnungen müssen mindestens 9m² bzw. für kleine Kinder 6 m² verfügbar sein. Dieselben Werte gelten in Berlin und im Land Brandenburg für Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge aufgrund entsprechender Vorgaben der Sozialverwaltungen.

In vielen anderen Bundesländern fehlen bisher entsprechende gesetzliche Regelungen für Wohnheime, die Mindestwohnflächen in Bauaufsichtsgesetzen beziehen sich meist nur auf Wohnungen.

Automatische elektronische **Rauch- bzw. Brandmelder** sind zwar in Kaufhäusern etc. weithin Standard, weil dies von den Feuerversicherern so gefordert wird. Sie fehlen mangels entsprechender gesetzlicher Vorschrift jedoch regelmäßig in Asylbewerberunterkünften - für die dort lebenden Menschen muß schließlich niemand Versicherungsprämien bezahlen (vgl. dazu ausführlich **Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 10.11.95** "In Krankenhäusern, Alten- und Obdachlosenheimen fehlt oft der Schutz gegen Feuer"). In Großbritannien oder den USA beispielsweise sind derartige Brandmelder seit langem gesetzlich vorgeschrieben.

8.2 Verwaltungsgerichtsordnung - Verwertung fremdsprachiger Urkunden

BVerwG 9 B 418.95, U.v. 09.02.96 – IBIS e.V.: C1255, ThürVBI 8/96, 186 Leitsatz: "Das Gericht verletzt den Anspruch auf rechtliches Gehör und zugleich seine Sachaufklärungspflicht, wenn es die beantragte **Verwertung einer fremdsprachigen Urkunde** (hier: Original einer Vorladung in französischer Sprache) allein mit der Begründung ablehnt, es fehle eine Übersetzung in die deutsche Sprache."

Dies folgt aus § 132.2 Nr 3 VwGO i.V.m. Art 103.1 GG und § 86.1 VwGO sowie aus der nach § 173 VwGO auch anzuwendenden Vorschrift des § 142.3 ZPO. Vgl. auch BVerwG 9 C 875.81 v. 26.6.84 (Buchholz 402.25 § 14 AsylVfG Nr. 2). Erst wenn die Beibringung einer Übersetzung angeordnet wurde, diese aber nicht beigebracht wurde, hat das die Unbeachtlichkeit der Urkunde zur Folge. Zuvor muß aber die Entscheidungserheblichkeit der Urkunde dargelegt worden sein. Sofern ein Ausländer dartut, daß er aufgrund **finanzieller Notlage** dazu nicht in der Lage ist, kann das Gericht **aufgrund § 144.1 ZPO, § 96.1 VwGO von Amts wegen entsprechende Übersetzungen einholen** (BVerfG v. 25.9.85, NJW 1987,3077 = NVwZ 1987,785).

8.3 Melderecht - Anmeldung bei Verstoß gegen ausländerrechtliche Vorschriften

VG Berlin 11A 296.96, B.v. 26.07.96, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1256.pdf Die Meldebehörde darf die (vorliegend zwecks Heirat beantragte) Anmeldung einer Asylbewerberin nicht wegen **fehlender Abmeldebescheinigung** des früheren Wohnortes verweigern. Da die Antragstellerin tatsächlich in der angegebenen Wohnung in Berlin wohnt, mithin diese Wohnung im Sinne der §§ 11 und 16 Meldegesetz Bln bezogen hat, ist sie dort auch meldepflichtig. Dem Landeseinwohneramt steht über die Vornahme der Anmeldung keine Entscheidungsbezugnis im Rechtssinne zu, die Vornahme der Anmeldung ist kein Verwaltungsakt. Die *Ablehnung* der Anmeldung stellt sich jedoch als Verwaltungsakt dar. Nach § 15 MeldeG Bln *soll* eine Abmeldebestätigung zwar vorgelegt werden, dies ist aber nicht notwendige Voraussetzung für die Anmeldung. Entscheidend, aber auch ausreichend ist die Vorlage vollständiger und zutreffender Unterlagen über das Beziehen einer Wohnung (vgl. VGH Hessen NVwZ-RR 1991, 354). Dies folgt auch daraus, daß im Falle fehlender Anmeldung das Melderegister falsch wäre und demzufolge gemäß § 9 MeldeG Bln berichtigt werden, d.h. eine Anmeldung von Amts wegen zu erfolgen hätte.

Daß der Umzug ausländerrechtlich nicht gestattet war, berührt nicht das Melderecht, die **Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes ist nicht Voraussetzung der Anmeldung**. Das Melderecht ist kein Instrument zur Durchsetzung ausländerrechtlicher Ge- und Verbote. Insoweit beschränken sich die Aufgaben der Meldebehörde auf die Datenübermittlung gemäß § 76.2 AuslG sowie der AuslDÜV an die Ausländerbehörde, die dann die erforderlichen Schritte einleiten kann. Ein Verstoß gegen eine ausländerrechtliche örtliche Beschränkung rechtfertigt keine Ausnahme von der auf Melderecht beruhenden Verpflichtung der Meldebehörde, zutreffende Daten zu speichern.

9 Literatur und Materialien zum AsylbLG

IBIS e.V.: Fast alle (98%, den Rest suchen wir noch...) der unter einer IBIS e.V -Nummer erfassten Entscheidungen können gegen Erstattung der Kosten über IBIS e.V. bestellt werden, ebenso die von mir verfasste Rechtsprechungsübersicht "Neue Entscheidungen zum Flüchtlingssozialrecht - aktueller Nachtrag zur Rechtsprechungsübersicht zum AsylbLG" mit ab Juni 1997 erfassten Entscheidungen: IBIS e.V., Donnerschwerstr. 12, 26123 Oldenburg, FAX 0441-9849606, E-Mail ibisev.ol@t-online.de

Die **Fachzeitschriften** sind am ehesten in größeren öffentlichen Bibliotheken, in Hochschul- und Verwaltungsbibliotheken zu finden.

Aktuelle Materialien zum AsylbLG & zum Flüchtlingssozialrecht im Internet:

- **Linkübersicht:** <http://www.contrast.org/borders/kein/kampagne/ablg0.html>
- **Rechtsprechung usw. zum download:** www.asyl.net
- **Aktuelles bei PRO ASYL:** www.proasyl.de

9.1 Zum Asylbewerberleistungsgesetz - Stand 1.11.1993

- **Ausländerrat Dresden** "Konzept für eine alternative Verpflegung in Asylbewerberheimen". Untersuchung von Lebensmittelpaketen der Firma MEIGO: Preisaufschläge gegenüber Lebensmitteldiscountläden um ca. 60 bis 70%, mangelhafte Zusammenstellung. Zusammenfassung in Classen, Menschenwürde mit Rabatt, 1. A., S.106.
- **Birk, U.A.**, Kurzkommentierung zum AsylbLG in Lehr- und Praxiskommentar zum BSHG (LPK-BSHG), 5. A. Nomos Verlag Baden-Baden 1998.
- **Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e.V.**, Bonn: Erfahrungen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege mit dem Asylbewerberleistungsgesetz. Februar 1995. Erhältlich bei der ZDWF.
- **Bundestagsdrucksache 12/4451** v. 2.3.93: Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber (AsylbLG und Änderung § 120 BSHG).
- **Bundestagsdrucksache 12/5008** v. 24.5.93. Beschlußempfehlung und Bericht des Bundestagsausschusses für Familie und Senioren zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber. Enthält die Begründung zu dem auf Initiative der SPD eingefügten § 2 AsylbLG.
- **Classen, G.** Menschenwürde mit Rabatt. Das Asylbewerberleistungsgesetz und was man dagegen tun kann. Berlin/Frankfurt M., 1. A., Juni 94, 144 Seiten A 4, Hrsg. und Bestellanschrift PRO ASYL, Postfach 160624, 60069 Frankfurt/M, Tel 069-230688, FAX 069-230650, 15.- DM + Versand.
- **Classen, G.** "Sozialleistungen für Flüchtlinge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz u. anderen Gesetzen", in "Schutz für Flüchtlinge und Asylsuchende - Reihe Gesprächskreis Arbeit und Soziales, Nr. 67", Sept. 96. Kostenlos bei Friedrich Ebert Stiftung, Abt. Arbeits- u. Sozialforschung, Godesberger Allee 149, 53170 Bonn, FAX 0228-883 625.
- **Classen, G.** "Mangelversorgung und Minimalmedizin für Flüchtlinge und MigrantInnen" in "die randschau - Zeitschrift für Behindertenpolitik", Heft 2/96 (erhältlich beim Autor; oder bei Die Randschau, krüppeltopia e.V., Jordanstr 5, 34117 Kassel, T. 0561-72885-51, F. 72885-29)
- **Deibel, K.**, Die Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber und andere Ausländer, NVVBL 12/93, 441. Tritt für Sachleistungen und weitere Leistungseinschränkungen nach § 2 AsylbLG ein.
- **Deibel, K.**, Praktische Probleme bei der Bewilligung von Leistungen nach dem AsylbLG, ZAR 2/95, 57. Tritt für Leistungseinschränkungen nach § 2 AsylbLG ein.
- **Hahn, U.** (Rechtsanwalt, Freiburg/Br.), Vermerk v. 11.10.94 zur Leistungsberechtigung von Asylfolgeantragstellern nach AsylbLG bzw. BSHG. Zu erhalten bei der ZDWF.
- **Hailbronner, K., Koschorrek, A.** Kommentierung des AsylbLG, in Hailbronner, K., Ausländerrecht Kommentar (Loseblattausgabe), Nachlieferung Dez. 1995.
- **Hauk, A.**, Sachleistungen für Asylbewerber, in NVwZ 8/94, 768. Tritt für Sachleistungen nach § 2 AsylbLG ein.
- **Hetzl, S.**, Wissenschaftliche Dienste des dt. Bundestages, Ausarbeitung "Asylbewerberleistungsgesetz", Reg.-Nr. WF III - 219/96, Tel. 0228-16-22325. Beinhaltet eine Übersicht über die Umsetzung des Sachleistungsprinzips, Zuständigkeiten und Kostenträgerschaft in den Ländern.
- **Hohm, K.-H.**, Kommentierung des AsylbLG, in Brunn/Fritz, Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz (Nachlieferungen 1995/96), Luchterhand-V.
- **Justizministerium Ba-Wü** (Aktenzeichen 4725 – II/189, v. 10.8.93). Gutachten zur Gewährung von Sachleistungen in der Form von Lebensmittelpaketen an Asylbewerber i.S.v. § 2 AsylbLG. Hält Sachleistungen nach § 2 AsylbLG für unzulässig. Zu erhalten bei der ZDWF.
- **Kassel, K. F.** "Konjunkturprogramm Asyl", DIE ZEIT v. 15.1.93. Untersuchung zu Profiten und Firmenverbindungen bei der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen.
- **Petitionsausschuß des dt. Bundestages**, Bescheid v. 25.11.93 (Pet 5-12-20-217) an Ökohaus e.V. Rostock. "...das Sachleistungsprinzip (bleibt) auf das erste Jahr nach der Antragstellung als Asylbewerber beschränkt."
- **Röseler, S.** : "Sozialleistungen für Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland" . In Barwig, K. u.a. (Hrsg.) "Asyl nach der Änderung des Grundgesetzes", Baden-Baden 1994, S. 279 - 306
- **Röseler, S.** Sachleistungen für alle Flüchtlinge? NVwZ Heft 11/94, 1084ff.
- **Röseler, S.** Kommentierung des AsylbLG, in **Huber**, Handbuch des Ausländer- und Asylrechts, Beck.V., Nachlieferung 1995.
- **Scheurer, U.** Die Leistungsansprüche Asylsuchender... , InfAusIR 7-8/94, 265 ff..
- **Scholl/Schieffer** (beide Bundesinnenministerium), Überlegungen zu einer Novellierung des Asylbewerberleistungsgesetzes. Die Autoren erläutern die Bundesratsinitiativen Bayerns und Ba-Wü's zur Verschärfung des AsylbLG, bewerten diese als unzureichend und schlagen die Streichung des § 2 AsylbLG sowie die Einbeziehung von Kriegsflüchtlingen nach § 32 a AusIG in das AsylbLG vor. ZAR 3/94, 131 ff.

9.2 Zur geplanten 1. AsylbLG-Novelle

- **Flüchtlingsrat Niedersachsen/ PRO ASYL**, Das geplante Ausländerleistungsgesetz. Broschüre, August 1995, für 10.- DM incl. Versand bei PRO ASYL
- **"Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes"** v. 24.10.95, **BT-Drs. 13/2746**, zu erhalten beim Verlag Bundesanzeiger (0228/3820840); dito **BT-Drs. 13/3720** v. 8.2.96 (enthält gegenüber BT-Drs 13/2746 bis auf den Termin des Inkrafttretens praktisch keine Änderung), zu erhalten bei der Drucksachenstelle des Dt. Bundestages, T. 0228-16-1.
- **Deutscher Bundestag, Ausschuß für Gesundheit**, Ausschußdrucksachen 258/13, 257/13, 256/13 und 253/13 v. 16, 17. und 20.11.95: Sammelstellungnahmen der Sachverständigen, Verbände etc. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AsylbLG. (Ausschuß f. Gesundheit, Tel 0228-16-22407).
- **Classen, G.**, Stellungnahme zur geplanten Änderung des AsylbLG, in Dt. Bundestag, Ausschuß f. Gesundheit, Drs. 258/13 v. 20.11.95 (erhältlich beim Autor gegen 3.- in Briefmarken).
- **Deutscher Bundestag, Ausschuß für Gesundheit**, Protokoll der 31. Sitzung am 20.11.95 - Anhörung d. Sachverständigen + Verbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung d. AsylbLG.(Ausschuß f. Gesundheit, Tel 0228-16-22407).
- **Niedersächsisches Innenministerium**, Referat 41 (Gutzmer), Schreiben v. 5.12.95 "Novellierung des AsylbLG". Erhältlich bei der ZDWF.
- **Bundesrat**, Drucksachen 724/95 und 724/1/95 bis 724/6/95 v.15.12.95: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AsylbLG (= Begründung der Ablehnung des Entwurfs); Empfehlungen der Bundsratsausschüsse zum Entwurf; Anträge Bayerns zur Änderung des Entwurfs.
- **Bundesdatenschutzbeauftragter**, Stellungnahme v. 6.2.96 zur Reform d. AsylbLG. Enthält erhebliche Bedenken gegen die geplanten Regelungen zur Datenübermittlung. Erhältlich bei der ZDWF.
- **Bundestagsdrucksache 13/7510 v. 23.4.97** Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses zum ersten Gesetz zur Änderung des AsylbLG.

9.3 Zum novellierten Asylbewerberleistungsgesetz - Stand 1.6.1997

- **Bundesgesetzblatt** Teil I v. 30.5.97 (Gesetz zur Änderung d. AsylbLG), v. 14.8.97 (Neufassung d. AsylbLG) und v. 31.8.98 (2. Gesetz zur Änderung des AsylbLG)
- **Hohm, K.-H.**, Novellierung des AsylbLG, **NVwZ 7/1997**
- **Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes, BT-Drs. 13/10155** v.20.3.98 sowie Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes, **BT-Drs. 13/11172** v. 23.6.98 (jeweils mit Begründung); Bezug: Verlag Bundesanzeiger (0228/3820840).
- **Birk, U.A.**, Kurzkommentierung des AsylbLG, in LPK-BSHG, 5. A. Baden-Baden 1998
- **Hohm, K.-H.**, Kommentierung des AsylbLG, in Brunn/Fritz, Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz, Nachlieferung 1997 (Stand 1.6.97). *Geplant ist die Veröffentlichung als separate Loseblattsammlung.*
- **Classen, G.** Menschenwürde mit Rabatt. Das Asylbewerberleistungsgesetz und was man dagegen tun kann. Berlin/Frankfurt M. 1994, vergriffen. *Neuaufgabe Anfang 1999 geplant.* PRO ASYL, Postfach 160624, 60069 Frankfurt/M, Tel 069-230688, FAX 069-230650.
- **Röseler, S.** Kommentierung d. AsylbLG, in Huber, Handbuch d. Ausländer- u. Asylrechts, Nachlieferung 1995, *Aktualisierung für Anfang 1999 geplant*

9.4 Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Sachleistungsgewährung und der Absenkung der Leistungen unter das Existenzminimum nach BSHG

- **Stolleis, M., Schlamelcher, G.**, Zur Verfassungsmäßigkeit des § 120 BSHG, NDV 1985, S. 309ff.
- **Krahmer, U.** Verfassungs- und sozialrechtliche Einwände gegen die geplante Herausnahme der Asylbewerber aus dem Kreis der Sozialhilfeberechtigten sowie zur geplanten pauschalen Absenkung entsprechender Leistungen in einem Sondergesetz, ZfF 1988, S. 29ff.
- **Huber, B.** Asylbewerber im Sozialhilferecht, NDV 1988, Heft 8, S. 251 ff.
- **Zuleeg, M.** Zur geplanten Ausgliederung der Sozialhilfeleistungen an Asylbewerber und andere Ausländergruppen aus dem BSHG, ZDWF-Schriftenreihe Nr. 28, Bonn, Juli 1988 (vergriffen).

- **Bundesministerium für Gesundheit:** Gutachten "Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der dauerhaften Absenkung der Leistungen an Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge sowie an Asylbewerber" v. 8.3.95 - GZ 122-3176/23 - erhältlich bei der ZDWF.
- **Sievekings, K.,** Verfassungsrechtliche Fragen zur Absenkung von Sozialhilfeleistungen für Flüchtlinge. Rechtsgutachten, ZDWF-Schriftenreihe Nr 63, Dezember 1995. (10.- DM + Porto).
- **Sievekings, K.** Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes - weitere Strukturveränderung des Sozialhilferechts. info also 3/96, 110.
- **Röseler, S., /Schulte, B.,** Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege - BAGFW - (Hrsg.), Rechtsgutachten zur geplanten 2. AsylbLG-Novelle, gekürzt auch in Frankfurter Rundschau v. 29.4.98, vollständig im Internet unter www.paritaet.org im Verzeichnis "das aktuelle Dokument".

9.5 Zum BSHG

- **BSHG Textausgabe** - zu empfehlen: Beck-dtv 5567, ca. 10.90 DM, enthält auch das AsylbLG, die Rechtsverordnungen zum BSHG, das SGB I und X u.a.
- **Birk, U.** u.a., "BSHG-LPK", **Lehr und Praxiskommentar**, Nomos Verlag, 4. A. August 1994, 49,80 DM; (ein sehr brauchbarer Kommentar). 5.A. erscheint 1997.
- **Brühl, A., Mein Recht auf Sozialhilfe**, Beck-dtv 5243, ca. 12,90 DM (ein brauchbarer Kommentar und Ratgeber)
- **Schellhorn, W.: Kommentar zum BSHG.** 15. A. für 1997 angekündigt (die 14. A. 1993 ist nicht mehr zu empfehlen, da sie die Änderungen des BSHG seit Juli 1993 nicht berücksichtigt). Luchterhand Verlag, ca. 100.- DM.
- **Sozialhilfebroschüre für Berlin und Brandenburg**, 8. A. Okt. 1994, Versand gegen Vorauszahlung (Bargeld, Verrechnungsscheck: 8.- DM für Sozialhilfeberechtigte, 14.- DM für andere) durch soziale Beratung im Gesundheitszentrum Gropiusstadt, Lipschitzallee 20, 12351 Berlin, Tel 030-6023158.

- Zum Umzugsverbot nach § 120.5 BSHG -

- **"Stellungnahme des UNHCR** zur Anwendbarkeit des § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG auf Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention". Kann ggf. angefordert werden beim UNHCR, Rheinallee 6, 53173 Bonn, Tel. 0228-95709-0, FAX 362296.
- **Materialien zur Entstehungsgeschichte des Art 23 GK**, aus denen sich nachweisen läßt, daß mit Art 23 GK auch eine Gleichbehandlung mit Inländern bezüglich des Ortes der Hilfefewährung beabsichtigt war, können ebenfalls beim UNHCR angefordert werden.
- **G. Classen, Stellungnahme zum Umzugsverbot gemäß § 120.5 BSHG.** Kann beim Autor gegen 3.- in Briefmarken angefordert werden.
- **Deiseroth**, Genfer Flüchtlingskonvention und Sozialhilfe, DVBI 1998, 116

9.6 Zu weiteren Sozialleistungen

- **Barwig, K** (Hrsg.), Soziale Sicherheit und sozialer Schutz von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland (Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 1996) - Nomos Baden-Baden, 1997
- **Eichenhofer, E.** Internationales Sozialrecht, Beck Verlag 1994
- **Eichenhofer, E.** Die sozialrechtliche Stellung von Ausländern aus Nicht-EWR und Nicht-Abkommensstaaten. ZAR 2/96, 62.
- **Felix, D.,** Kindergeldansprüche von Ausländern, ZAR 3/94, S. 124.
- **Franz, F.,** Benachteiligung der ausländischen Wohnbevölkerung ... , in Barwig, K. u.a., Vom Ausländer zum Bürger, Baden-Baden 1994, S. 615.
- **Hammel, M.** Zur Stellung von Ausländern im Sozialrecht. InfAusIR 9/95, 328.
- **Huber, B.** Kinderflüchtlinge - Flüchtlingskinder. Ein Beitrag zur Rechtsstellung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge nach dem AuslG, dem KJHG und der UN-Kinderkonvention. Osnabrück 1991. Hrsg. u. Bestelladresse: terre des Hommes, Postfach 4126, 49031 Osnabrück, FAX 0541/707233 (5.- + Versand)
- **Röseler, S.** Sozialstaat und Konventionsflüchtlinge - Mehr Soll als Haben, in Barwig, K (Hrsg.), Soziale Sicherheit + sozialer Schutz von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland, Baden-Baden 1997, S. 273ff.

- **Schlikker, M.** Diskriminierung von Ausländern im Bereich der sozialen Sicherheit..., in Barwig, K. u.a., Vom Ausländer zum Bürger, Baden-Baden 1994, S. 531ff.
- **Schnapka, M.** Von gewöhnlichem und ungewöhnlichem Aufenthalt. Junge Flüchtlinge dürfen nicht aus der Jugendhilfe ausgeschlossen werden! ZfJ 1/94, 27.
- **Zieger, M.** Können junge Asylbewerber Leistungen der Jugendhilfe beanspruchen? InfAuslR 10/94, 364.

9.7 Zum AuslG und zum AsylVfG

- **Ausländerrecht-Textausgabe** - zu empfehlen: Beck-dtv 5537, ca. 13,90 DM, enthält auch das AsylVfG, das AsylbLG, die Einbürgerungsrichtlinien, die Genfer Flüchtlingskonvention u.a.
- **Heldmann, Hans Heinz:** Ausländergesetz, Kommentar, 2. Auflage 1993. ISBN 3-89438-031-4. 60.- DM
- **Huber, Bertold,** Handbuch des Ausländer- und Asylrechts, Loseblattsammlung, Beck-V. ca. 248.- DM
- **Heinhold, Hubert,** Recht für Flüchtlinge. Ein Leitfaden für die Praxis. ISBN 3-86059-475-3. Januar 1996. 350 Seiten, 24,80 DM. Hrsg und Bestellanschrift PRO ASYL, Postfach 160624, 60069 Frankfurt/M, Tel 069-230688, FAX 069-230650. Gibt einen guten Überblick, mit Musterformularen, brauchbar als Einführung. Auch im Internet unter www.proasyl.de
- **J. Kraus/C.Tausch,** Asylrecht und Asylverfahren, Beck-dtv 5623, 475 S., August 1995, 19,90 DM.
- **Laier, T.** Familienzusammenführung von Flüchtlingen in Deutschland. ZDWF Schriftenreihe Nr. 69. Mai 1997. 15.- DM.
- **Kanein/Renner:** Ausländergesetz, Kommentar, 6. Auflage 1993, Beck V., 168.- DM.

- Zur Wirksamkeit von Verpflichtungserklärungen nach § 84 AuslG -

- **Einzinger, B. M.,** Gutachten zur Rechtsnatur und rechtlichen Wirkung der Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG; Hrsg. Diak. Werk Hessen-Nassau, Ederstr. 12, 60486 Frankfurt/M, Tel 069-7947-234, FAX - 310.
- **Classen, G.,** Rechtsprechungsübersicht zum AsylbLG, Abschnitt 7.1
- **Rittstieg,** InfAuslR 1994, S. 58 und S. 284
- **Christ, G.,** Wirksamkeit von Verpflichtungserklärungen gemäß § 84 AuslG, InfAuslR 6/96, 216.
- **Meißner, L.** in Heinhold, H, Recht für Flüchtlinge, PRO ASYL 1996, S. 137 ff.
- **Schlette,** Rechtsfragen der "Verpflichtungserklärung" nach §§ 14 I, 84 AuslG, NVwZ 1998, 125

9.8 Sonstiges

- **Nickel, R.** Rechtlicher Schutz gegen Diskriminierung, 1996, 15.- DM incl. Versand. Bestellanschrift: Fachhochschulverlag, Limescorso 5, 60439 Frankfurt/M., FAX 069-1533-2840. Erläutert Rechtsschutz gegen Diskriminierung, Beleidigung, Volksverhetzung usw. durch Privatpersonen, Polizei, Behörden, Versicherungen, Gaststätten, Arbeitgeber etc.
- **Heinhold, H.** Abschiebungshaft in Deutschland. Eine Situationsbeschreibung. 24,80 DM. Hrsg. PRO ASYL 1997. Bestellanschrift: von Loeper Verlag, Postf. 311205, 76142 Karlsruhe, FAX 0721-788370.
- **Heinhold, H.** Asylrechtskundige Beratung durch Sozialarbeiter und Ehrenamtliche - Ein Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz? Hrsg. PRO ASYL, Postfach 160624, 60069 Frankfurt/M, Tel 069-230688, FAX 069-230650. Mai 1997, 7.- DM + Versand. Eine überarbeitete Fassung ist in ZAR 3/1997, 110ff. abgedruckt. Auch im Internet unter www.proasyl.de
- **ZDWF -UNHCR** (Hrsg.) Adressbuch Flüchtlingsberatungsstellen in Deutschland 96/97. 15.- DM, mit Diskette 20.- DM. Bestellanschrift: von Loeper Verlag, Postfach 311205, 76142 Karlsruhe, FAX 0721-788370.

10. Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
Art.	Artikel
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AuAS	Ausländer- und Asylrechtlicher Schnelldienst (Fachzeitschrift)
AusIG	Ausländergesetz
AV	Ausführungsvorschrift
B.	Beschluss
Ba-Wü	Ba-Wü
BayVBl	Bayrische Verwaltungsblätter (Fachzeitschrift)
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BERzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz
BGH	Bundesgerichtshof
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMI	Bundesinnenministerium
BRJ	Bundesrepublik Jugoslawien
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BSG	Bundessozialgericht
BT-Drs	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BWVP	Ba-Wüische Verwaltungspraxis (Fachzeitschrift)
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Fachzeitschrift)
EG-VO	Rechtsverordnung der Europäischen Gemeinschaft
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EZAR	Entscheidungssammlung zum Ausländer- und Asylrecht (Loseblattsammlung)
FEVS	Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte (Fachzeitschrift)
GG	Grundgesetz
GK	Genfer Flüchtlingskonvention (Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge v. 28.7.1951, als Bundesgesetz gültig: BGBl II 1953, S. 559 und BGBl II 1954, S. 619)
Hrsg.	Herausgeber
Huber HdA	Huber, Handbuch des Ausländer- und Asylrechts (Loseblattsammlung, Beck Verlag)
IBIS	IBIS e.V. (= ab 1999 Dokumentenversand für die ZDFW), Donnerschwerstr. 12, 26123 Oldenburg, FAX 0441-9849606, E-Mail ibisev.ol@t-online.de
i.V.m.	in Verbindung mit
IMK	Innenministerkonferenz
InfAuslR	Informationsdienst Ausländerrecht (Fachzeitschrift)
info also	Informationen zum Arbeitslosen- und Sozialhilferecht (Fachzeitschrift)
JZ	Juristen-Zeitung (Fachzeitschrift)
LSG	Landessozialgericht
LPK-BSHG	Lehr- und Praxiskommentar zum BSHG
Nds	Niedersachsen
NDV	Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (Fachzeitschrift)
NJW	Neue juristische Wochenschrift
NJWE-MietR	NJW-Entscheidungsdienst Miet- und Wohnungsrecht (Fachzeitschrift)
NRW	Nordrhein - Westfalen
NVWBl	Nordrhein-westfälische Verwaltungsblätter (Fachzeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Fachzeitschrift)
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Rechtsprechungs-Rundschau (Fachzeitschrift)
OEG	Opferentschädigungsgesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rn	Randnummer bzw. Randzeichen (im Kommentar zum Gesetz)
Rspr.	Rechtsprechung
RVO	Reichsversicherungsordnung
SächsVBl	Sächsische Verwaltungsblätter (Fachzeitschrift)
ThürVBl	Thüringer Verwaltungsblätter (Fachzeitschrift)
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
SG	Sozialgericht
SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit
SGB I	Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil
SGB III	Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung
SGB V	Sozialgesetzbuch - gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Sozialgesetzbuch - gesetzliche Rentenversicherung
SGB VII	Sozialgesetzbuch - gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe
SGB X	Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren
SGB XI	Sozialgesetzbuch - gesetzliche Pflegeversicherung
U.	Urteil
VBIBW	Verwaltungsblätter für Ba-Wü (Fachzeitschrift)
VG	Verwaltungsgericht
VGh	Verwaltungsgerichtshof
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VSSR	Vierteljahresschrift für Sozialrecht (Fachzeitschrift)

WobindG	Wohnungsbindungsgesetz
WoGG	Wohngeldgesetz
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht
ZDWF	Zentrale Dokumentationsstelle der freien Wohlfahrtspflege (Anschrift s.o. Abschnitt 9)
ZDWF ENR	ZDWF-Bestellnummer der Entscheidung
ZfS	Zeitschrift für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung (Fachzeitschrift)
ZfF	Zeitschrift für das Fürsorgewesen (Fachzeitschrift)
ZfSH/SGB	Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch (Fachzeitschrift)
ZPO	Zivilprozessordnung

© Georg Classen 07/2008